

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 43 (1923)

Artikel: Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei : 1615-1798
Autor: Kreis, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei (1615—1798).

Von Dr. Hans Kreis.

I. Einleitung.

Swischen Alpstein und Rhein liegt die ehemalige Freiherrschaft Sax-Forstegg, die während beinahe zwei Jahrhunderten eine zürcherische Landvogtei war. Der Hohe Kasten bildete gleichsam ihren nördlichen Grenzpfiler, die Kreuzberge mit ihren kühnen Felsformationen den südlichen. Die einstige Zugehörigkeit des kleinen Territoriums zur Stadt und Republik Zürich ist allerdings bei der heutigen Generation stark in Vergessenheit geraten; denn auch in größern Geschichtswerken findet sich kaum mehr darüber angeführt als der Kaufakt. Wenn auch dem Ländchen Sax nie eine große Bedeutung im zürcherischen Staatswesen zugekommen ist, so verdienen doch seine zum Teil eigenartigen, von denen des übrigen zürcherischen Herrschaftsgebietes in mancher Hinsicht verschiedenen Verhältnisse eine eingehende Würdigung.

Bilder voll landschaftlichen Reizes bieten sich dem Beschauer jener Gegend dar, ob er am Rhein stehend seine Blicke auf den mit herrlichem Laub- und Nadelholz bewaldeten und imposanten Felsenzinnen gekrönten Hang der Alpsteinkette richte, oder an einem sonnigen Tage von dem aussichtsreichen Höhen-

weg zwischen Hohen Rasten und Säxerlücke die prächtigen Tiefblicke genieße auf die breite, vom Silberband des Rheines durchzogene Ebene mit den freundlichen, aus Obstbaumwäldern guckenden Dörfern.

Die Freiherrschaft Säx-Forstegg, deren Gebiet ziemlich genau dem der heutigen Gemeinde Sennwald im st. gallischen Bezirk Werdenberg entspricht, bestand aus den drei Kirchgemeinden Säx mit Frümsen, Sennwald mit der obern Lienz und Salez mit dem Dörfchen Hag. Sie grenzte im Norden an die gemeineidgenössische Vogtei Rheintal, im Westen an Alppenzell J.-Rh. und auf ein kleines Stück an das Toggenburg, im Süden an die unter Schwyz und Glarus stehende Gemeinde Gams und die glarnerische Herrschaft Werdenberg, während sie im Osten der Rhein von der österreichischen Herrschaft Feldkirch, sowie der Herrschaft Schellenberg und der Grafschaft Vaduz trennte, welch letztere beide seit 1719 das Fürstentum Liechtenstein bildeten. Die rechtsrheinische Gegend, besonders aber das Vorarlberg hieß bis ins 18. Jahrhundert hinein auf Schweizerseite das „Landsknechtenland“, den einzelnen Bewohner nannte man „Landsknecht“, eine Frau „Landsknechtin“. Das sind Bezeichnungen, die auf die gegen Ende des 15. Jahrhunderts ursprünglich in schwäbischen Landen eingeführte Institution der Landsknechte hinweisen, einer Nachahmung des schweizerischen soldatischen Vorbildes.

Auf die vorzürcherische Zeit soll hier nur in aller Kürze eingetreten werden. Die Geschichte der Herrschaft Säx-Forstegg vor ihrem Übergang an Zürich ist im allgemeinen die Geschichte ihrer früheren Besitzer, der Freiherren von Säx zu Hohensäx, die in der Schweizergeschichte eine Zeitlang keine unwichtige Rolle gespielt haben¹⁾). Mit der Blütezeit des Adels trat das Geschlecht in die Erscheinung, und eine bedeutungsvolle Zukunft

¹⁾ Eingehend befaßt sich mit diesem Geschlecht die Arbeit von Robert Schedler, Die Freiherren von Säx zu Hohensäx, Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen für 1919.

schien für es anzubrechen, als Heinrich I. von Hohenfarg in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Begriffe stand, im Bündneroberland und im nördlichen Kanton Tessin einen rhätisch-tessinischen Pfahlstaat zu gründen, und sein nicht minder gewaltiger Bruder Ulrich Abt von St. Gallen war. Allein auf einen jähnen Aufstieg folgte ein ebenso jäher Fall. Gebiet um Gebiet entglitt den Hohenfarg, und als sich das Haus teilte, blieb der Rheintalerlinie nicht viel mehr, als ihr letzter Sproß ein paar Jahrhunderte später an Zürich verkaufte. Im 14. und 15. Jahrhundert kam der Kampf des Geschlechts um seine Unabhängigkeit gegen das übermächtige Österreich und die von Appenzell und der Eidgenossenschaft her vordringende Demokratie. Es gelang den Hohenfarg, ihren Besitz durch die Fährnisse der Zeit hindurch zu retten und sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts wieder aus der Umarmung Österreichs zu lösen, in dessen Abhängigkeit sie für einige Jahrzehnte geraten waren. Die folgenden Zeiteignisse wiesen ihnen dann die Bahn, die sie notwendigerweise begehen mußten: es war die Unlehnung an die waffengewaltige Eidgenossenschaft, deren Gebiet den sächsischen Besitz bald von drei Seiten umklammerte. 1486 schloß Ulrich VII. von Hohenfarg ein Burgrecht mit Zürich, das bis zum Aussterben des Geschlechts bestehen blieb. So standen die führenden Häupter des Hauses fortan in enger Verbindung mit der Limmatstadt; der spätere Übergang der Herrschaft an diese war damit indirekt vorbereitet. Das 16. Jahrhundert, das dem Reislaufertum große Perspektiven eröffnete, gereichte auch den Hohenfarg zu großem materiellen Vorteil und verhalf ihnen zu einer letzten Blüte. Der Name Ulrichs VII. von Hohenfarg bleibt unauslöschlich verbunden mit der Geschichte der schweizerischen Großmachtstellung zur Zeit des Schwabentrieger und besonders der Mailänderfeldzüge. Zum Dank für seine damals den Eidgenossen geleisteten Dienste schenkten sie ihm 1517 die zur Landvogtei Rheintal gehörige obere Lienz, wodurch seine Herrschaft den Umfang erhielt, den sie später unter Zürich besaß.

Im Saxon Ländchen hatte Ulrich die Reformation eingeführt. Das Unglück Zürichs bei Kappel und das daraus sich ergebende Übergewicht der katholischen Orte, sowie andere Gründe materieller Art bewogen ihn, wieder in den Schoß der alten Kirche zurückzukehren, zu welchem Schritte er auch seine Untertanen zwang. Sein Sohn Ulrich Philipp, „der seine Jugend in einem wilden Reisläuferleben ausgetobt hatte“, führte die neue Lehre zum zweitenmal in der Herrschaft ein. Es geschah um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Nur die kleine Gemeinde Hag verblieb noch weit über ein halbes Jahrhundert beim katholischen Glauben²⁾. Den Söhnen Ulrich Philipp's war die Liebe zum Waffenhandwerk ebenfalls eigen. Bei den beiden ältern, aus erster Ehe stammenden und katholisch erzogenen zeigten sich indessen bald Anzeichen moralischer Entartung. Sie schlugen ihrer Mutter nach, einer liederlichen, ehebrecherischen Frau. Mit ihnen beginnt der rapide Niedergang des Geschlechts. Von den drei protestantischen Söhnen zweiter Ehe ragt Jo h a n n Philipp hervor, ein tapferer, ehrenwerter, gebildeter und dem Protestantismus treu ergebener Mann, wohl die anziehendste Persönlichkeit des Geschlechtes überhaupt. Sein Erscheinen gleicht dem letzten Aufleuchten eines in raschem Sinken begriffenen Gestirns. In Zürich, Genf, Heidelberg, Paris und Oxford hatte er humanistischen Studien obgelegen. Mit den Führern der Hugenotten stand er vor der Pariser Bluthochzeit in nahen Beziehungen. Nachdem er eine Zeitlang Rat des Kurfürsten von der Pfalz gewesen war, widmete er seine Dienste, wie auch sein jüngerer Bruder, mehr als ein Jahrzehnt den Niederlanden in ihrem Unabhängigkeitskampf gegen Spanien. Von den Erbstreitigkeiten zwischen den Brüdern erster und zweiter Ehe, bei denen der konfessionelle Gegensatz verschärfend wirkte, soll hier nicht weiter die Rede sein. Sie führten zu

²⁾ Die zweimalige Einführung der Reformation in der Herrschaft Sax behandelt H. G. Sulzberger in den St. Galler Mitteilungen für vaterländische Geschichte, Neue Folge Heft 4. (1872).

einem tragischen Ende Johann Philipp's, der, von seinem katholischen Neffen Georg Ulrich tödlich verletzt, am 12. Mai 1596 sein Leben aushauchte³⁾). Der Mörder soll im Jahre 1600 in Wien wegen neuer Schandtaten enthauptet worden sein. Johann Albrecht, sein Vater, verzog sich im folgenden Jahre ins Elsaß, nachdem er seinen Herrschaftsanteil an die Kinder des ermordeten Bruders veräußert hatte. Dort starb der katholische Zweig der Familie 1625 aus.

Auch an Johann Philipp's Nachkommenschaft sollte sich das Schicksal in Bälde erfüllen. Schuldenfrei hatte er seine Herrschaft hinterlassen und ein ansehnliches Vermögen dazu. Leider war seine sittliche Tüchtigkeit nicht auf seinen Sohn Friedrich Ludwig übergegangen. Dieser war ein moralischer Lump, der gemeinsam mit seiner Mutter, einer charakterlosen, verschwendungsüchtigen niederländischen Edeldame in raschem Tempo dem finanziellen Ruin des Hauses entgegentreib. Dieser folgte somit dem sittlichen Verfall auf dem Fuße. 1615 stand Friedrich Ludwig so tief in Schulden, daß ihm nur noch der Verkauf seines Ländchens übrig blieb. Zürich, dem die Erhaltung des dort noch keineswegs gesicherten evangelischen Glaubens am Herzen lag, und das wohl auch aus politischen Gründen im heutigen st. gallischen Rheintal Fuß zu fassen wünschte, erwarb es um 115000 Gulden, wovon 10000 dem auf Ulster wohnenden Oheim Johann Christoph zufielen für den sich aus dem Verkauf ergebenden Verlust der Erbmöglichkeit⁴⁾). Den Drittel am Malefiz, der ihm noch vorbehalten blieb, trat sein Sohn 1625 um 5000 Gulden an Zürich ab. Am 12. Mai 1615 entließ Friedrich Ludwig seine Untertanen der ihm geschworenen Treue, worauf eine Ratsabordnung, bestehend aus Bürgermeister Rudolf Rahn, Statthalter Hans Heinrich Keller und Bannerherrn

³⁾ Vgl. über Joh. Philipp die Arbeit von H. Zeller-Werdmüller im Band III des Jahrbuches für Schweizergeschichte.

⁴⁾ Der Kaufbrief liegt im Staatsarchiv St. Gallen; in Kopie im Staatsarchiv Zürich, B II 256.

Hans Heinrich Holzhalb die Mannschaft für Zürich in Eidespflicht nahm. In der von ihm erworbenen kleinen Herrschaft Kempten bei Wezikon schied Friedrich Ludwig schon 1629 in Armut aus dem Leben. Vier Jahre später starb mit Christoph Friedrich, dem Sohne des Freiherrn auf Schloß Ulster, das letzte Dynastengeschlecht der Ostschweiz aus.

II. Die Verwaltung.

1. Der Landvogt.

Die Verwaltung der Freiherrschaft Sax-Forstegg lag in den Händen des Landvogts und seiner Unterbeamten. Der erstere wurde jeweilen zu Johanni (24. Juni) gewählt; seine Amtszeit begann indessen erst anfangs Mai des folgenden Jahres. Der Zürcher Seckelmeister führte ihn auf und nahm bei diesem Anlaß gleich die Huldigung der Untertanen im Namen der Obrigkeit entgegen. Sie vollzog sich sehr einfach. Am Morgen nach der Ankunft in der Herrschaft versammelte sich deren ganze Mannschaft im Schloßhofe. In einer kurzen Ansprache stellte der Seckelmeister ihr den neuen Amtmann vor und ermahnte sie zum Gehorsam gegen die Obrigkeit und ihren Stellvertreter. Der Landammann verdankte für die Untertanen den Gnädigen Herren ihre landesväterliche Fürsorge und dem abtretenden Landvogt dessen getreue Regierung, hiebei dem neuen Glück wünschend zu seiner Regierung. Die Anwesenden leisteten hierauf den vom Landschreiber vorgelesenen Eid, worauf der neue Amtmann dem Volke treuen Rat und Beistand, sowie eine unparteiische Rechtspflege versprach. Eine Salve aus den Doppelhaken und den kleinen Stücken beschloß den Huldigungssakt⁵⁾. Es erfolgte dann durch den Seckelmeister die Über-

⁵⁾ Staatsarchiv St. Gallen (zitiert St.-Al. St. G.), Säuer Urkunden, Bd. 1, S. 529 ff.

gabe der Regierungsgewalt vom abtretenden Vogt an den neuen und die Visitation der Schloßgebäude und Schloßgüter, der Schuld- und Gültbriefe durch den Regierungsvertreter, sowie der Auskauf zwischen den beiden Landvögten: der abtretende verkaufte seinem Nachfolger alles, was nicht Eigentum der Obrigkeit war, und er nicht fortnehmen konnte oder wollte. Es betraf dies besonders die Vorräte an Baum- und Ackerfrüchten und andern Naturalien, sodann Vieh, Stall-, Küchen-, Wasch-, Keller- und Milchgerät, Werkzeug usw. Teils wurde um die Sachen gemarktet, teils aber auch ein festgesetzter Preis dafür bezahlt⁶⁾.

Die Amtsdauer eines Landvogts betrug anfänglich wie in andern zürcherischen Vogteien sechs Jahre. Da aber in Unbetracht der Abgelegenheit und der geringen Größe des Territoriums der Landvogt hiebei kaum auf seine Rechnung kam, und auch der Obrigkeit bei der Aufführung eines neuen Amtmanns beträchtliche Kosten erwuchsen, wurde 1717 die Regierungszeit auf neun Jahre erhöht.

Neben seinen gerichtlichen Funktionen lag ihm der Bezug der obrigkeitlichen Gefälle ob; er sorgte, daß den Mandaten nachgelebt wurde, nahm Augenscheine vor, erteilte Audienzen⁷⁾, traf Anordnungen bei verheerenden Naturereignissen und teilte sich mit dem Landeshauptmann in die oberste militärische Leitung. Alle zwei Jahre mußten Frümsen, Sax und Sennwald ihm ihre Gemeinderechnungen zur Ratifikation vorlegen, während er selbst bis 1717 jährlich, von da an zur Vermeidung unnötiger Kosten nur noch alle zwei Jahre in Zürich Rechnung ablegte.

Das Einkommen des Landvogts war ein äußerst mannigfaltiges. Es bestand zunächst aus der Burghut, die sich bis

⁶⁾ A. a. O. und Staatsarchiv Zürich (zitiert St.-Al. 3.), A 346₆, kleiner und großer Auskauf von 1764.

⁷⁾ Landvogt Ullrich (1746—1755) empfiehlt, nur zu bestimmten Stunden den Leuten in der Audienzstube zur Verfügung zu stehen, sie aber nicht anzuhören, wenn sie den Landvogt auf seinen Ausgängen mit Anfragen belästigen. (St.-Al. St. G. Ullrich: Handbuch der Sax. Kommlichkeiten. Von Landvogt Ullrich für seinen Nachfolger verfaßt. Zit. Ullrich).

1798 zusammensetzte aus 20 Scheffeln Weizen, 12 Scheffeln Bohnen, 6 Scheffeln 3 Vierteln 2 Vierlig Hafer, 3 Fudern Wein und 30 Gulden. An Stelle des Weines trat mit dem Jahre 1641 der ganze Ertrag der beiden obrigkeitlichen Rebberge, des Schloß- und des Frümserweingartens, wogegen nun der Vogt sie in eigenen Kosten bestellen lassen mußte. In guten Jahren ertrugen die beiden Weinberge in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts 6—10 Fuder. Derjenige in Frümser umfaßte ungefähr 64000 Quadratschuh, der beim Schloß etwa 40000.

Zu der Burghut gesellte sich noch eine Reihe weiterer Einnahmen veränderlicher und sich gleichbleibender Natur. Der Landvogt hatte Anteil an den Bußen, den Erträgnissen der Gerichtsurteile und der Siegelgelder. Jede Ratifikation einer Gemeinderechnung trug ihm einen Louisblanc ein. Die Kosten auf Reisen, die er in amtlicher Eigenschaft unternahm, ebenso diejenigen für Augenscheine verrechnete er der Obrigkeit, und endlich in gleicher Weise nach einer bestimmten Norm den Unterhalt von Gästen, die in einer Mission aufs Schloß kamen; ja selbst was er an Almosen das Jahr hindurch armen Durchreisenden spendete, durfte er auf die Gnädigen Herren abwälzen.

Die ganz wesentliche Steigerung, welche das landvögtliche Einkommen 1717 erfuhr, scheint darauf hinzuweisen, daß die Stellung des zürcherischen Amtmanns auf Forstegg zu Beginn des 18. Jahrhunderts keine glänzende gewesen sein muß. Ging doch teilweise die Verlängerung der Amtszeit darauf hin, dem Vogt einen längeren Genuss seiner Einkünfte zu ermöglichen, was namentlich von Bedeutung war, wenn er mit eigenen Kosten auf den Schloßgütern Verbesserungen traf, deren Nutzen sich vielleicht erst nach einigen Jahren zeigten. Die sonstige ökonomische Besserstellung bestand darin, daß dem Landvogt nun alles an Käse, Butter und Zieger zufiel, was der Obrigkeit hierin an Zinsen und Zehnten einging. Für das Jahr 1718 machte dies beispielsweise 1131 fl Käse, 100 fl Zieger, 159 Maß gesottene und 10 Viertel ungesottene Butter aus. Die in Na-

turalien bestehenden Einnahmen aus den beiden Mühlen rechnete er der Obrigkeit mit ihrer Ermächtigung zu äußerst billigem Preis in Geld um, so daß ihm daraus mit dem Hanfgeld, das die Mühlen abwarf, und das zum größten Teil ihm gehörte, eine bedeutende Einnahme erwuchs, für deren Ausfall ihn Zürich nach Verkauf der Mühlen jährlich mit 350 Gulden Zürcherwährung entschädigte.

Dem Landvogt war ferner die Nutzung sämtlicher Schloßgüter vorbehalten. Was er nicht selbst bebaute, verlieh er. Diese Güter waren früherer Besitz der Freiherren gewesen. Nach einem Verzeichnis von 1615 konnten darauf 87 Stück Rindvieh und 6 Pferde gewintert und 6 Pferde und 5 Kühe gesömmert werden⁸⁾. Besonders zu erwähnen ist unter diesen Gütern der ca. 86 Tucharten umfassende Hof Gardus⁹⁾, der auf Sennwalder Boden lag. Er war ein stattliches Gut mit vollständigem Einfang, Wald, Feldern, Rietland und Wiesen, mit deren Ertrag sich 18 Kühe wintern ließen. Bisweilen wurde der Hof vom Landvogt selbst bewirtschaftet; gewöhnlich aber saß ein Lehenmann darauf, der die Hälfte der Einkünfte dem Landvogt abtrat¹⁰⁾. Letzterer bezahlte für die Nutzung des Hofs der Obrigkeit einen Lehenzins, der bis ins 18. Jahrhundert 150 Gulden, später nur noch 100 betrug. Aber auch bei diesem Zins vermochte der Landvogt nicht zu bestehen. Der Hof büßte mit der Zeit an Wert ein. Die Bebauung ließ zu wünschen übrig, und infolge der häufigen Rheinüberschwemmungen und des Heraufdrückens von Grundwasser versumpften die Grundstücke teilweise. Zürich beschloß daher, sich des Hofs zu entledigen. Er kam unter den Hammer. Ein Käufer für das ganze Gut fand sich indessen nicht, und so wurde es denn grundstückweise losgeschlagen¹¹⁾. Der Gesamterlös betrug 4657

⁸⁾ St.-A. St. G., Akten Sax-Forstegg, Faszikel 13.

⁹⁾ Auf der Siegfriedkarte „Gartis“ genannt.

¹⁰⁾ St.-A. St. G., Faszikel 13, Lehenvertrag von 1671.

¹¹⁾ Auch aus dem Kanton Zürich stellten sich Bewerber ein, so des

Gulden 41 Kreuzer. Der Landvogt wurde für den Einnahmenausfall mit 100 Gulden jährlich entschädigt, und zugleich verleibte man eines der besten Grundstücke des Hofes, das Äugstlisfeld, den Schloßgütern ein.

Endlich sind noch die Alpgerechtigkeiten zu erwähnen. Zürichs Eigentum war die sogenannte Schloßalp, deren Nutzung dem Amtmann auf Forstegg zustand. Sie hatte 35 Stöze. Was der Landvogt nicht selbst nutzte, verlieh er¹²⁾. Bauarbeiten an den Alpgebäulichkeiten, an Weg und Zäunen fielen zu Lasten der Obrigkeit, während der Vogt die Alpleute besoldete. Die Schloßalp war einstiger Besitz der Freiherren und zwar seit 1552. Vor diesem Jahr besaßen der Freiherr und Frümser die Alp Pylen gemeinsam. Auf Verlangen des Freiherrn Ulrich Philipp wurde diese dann im genannten Jahr geteilt. Der Freiherr erhielt den nördlichen Teil, welchem nun der Name Schloßalp beigelegt wurde, während der südliche an Frümser kam. Die beiden Alpen wurden durch einen „fridhag“ voneinander getrennt. Unberührt von dieser Teilung blieb, was von Schafen und Ziegen abgeweidet wurde¹³⁾.

Zum Schloß Forstegg gehörten noch Stöze auf den Alpen Scheibs und Tüls im Weißtannental. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren es deren 23. Sofern der Landvogt nicht deren Selbstnutzung vorzog, verlieh er sie¹⁴⁾.

berühmten „Kleinjogg“ sel. Tochtermann; aber sie standen nach Besichtigung des Hofes vom Kaufe ab.

¹²⁾ Ulrich nutzte nur 5—7 Stöze und verlieh die andern um 48 Kreuzer den Stoß.

¹³⁾ Kopien des Teilungsbrieves im St.-A. St. G. Faszikel 13 und St.-A. Z., Bd. I 256, S. 604.

¹⁴⁾ Ulrich verlieh sämtliche an Salezer. Den zuverlässigsten Mann bezeichnete er als „Lehentrager“; er mußte zu Martini dem Vogt den gesamten Zins entrichten. — Als „Regal“ bezeichnet Ulrich die Verpflichtung der Untertanen, alles feile Geflügel, sowie Eier zuerst dem Landvogt zum Kaufe anzubieten. Zeitweilig wenigstens war es auch so mit Kälbern und Jungen. Herrenlose Bienenschwärme hatte der Finder dem Landvogt anzuzeigen, der sie behalten konnte gegen Ent-

Das Verhältnis zwischen Untertanen und Landvogt scheint im allgemeinen ein gutes gewesen zu sein. Soweit aus den Akten zu ersehen ist, waren Verfehlungen der zürcherischen Amtmänner nicht häufig; nur drei sind in dieser Beziehung zu erwähnen.

Der absolutistische Allüren zeigende Landvogt Johann Meyer geriet in Gegensatz zu dem freimütigen Pfarrer Jost Grob in Salez. Beide warfen sich Übergriffe in ihre Kompetenzen vor. Grob reichte 1642 im Verein mit seinem Amtsbruder Kuser von Sennwald dem Rate eine Klageschrift ein, worin unter anderm dem Vogt vorgehalten wurde, ehegerichtliche Fälle in selbstherrlicher Weise ohne Beizug der Geistlichen erledigt und Tagwen auf Tage angesezt zu haben, an denen die Wochenpredigt stattfinde. Vor den Examinatoren in Zürich verlor der Vogt¹⁵⁾.

Teilweise anderer Natur war der Fall des Landvogts Hans Jakob Ullinger, der 1704 in der Herrschaft Sax aufzog, um schon nach zwei Jahren einem Nachfolger Platz zu machen. Gegen Ullinger ging die Obrigkeit besonders streng vor, weil sie selbst die geschädigte war. Er scheint seinem Amt nicht völlig gewachsen gewesen zu sein; einiges, was ihm vorgeworfen wurde, mögen unglückliche Familienereignisse zum Teil entschuldigen. Seine erste Rechnung wurde besonders der großen Baukosten, aber auch anderer Posten wegen beanstandet. Der Rat beschloß einen Augenschein. Die damit beauftragte Kommission begab sich ins Rheintal und nahm den Vogt, die übrigen Herrschaftsbeamten und die Handwerker ins Verhör. Die Untersuchung ergab, daß über 300 Gulden zuviel verrechnet worden waren, namentlich weil Ullinger manches ohne Bewilligung der Obrigkeit hatte ausführen lassen. Bei dieser

richtung des halben Wertes an den Finder, oder dann auf den halben Wert Anspruch zu erheben berechtigt war.

¹⁵⁾ Robert Schedler, Jost Grob, herausgegeben vom Schweiz. Verein für freies Christentum. Verlag von Aug. Fric, Zürich, 1906.

Gelegenheit wurden nun noch andere Klagen gegen ihn erhoben. Seitens der Geistlichen wurde ihm schlechter Kirchenbesuch vorgeworfen; es hieß, er lasse seine Leute während der Wochenpredigt arbeiten und hüße andere, die dies ebenfalls taten, zu nachsichtig. Seine Gemahlin, die sich das Jahr hindurch etwa erlaubt hatte, in die Gerichtsverhandlungen einzugreifen, erhielt von der Kommission die „freunt ernstlich“ Mahnung, „sich nit der Regierung, sondern der Kuchen zu beladen“. Trotzdem Ullinger sich äußerst reumüttig zeigte, und Landammann, Gericht und Geistlichkeit der Herrschaft für ihn eintraten, verlangte die Obrigkeit seine Resignation, indem sie ihm zwar noch gestattete, bis Mai 1706 auf dem Schlosse zu bleiben. Das zuviel Verrechnete fiel zu seinen Lasten, ebenso die Kosten des Augenscheins, zusammen über 450 Gulden. Im Einverständnis mit der Gemeinde Sennwald gestattete ihm der Rat jedoch noch ein Jahr als Hintersäß dort zu bleiben, um seine Angelegenheiten zu ordnen. Er scheint nun diese Frist ausgenützt zu haben, um den Schaden, der ihm durch seine Amtsführung erwachsen war, auszugleichen. Die Sennwalder, denen er dadurch lästig wurde, ließen Ende 1706 durch den Landvogt Wolf und im Februar des folgenden Jahres durch den Landammann, die Richter und Gemeindevögte die Obrigkeit bitten, Ullinger zu veranlassen, die Gemeinde zu räumen. Ein ganzes Sündenregister wurde ihm zur Last gelegt: statt seine Guthaben einzuziehen, leihe er Geld aus gegen unbilligen Zins, treibe zum Schaden anderer einen Eisenhandel, handle mit Kühen, Kälbern und Schweinen und führe Wein ein aus Bünden und dem Landesknechtenland, auch kaufe er Holz, das er dann anderwärts veräußere, was nicht angehe, da die Gemeinde ihr Holz für die Wührungen am Rhein brauche. Aus einem Schein in der Ortslade Sennwald zu schließen dürfte Ullinger dann doch noch bis Martini 1707 dort gewohnt haben.

Landvogt Escher wurde 1769 von Pfarrer Weiß in Sar in seinem und anderer Namen angeklagt. Es kam zu einer

Einvernahme beider Männer, sowie des Landammanns, des Landschreibers, der Richter und anderer. Die Verhöre ergaben, daß Escher sich in mehrfacher Beziehung unkorrekt benommen hatte. Er hatte für die Ratifikation einer Gemeinderechnung zuviel verlangt, ferner Gemeinden gebüßt, statt einzelne Fehlbare, die sich bei der Ausführung von Gemeindewerken lässig gezeigt hatten. Beim Einkauf des „Nördlingers“¹⁶⁾ hatte er sich ein Aufgeld angeeignet. Zudem konnte er nicht in Abrede stellen, Untertanen und andern Leuten gegenüber bisweilen brüsk und grob aufgetreten zu sein. Von den meisten andern Klagen gelang es ihm, sich reinzuwaschen. Es wurde ihm seitens der Obrigkeit gesagt, man versehe sich in Zukunft einer sorgfältigeren Aufführung. Pfarrer Weiß wurde dagegen wegen unehrerbietigen Briefwechsels mit dem Landvogt, und weil er leichtfertig Klagen erhoben, die sich als nichtig erwiesen, andere übertrieben habe, auf ein Jahr im Amt suspendiert und außerdem an die Examinateure gewiesen, um dort eine Rüge und Zuspruch entgegenzunehmen. Den fehlbaren Untertanen wurde das obrigkeitliche Mißfallen ausgesprochen und der Kommission, die sich mit der Angelegenheit befaßt hatte, anheimgegeben zu bestimmen, wer für die Kosten aufzukommen habe, und wer zu büßen sei.

2. Die übrigen Beamten.

a) Der Landammann.

Der höchste Zivilbeamte nach dem Landvogt war der Landammann. Er war ein Einheimischer und wurde vom Kleinen Rat in Zürich aus einem Dreievorschlag des Landvogtes gewählt. Sein Amt führte er bis zur freiwilligen Resignation, sofern nicht eine strafbare Handlung seine Amtsenthebung nach sich zog. Landammänner hatte es schon zur Zeit der Freiherren gegeben.

¹⁶⁾ S. Armenwesen.

Zunächst war der Inhaber dieser Würde Gerichtsbeamter. Er führte den Vorsitz im Zeit- und im Blutgericht und stand dem Landvogt bei in dessen Funktionen als Einzelrichter. Daneben war er in der Verwaltung der Vogtei tätig. Er bedeutete für manchen Landvogt wohl die rechte Hand, denn als Einheimischer kannte er die Verhältnisse oft weit besser. Er begleitete den zürcherischen Amtmann bei Grenzregulierungen und auf das Zeitgericht in der obern Lienz. Endlich kann er auch als Mittelperson gelten zwischen Obrigkeit und Gemeinden, sofern beide Teile direkt miteinander verkehrten. So erschien beispielsweise 1633 Landammann Ulrich Roduner im Auftrage der Gemeinden Sax, Salez, Sennwald und Hag in Zürich, um daselbst ihren Standpunkt betreffend die Niederlassung darzulegen¹⁷⁾. Bisweilen handelte er auch in solchen Fällen mit Richtern und Gemeindevögten zusammen.

Entstand durch Hinschied eines Landvogtes ein „Interregnum“, so führte der Landammann die Geschäfte bis zum Aufzug des Nachfolgers.

Bis in die ersten Jahre der Zürcherzeit war der Landammann im Besitz des Siegelrechtes gewesen, das ihm dann aber entzogen wurde. Als Entschädigung für die ihm dadurch entgangenen Einnahmen sprach man ihm einen Drittel der ans Zeitgericht gefallenen kleinen Bußen zu. Unbenommen blieb ihm, was vor Gericht zu fertigen war. Von jeder rechtsuchenden Partei erhielt er vor Gericht 8 Bazen¹⁸⁾.

b) Der Landschreiber.

Das Amt eines Landschreibers bekleidete ebenfalls ein Einheimischer. Die Wahl erfolgte durch den Landvogt. Er schrieb Gerichtsurteile, Briefe und dergl. Sein Einkommen bestand aus Sporteln.

¹⁷⁾ Ortsarchiv Sennwald.

¹⁸⁾ St.-A. St. G., Landbuch der Freiherrschaft Sax-Förstegg, I. Teil: Gerichtsordnung.

c) Der Landweibel.

Auch er empfing sein Amt vom Landvogt. Er bot Landammann und Gericht auf, war Schätzungsbeamter bei Pfändungen, hatte Zahlungsaufforderungen zu überbringen und wurde beigezogen beim Einzug des Zehntens. Er rief die Wochenmärkte in Salez aus und begleitete den Landvogt „in weiß und blau“ auf die Jahrmarkte daselbst. Endlich war er auch Gefangenwart und übte polizeiliche Funktionen aus. Neben einer festen Besoldung von 5 Gulden wurde er für alle Handlungen nach einem festgesetzten Tarif entschädigt¹⁹⁾.

d) Der Läufer.

Er war der Überbringer der Briefe des Landvogts an die Obrigkeit und die Amtmänner der umliegenden Herrschaften und trug den obrigkeitlichen Läuferrock, wenn er amtliche Botengänge verrichtete. Er stand indessen dem Landvogt auch noch anderweitig zur Verfügung.

3. Das Landbuch.

Bis 1627 entbehrte die Herrschaft eines Landbuches, da das alte aus der Freiherrenzeit stammende bei einem Brande des Schlosses Forstegg untergegangen war. In der ersten Zeit des Übergangs der Vogtei an Zürich war man daher auf mündliche Überlieferung der Landessatzungen angewiesen, ein Zustand, der auf die Dauer nicht befriedigen konnte. Landammann, Richter und Dorfälteste verfaßten deshalb wohl im Einverständnis Zürichs im erwähnten Jahre ein neues Landrecht, das eine Abordnung des Rates prüfte und in die endgültige Fassung brachte. Nachdem die Gemeinden es „gemeinlich vnd sonderlich freywillig angenommen“, bestätigten es die Ratsboten kraft der ihnen erteilten Vollmacht. Dem Geist des

¹⁹⁾ Landbuch, I. Teil: Gerichtsordnung.

Zeitalters entsprach es, wenn die Obrigkeit sich vorbehielt, daß Landrecht von sich aus zu ändern, zu mehren oder zu mindern, ja es sogar zu kassieren ohne „Ihrer vnderthanen in gemelter Herrschaft einiche yn vnd wider red“. Also geschehen im November 1627.

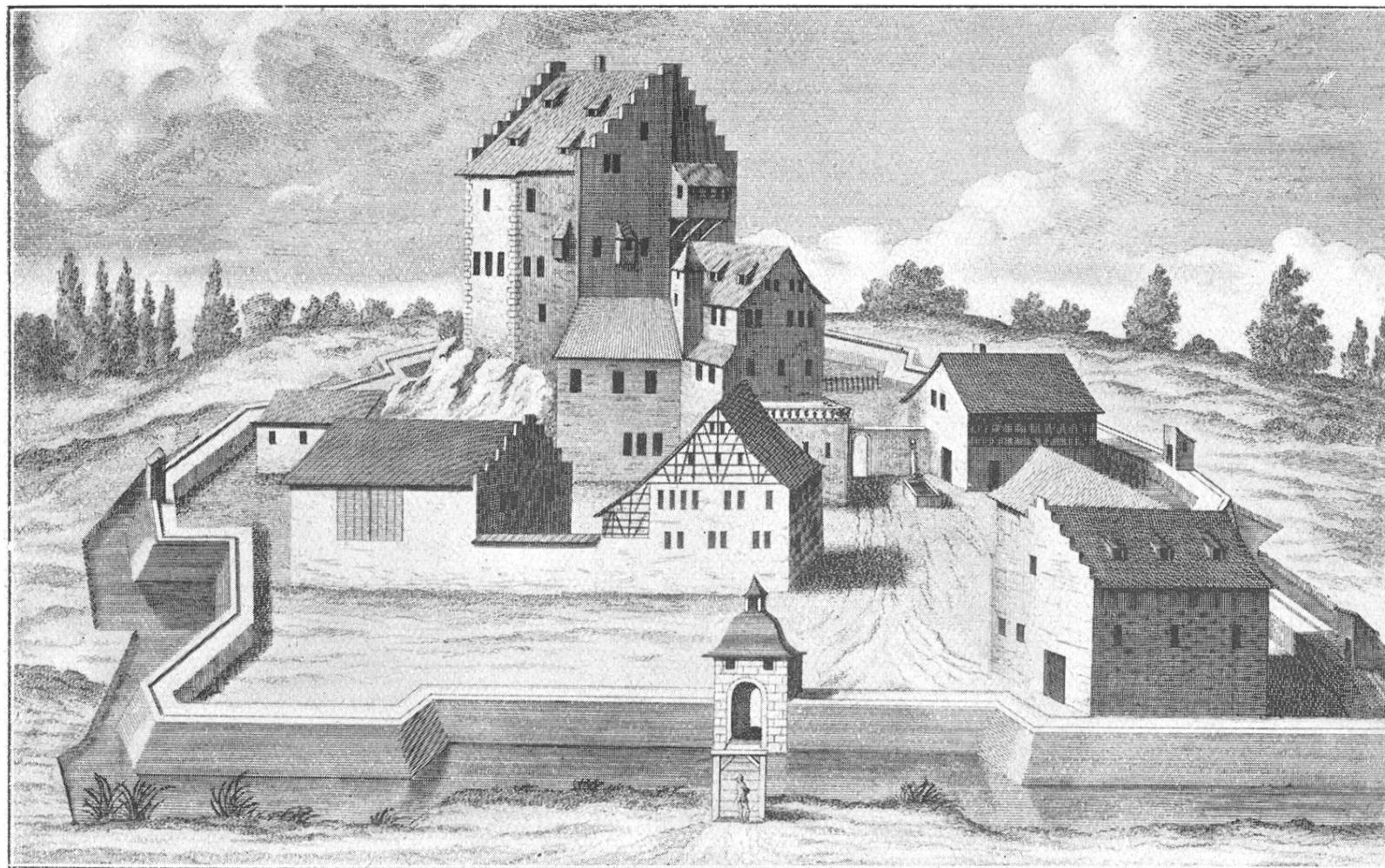
In wie weit das neue Landbuch dem alten entsprach, muß dahingestellt bleiben; doch darf angenommen werden, daß es im großen und ganzen ein getreues Abbild desselben war. Es stellt altes Gewohnheitsrecht der Säxer dar und blieb bis 1798 unbestritten. Aus dem Wortlaut mancher Bestimmung geht hervor, daß sie neu aufgenommen wurde infolge gewisser Zeitscheinungen.

Das Landbuch zerfällt in vier Teile. Der erste enthält die Gerichtsordnung, der zweite das Erbrecht, der dritte handelt vom Schuldenwesen, während der vierte unter dem Titel „Allerlei“ hauptsächlich das Nachbarrecht betrifft, wobei noch zu erwähnen ist, daß die Gemeinde Säx noch ein eigenes Dorfrecht besaß²⁰⁾.

Im Jahre 1714 machte die Regierung von ihrem bereits erwähnten Rechte Gebrauch, indem sie dem Landbuche noch weitere Säzungen beifügte²¹⁾). Manche der neuen Artikel bedeuten eine Erweiterung des Abschnittes über das Schuldenwesen und bezwecken zum Teil den Schutz ökonomisch Schwächer gegenüber den Gläubigern; andere betreffen die Gerichtsordnung, Schule und Kirche. Der Landvogt wurde durch diese neuen Säzungen zum Aufsichtsorgan über das Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Mündelgut erhoben, indem alle diesbezüglichen Rechnungen ihm vorgelegt werden mußten.

²⁰⁾ Landbuch; vgl. noch Karl Mofer, Das st. gallische Nachbarrecht, Altdorf 1898.

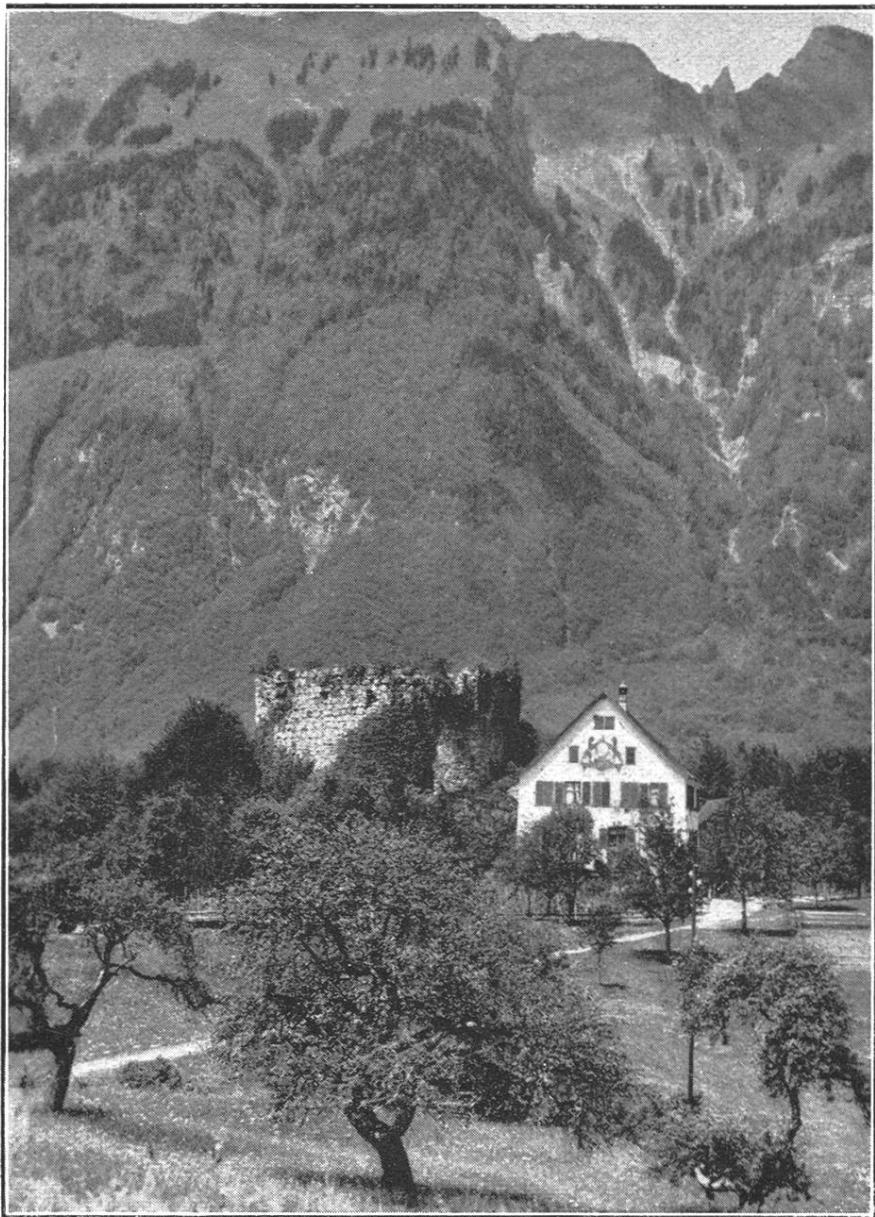
²¹⁾ Dem Landbuch einverleibt.



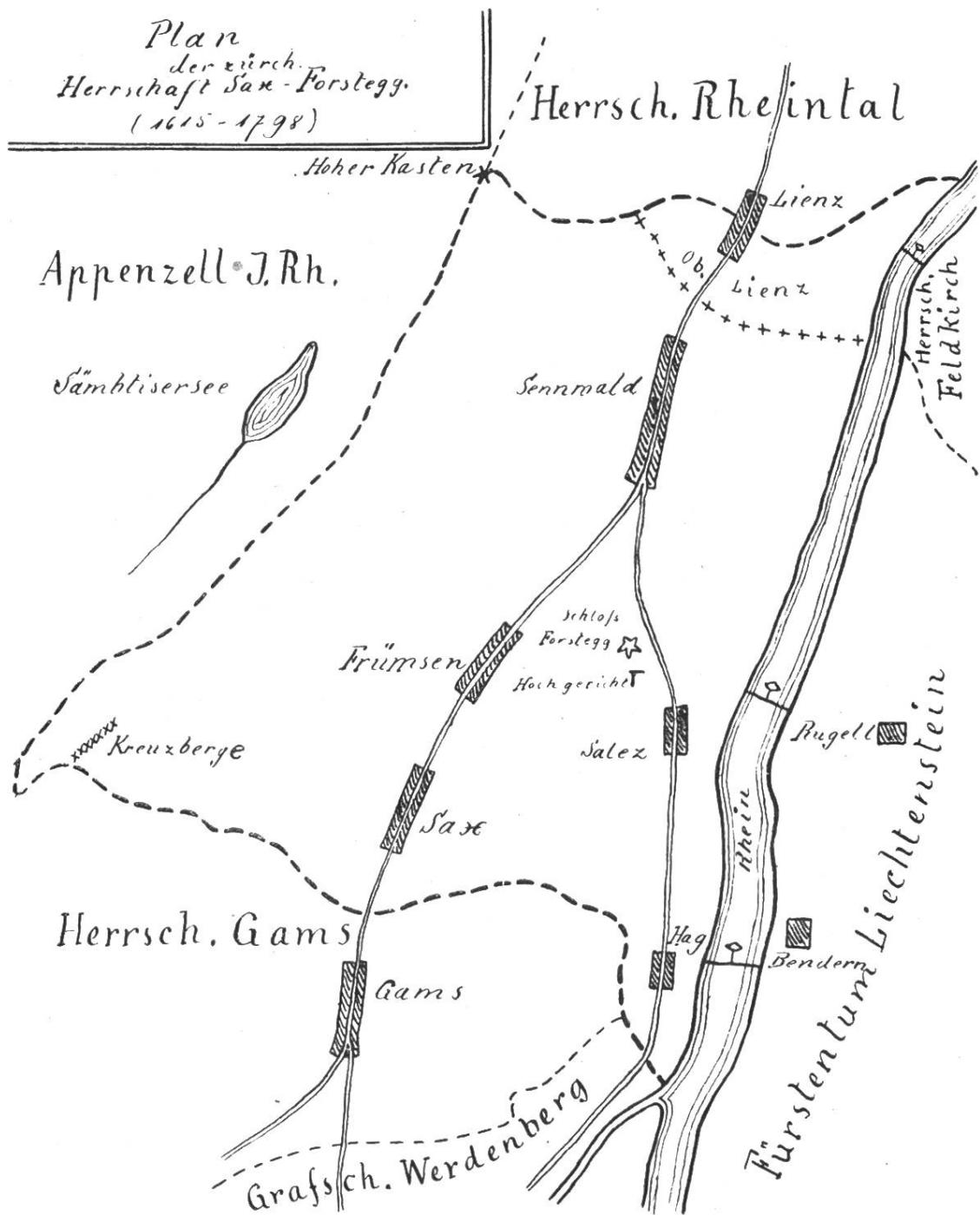
Schloß Forstegg (Mitte des 18. Jahrhunderts).



Schloß Forstegg (Ende des 19. Jahrhunderts).



Ruine Forstegg (heutiger Zustand).



Plan der zürcherischen Herrschaft Saxe-Förstegg (1615—1798).

III. Das Schloß Forstegg und der „freisitz“ in Sax.

Der Sitz des Landvogts war das zwischen Sennwald, Frümsen und Salez in waldiger Gegend gelegene Schloß Forstegg. Die weitläufige Anlage, die heute zum größten Teil verschwunden ist, erhob sich inmitten vorgeschichtlichen Bergsturzmaterials, das den Talgrund zwischen den drei Ortschaften bedeckt. Die Entstehung des Baues fällt ins Ende des 12. Jahrhunderts. Seine Lage war günstig. Erhöht, wie das Schloß auf einer durch den Bergsturz geschaffenen Bodenerhöhung stand, gewährte es seinen Bewohnern über die Baumkronen des Schloßwaldes hinweg den Blick über die ganze Herrschaft und einen ansehnlichen Teil des Rheintales. Im Westen schloß die östlichste der Alpsteinketten das Bild ein, gegen Osten umrahmten es die Berge Liechtensteins und Vorarlbergs, während im Süden das Auge an der Alviergruppe vorbei zu den Bündner Alpen schweifte.

Zürich erweiterte das Schloß und versah es mit einer den Anforderungen des 17. Jahrhunderts genügenden Befestigung, die das Werk des im Dienste der Stadt Zürich arbeitenden Bündners Johannes Ardüser ist. Ihre Entstehung fällt in die Jahre 1622—1627. Sie wurde erstellt im Hinblick auf die durch die Bündnerwirren entstandene unsichere Lage der Herrschaft. 1622 wurde dem Landvogt Leonhard Holzhalb Gewalt gegeben, zur Verhütung eines „gächen“ Überfalls eine Brustwehr nach dem Plane Ardüsers zu errichten²²⁾. Letzterer weilte wiederholt in den Jahren 1622 und 1623 im Schloß, um den Bau zu überwachen²³⁾. Das Werk, das bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft intakt blieb, bestand zunächst aus einer in fünf Ecken vorspringenden Mauer, die mit ebensovielen Wachthäuschen versehen war. Ihre Höhe betrug 19 Schuh, die Dicke an der Sohle 5, oben noch 3 Schuh.

²²⁾ St.-A. 3., Ratsmanual.

²³⁾ Einmal über drei Wochen. St.-A. St. G., Spezialrechnungen.

Ein 3 Klafter breiter, trockener Graben legte sich um sie, dessen Tiefe außen 6 Schuh betrug. Eine Fallbrücke, die im Laufe der Zeit mehrmals erneuert werden mußte, stellte den Übergang über den Graben her. In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde sie ersetzt durch eine feste. Die ganze Anlage kostete ungefähr 5000 Gulden. Bei der Aushebung des Grabens sowie bei andern Arbeiten leisteten die Herrschaftsleute „tagwen“.

Die Fortifikation umschloß die zahlreichen Firschen, deren Zahl in der Landvogteirechnung von 1629 auf 19, in einem Gutachten aus dem Jahre 1778²⁴⁾ auf 23 angegeben wird. Letzteres bildete eine vortreffliche Erläuterung des aus ungefähr gleicher Zeit stammenden Stiches von David Herrliberger. Durch das Tortürmchen mit Schindelkuppel gelangte man in den äußeren Schloßhof. Links stand das aus Mauer- und Riegelwerk erbaute Zeughaus. Es wurde 1790 ganz neu erstellt²⁵⁾. Das Erdgeschoß barg die Geschüze und drei große Rämmern, als Lagerräume für Geräte und Baumaterial dienend. Im ersten Stock waren die übrigen Waffen untergebracht. Im zweiten Stockwerk, das eine Vorlaube enthielt, logierte jemals der Seckelmeister von Zürich, wann er einen neuen Landvogt aufführte. Außen trug das Zeughaus die mit einem Schuhdächlein versehene Schloßuhr, die den Bewohnern Forsteggs schon im 17. Jahrhundert die Stunde verkündigte. Vom Zeughaus führte ein gedeckter Gang zum Wohnhaus. Er trennte zugleich den äußern vom innern Schloßhof. Die Altane mit eichener Balustrade vor dem Wohnhaus ist mehr als ein Verlegenheitswerk zu betrachten; sie wurde errichtet auf den stehengebliebenen Überresten eines 1626 eingestürzten Baues. Das

²⁴⁾ Von alt Amtmann Scheuchzer. St.-A. St. G., Urkunden der Herrschaft Sax, Bd. II, S. 376 u. ff.

²⁵⁾ Das heute noch stehende Wirtshaus, dessen auf der Giebelseite von zwei Löwen getragenes Zürcherwappen noch Zeugnis ablegt vom einstigen Besitz Zürichs im Rheintal.

Wohnhaus zählte drei Stockwerke. Über dem gewölbten Keller lagen drei Rämmern und die Richterstube und darüber die auf zwei Stockwerke verteilten Wohnräume des Landvogtes. Angebaut an das Wohnhaus waren die Richterlaube²⁶⁾ und der Schneckensturm, dessen Wendeltreppe den Zugang zum Wohnhaus, zum Küchengebäude und zur alten Burg vermittelte. Das Küchengebäude enthielt im Erdgeschoß die Sennküche, im ersten Stock die Schloßküche. Die alte Burg, noch heute als Ruine erhalten, war auf einem gewaltigen Felsstück angelegt und beherbergte zur Landvogtzeit nur noch die Gefangenen. Im übrigen dienten ihre Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Vorräten. Eine Kernen- und eine Haferschütti, eine Rauchkammer und eine Handmühle befanden sich darin. Das Erdgeschoß wurde fast ausschließlich von der Spize des Felsens beansprucht. Die alte Burg war die solideste aller Gebäudelichkeiten.

Um diese wichtigsten Bauten gruppierten sich dann die Ställe und Schöpfe, das Wasch- und Backhaus, der Milch- und Käsekeller, die Mezgerei und die Käferei, der Webkeller und die Trotte oder der Torggel²⁷⁾. Auch ein Geflügelhof fehlte nicht, und auf dem Torturm und im Zeughaus befanden sich Taubenschläge. Ein „Imbenhaus“ war ebenfalls vorhanden. Hinter dem Wohnhaus und der alten Burg lag eine Tuchart Wiesland. Der innere und der außerhalb des Festigungsringes gelegene äußere Garten lieferten Gemüse. Ruhebänkchen und ein Gartenhäuschen luden in letzterem zur Erholung ein. Der damaligen Sitte entsprechend war an Mauern und Türen das zürcherische Ehrenwappen hingemalt, und blau-weiße Windfähnchen tanzten lustig auf dem Porten- und dem Schneckensturm. Unweit vom Schloß lag die „Wetti“, der Feuerweiher, und daneben das Fischhaus mit laufendem Wasser aus dem Wettibächlein versehen.

²⁶⁾ Sie enthielt die Bilder der Landvögte.

²⁷⁾ Zu vorderst rechts.

Möge sich der Leser indessen nicht übertriebene Vorstellungen vom Schloß Forstegg machen. So weitläufig es war, und so stattlich sich der Bau als ganzes repräsentieren möchte, so ging ihm doch die Wohnlichkeit in beträchtlichem Maße ab. Die Anlage war jedenfalls in verschiedener Hinsicht sehr ungeschickt. Lassen wir darüber einem Besucher das Wort, der im Jahre 1773 mit andern Herren bei Landvogt Vögeli abstieg²⁸⁾. Die Reisegesellschaft war nach fast zweimonatlicher Reise durchs Schweizerland im August des erwähnten Jahres nach der Herrschaft Sax gekommen. Unser Gewährsmann schreibt: „Der weg nach Forstek, dem wohnsitz des Landvogt, gehet über ein tiefes riedt, auf welchem man Torf findet, und durch ein wüstes Holz, in deßen mite das alte mit allerley neueren gebäuwen und einer regelmässigen verschanzung umgebene Schloß einsam und unsaglich traurig steht“. Der Landvogt und sein Sohn führten die Herren im ganzen Schloß herum, wobei Pfarrer Schinz zum Schlusse kommt, es sei das Schloß Forstegg eines der unbequemsten im Zürchergebiet, ein armseliges „Zipfelhaus“, bei dem man die „unvernunft der verschiedenen ungereimten gebäuden nicht genug bewundern“ könne. Er findet kein einziges erträgliches Zimmer, lauter unbrauchbare Fensterecken, eine Stiege, bei der man, so oft man sie besteige, Gefahr laufe, die Beine zu brechen. Wolle man einem aufgeweckten gesellschaftlichen Weltmanne das Leben finster und sauer gestalten, so möge man ihn ins Schloß Forstegg, in den inmitten sumpfiger Rieder und eines verwilderten Waldes gelegenen Kerker verweisen. Ein Philosoph jedoch werde hier ungestört seinen Lieblingsgrillen nachgehen können. Der geistliche Herr malt mit düstern Farben. Manches, besonders auch die Schilderung der näheren Umgebung des Schlosses, mag jedoch durchaus der Wirklichkeit entsprechen. So öde und traurig dürfte immerhin

²⁸⁾ Hs. Rudolf Schinz V. D. M.: „Beschreibung einer Reise durch die merkwürdigsten gegenden der ganzen Schweiz.“ Manuskript der Zentralbibliothek Zürich, Car. XV, S. 209 ff.

Junker Hans Jakob Escher das Schloß nicht gefunden haben, der sich zweimal um die Vogtei Sax-Förstegg bewarb und somit achtzehn Jahre seines Erdenwallens in diesem „Kerker“ verbrachte.

Von großer Wichtigkeit für das Schloß war eine gute Wasserversorgung. Da es eine Viertelstunde von den nächsten Häusern entfernt und den Winden, vorab dem Föhn stark ausgesetzt war, bestand die Notwendigkeit, einer allfälligen Feuersbrunst sogleich durch genügend Wasser begegnen zu können. Dann brauchte man namentlich auch viel Wasser zum Gießen der Pflanzen, da die Gärten auf felsigem Grunde lagen. Neben dem 90 Fuß tiefen Galg- oder Sodbrunnen, dessen Wasser aber für verschiedene Zwecke unbrauchbar war, bestand eine Wasserleitung, welche das Schloß mit Wasser vom Berg oberhalb Sennwald versah. Sie ermöglichte es, im Schloß einen laufenden Brunnen zu haben, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sogar einen Doppelröhrenbrunnen, wenn auch Stud und Bett nur aus Eichenholz waren. Der Unterhalt der Anlage war Sache des Brunnenmeisters. Die Länge der Leitung wird 1762 mit 1680 Klafter angegeben, betrug also über drei Kilometer. Sie bestand aus föhrenen oder lärchenen Teucheln. Die Stangen wurden gewöhnlich floßweise aus dem Bündnerland bezogen und im Schloß gehobt. Die Leitung lag teilweise im Boden, doch nicht tief, teilweise aber zu ebener Erde und war im Winter dann an diesen Stellen mit Laub gedeckt zum Schutz gegen die Kälte. Doch war diese Maßnahme durchaus ungenügend; die Leitung gefror dennoch oft ein, 1752 beispielsweise sechs Wochen lang, und zudem verfaulten die Teuchel verhältnismäßig rasch. Die Leitung verursachte daher beständig nicht unerhebliche Kosten. Eine Hauptreparatur wurde 1719 vorgenommen durch Brunnenmeister Ullrich Engeler von St. Gallen. Die ganze Leitung wurde damals erneuert, was 20 Floß Teuchelstangen, zusammen 788 Stück erforderte, wovon jede zwei Teuchel gab. Auch

wurde eine neue Brunnenstube gegraben. Die ganze Neuanschaffung kostete über 700 Gulden.

Der „Freisitz“ in Sax war 1551 von Ulrich Philipp erbaut worden und hatte dann zeitweilig den katholischen Sprossen des Erbauers als Wohnsitz gedient. 1615 verkaufte ihn Ludwig Friedrich ebenfalls an Zürich, behielt sich aber das Recht vor, noch ein Jahr darin zu wohnen. Fünfzehn Jahre später wurde dann das Haus mit Garten und Ausgelände von Zürich um 2000 Gulden an den damaligen Landvogt Adrian Ziegler veräußert, der damit der Begründer der saxischen Linie dieses bekannten Zürchergeschlechtes wurde, und dessen Familie den Sitz bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts ihr eigen nannte²⁹⁾. Sie blieb in Zürich verbürgert, erhielt aber durch den Erwerb des Hauses die gleichen Rechte wie ein Gemeindegenosß von Sax. 1735 trat an die Stelle des freiherrlichen Gebäudes ein neues Schlößchen. Aus einem Verzeichnis von 1758 erfahren wir näheres über das Besitztum. Das Wohnhaus mit Erker war sehr geräumig. Die Küche war mit einer Wasserleitung versehen. Ein Pferdestall für 6 Rosse, eine Scheune mit Stall für 8 Haupt Vieh, ein Nebenhaus und eine Trotte waren die hauptsächlichsten Nebengebäude. Im Hof stand ein 1750 erbauter laufender Brunnen mit drei Röhren. Vor dem Wohnhaus lag ein Garten mit Lusthäuschen, der 42 Schritt in die Länge und 15 in die Breite maß. Reichlich Wiesland mit ca. 100 Fruchtbäumen, $\frac{1}{2}$ Juchart Reben, $1\frac{1}{2}$ Juchart Ackerland und ein etliche Jucharten umfassendes Wäldchen bildeten das Ausgelände. Sämtliche Güter waren zehnten-

²⁹⁾ Über die Ziegler von Sax vgl. C. Escher, Die Zürcherfamilie Ziegler, Zürcher Taschenbuch 1918, S. 88/89. Der Verfasser geht jedoch von der falschen Voraussetzung aus, daß Amt des Landvogtes und dasjenige des Landeshauptmanns (s. Wehrwesen) seien ein und dasselbe gewesen. Die Würde des Landeshauptmanns war indessen eine rein militärische, während die eigentliche Verwaltung der Vogtei in den Händen des Landvogtes lag. In dieser Hinsicht bedürfen die Ausführungen Eschers einer Berichtigung.

frei. Endlich besaß das Haus in Sax laut Kaufbrief von 1615 noch 7 Stöze auf der Sixer Alp.

Nachdem die Ziegler aus der Herrschaft Sax-Forstegg weggezogen waren, verkauften sie 1760 ihren Besitz daselbst an den Bundeslandammann von Buol in Parpan. Der Preis betrug 6900 Gulden. Zürich hatte einen Wiedererwerb abgelehnt. Das weitere Schicksal des damals zweifellos hübschen Herrensitzes dürfte kaum erwähnenswert sein. Heute ist er das Gasthaus zur „Krone“.

IV. Das Gerichtswesen.

1. Die Richter.

Die Herrschaft Sax-Forstegg besaß aus der Zeit der Freiherren ein Herrschaftsgericht. Die Zahl der Richter betrug 13; ihre Wahl erfolgte durch den Landvogt. Bei der Ernennung mußte er indessen Rücksicht nehmen, daß jede Gemeinde die ihr zukommende Richterzahl behielt. Es stellten Sax drei, Frümsen zwei, Salez und Hag je zwei, Sennwald drei und die obere Lienz einen Richter³⁰⁾). Eine Amtsdauer existierte nicht. Der Erwählte amtete bis zu seinem Tode oder freiwilligen Rücktritt. Auch ein Amtszwang bestand nicht, solange tüchtige Leute für den Beruf gefunden werden konnten³¹⁾). Eine Bezahlung war mit dem Amt nicht verbunden; die Richter waren ganz auf Taggelder und Sporteln angewiesen. In ihrem Eid

³⁰⁾ Caspar Thomann: Beschreibung der Frey-Herrschaft Sax 1741; herausgegeben von Nicl. Senn, St. Gallen 1863, zit. Thomann. Thomann war in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts Pfarrer in Salez.

³¹⁾ Landvogt Ulrich schickte jeweilen seinen Reitknecht mit 2 bis 3 Namen in das betreffende Dorf, das eine Vakanz im Gericht aufwies. Er hatte Befehl, wenn der zuerst Angefragte das Amt ausschlug, gleich zum zweiten zu reiten. Ulrich vermied damit lange Komplimentierereien, wie sie früher üblich gewesen waren, weil die Leute sich lange hatten bitten lassen, und erreichte, daß schon der erste jeweilen annahm.

gelobten sie einzig nach Gerechtigkeit und Billigkeit zu urteilen. Sie waren auch zu polizeilichen Funktionen laut dieses Eides verpflichtet, indem sie helfen müssten, Missetäter gefänglich einzuziehen. Ihnen bekannte Vergehen gegen die obrigkeitlichen Mandate hatten sie zur Anzeige zu bringen³²⁾.

2. Das Monatsgericht.

Das Monatsgericht urteilte über Zivilstreitigkeiten. Es setzte sich zusammen aus dem Landvogt, dem Landammann und den fünf ältesten Richtern³³⁾. Die Anwesenheit des Landvogts war indessen nicht notwendig; es wurden dann die Verhandlungen vom Landammann geleitet. Unter den Freiherren und in den ersten Jahren der zürcherischen Herrschaft war das Gericht nicht regelmäßig zusammengetreten; das Landbuch bestimmte dann den ersten Dienstag jedes Monats als Gerichtstag, sofern rechtsuchende Parteien vorhanden waren. Der Beginn der Verhandlungen war auf neun Uhr festgesetzt. Das Gericht wurde mit einem Gebet eröffnet. Der Landvogt teilte den Parteien das Urteil mit. Ulrich empfiehlt seinem Nachfolger, sich nach Eröffnung des Urteilspruches „stracks“ vom Stuhle zu erheben und sich in kein „contraditorium“ mit den Parteien einzulassen, vielmehr dem Weibel den Befehl zu erteilen, die Türen zu öffnen, und den Parteien, die Kosten zu bezahlen und abzutreten, sonst habe der Landvogt „spahnen Feyrabend“. Die Parteien bezahlten die Sizgelder und entrichteten noch etwas an einen bescheidenen Trunk; waren sie vermöglich, und hatte der Rechtshandel viel Mühe verursacht, so wurde auf ihre Kosten ein einfaches Mittagessen aufgezogen, wobei sie mithalten konnten. Doch empfahl es sich in diesem Falle, Richter und Parteien getrennt zu setzen, um

³²⁾ Landbuch, I. Teil, Gerichtsordnung.

³³⁾ Ulrich § 31; das Landbuch gibt als Besetzung an: Landammann und 6 Richter. Wann eine Änderung in der Zusammensetzung eintrat, geht aus den Akten nicht hervor.

häßliches Gezänk zu vermeiden. Die Appellation ging vom Monatsgericht an Zürich. 1687 wurde indessen von der Obrigkeit beschlossen, daß in Zukunft nur noch in Sachen von mindestens 100 Gulden appelliert werden dürfe, außer wenn es die Ehre und „ewige Gerechtigkeit“ betreffe. Es kam oft vor, daß die Drohung mit dem Weiterzug seitens einer Partei ein bloßer Einschüchterungsversuch war. Ullrich nahm das von der humorvollen Seite auf. Wenn einer drohte, „Er wolle auf Zürich, so wünschte ich Ihme glück auf die Straß und gute verrichtung“, und zuvorkommend nannte er ihm noch den Bürgermeister, bei dem er sich anzumelden hatte. Rechtsfälle dringlicher Natur konnten vor ein gekauftes Gericht gebracht werden, welches aus fünf Richtern und dem Landammann bestand, der den Stab führte. Ein solches Gericht kostete 3 Taler. Die Appellation ging an den Landvogt. Sie mußte verlangt werden, bevor das Gericht aufstand. Das Appellationsgeld war sogleich zu entrichten. Gekaufte Gerichte waren übrigens selten³⁴⁾). Landvogt, Landschreiber und Richter teilten sich je zu einem Drittel in die Appellationsgebühren der Monatsgerichte³⁵⁾). Fremden durfte nach dem Landbuche nur dann Gerichtskosten aufgeladen werden, wenn sie im Unrecht waren, oder, falls das Recht auf ihrer Seite lag, in ihrem Territorium den Angehörigen der Herrschaft Sax auch solche aufgebürdet wurden³⁶⁾).

3. Das Zeitgericht.

Es wurde gewöhnlich im April abgehalten und hieß auch Maiengericht. Der Landvogt bestimmte den Tag und ließ am Sonntag vorher in den drei Kirchen durch ein Mandat das Gericht ankündigen. Folgen wir der Schilderung, die Landvogt Ullrich von einem solchen Gerichtstag entwirft.

³⁴⁾ Unter Ullrich fanden nur zwei statt.

³⁵⁾ Landbuchs, Gerichtsordnung.

³⁶⁾ Al. a. O.

Morgens um 7 Uhr fanden sich der Landammann und sämtliche Richter, sowie die übrigen Amtsleute der Herrschaft auf dem Schloß Forstegg ein, ebenso der Zöllner, dem die Rechnung über das Weggeld an diesem Tage abgenommen wurde. Amtsleute, Richter und Zöllner setzten sich hierauf zu Tische. Ein währschafes Mahl wurde aufgetragen: drei Platten Erbsmus, drei Platten gesotenes Rindfleisch oder Kalbfleisch, „in zwei Platten Fisch = weiß von Kalbfleisch³⁷⁾“, Kernbrot und Forstwein. Nach beendigter Mahlzeit begann das Gericht. Denn unterdessen waren sämtliche volljährige männliche Herrschaftsleute mit dem Seitengewehr erschienen. Im Schloßhof stand ein mit einem weißen Tuch bedeckter Tisch. Oben war ein Sessel für den Landvogt, rechts von ihm nahm der Landammann, links der Landschreiber Platz, während die Richter sich je nach ihrem Dienstalter auf die übrigen Stühle setzten. Der Weibel mit der „farb“ stellte sich zwischen Landvogt und Landammann. Auf dem Tische lag der Gerichtsstab. Hinter den Richtern stellte sich das Volk im Bogen auf. Der Landvogt ergriff nun wohl die Gelegenheit zu einer kurzen Ansprache an das Volk, ihm die Ausübung des Zeitgerichtes als ein herrliches Gut hinstellend, aber auch, wenn nötig, Worte des Tadelns aussprechend wegen schlechten Unterhalts der Straßen und Brücken, dies rügend als ein Zeichen des Ungehorsams gegen die Obrigkeit. Dann wurde das Gericht durch den Landammann „verbannet“ und der Bußenrodel verlesen. Der Landvogt hatte nun weiter mit dem Gericht nichts mehr zu tun. Er begab sich in die Audienzstube, wo er denen Rat erteilte, die solchen von ihm wünschten, und um zu „thädigen“. Aber auch die Rolle des Volkes war ziemlich ausgespielt. Es möchte wohl, wer Lust hatte, den Verhandlungen beiwohnen, die bei warmer Witterung auf der Richterlaube, bei kalter dagegen in der Richterstube stattfanden. In letzterem Falle schloß jeden-

³⁷⁾ Kalbsvorenßen.

falls der Platzmangel eine größere Beteiligung des Volkes aus. Das Zeitgericht urteilte in Zivilsachen, wie Schuld- und Wegstreitigkeiten, sprach aber zugleich auch ab über kleinere Vergehen, wie Unterlassung des Zäunens und Grabenöffnens, Schaden, den Vieh verursacht hatte, das in fremde Güter eingebrochen war, und dergleichen. Die hievon gefallenen Bußen, die übrigens immer nur einen kleinen Betrag ausmachten, wurden zu gleichen Teilen unter die Obrigkeit, den Landammann und den Landweibel verteilt. Die Richter mußten an diesem Tage unentgeltlich Recht sprechen. Die Leidung geschah durch die Dorfgeschworenen, die das Jahr hindurch über derartige Vergehen Buch führten.

Die Gerichtsverhandlungen konnten bis gegen 3 Uhr dauern. Ulrich rügt ihren langsam Gang, der davon herrührte, daß die Richter den Parteien vor und nach dem Urteil zuviel Freiheit zum „reden, Kolderen und Polderen“ gaben. Gegen Entrichtung von drei Talern konnte gegen den Spruch des Zeitgerichtes an den Landvogt appelliert werden.

Die Gerichtstagung wurde abgeschlossen durch ein solennes Essen, an dem neben den Gerichtspersonen auch der Zöllner, der Forellen- und der Rheinfischer teilnahmen. Es wurden aufgetischt drei Platten Erbsmus, Apfelschnize und „digen“ Rindfleisch, drei mittlere Pasteten, vier mittlere Kalbsbraten, sieben Pfund gebackene Fische, pro Mann zwei „Bachis Rüchli, fernis Brodt und für den Ersten Anlauff Forster-Wein, hernach aber Beßern, allezeit aber genug.“ Der Schmaus wurde übrigens von den Gnädigen Herren beglichen. Der Landvogt nahm ebenfalls teil, sei es von Anfang an oder erst gegen das Ende der Mahlzeit. Ulrich ließ es sich jeweilen angelegen sein, die Leute „zu erlustigen, welches Sie eben gern sehen und für eine billiche Ehre halten thun.“ Gegen sechs Uhr brach dann männiglich auf, „Voriges“ von der Mahlzeit mitnehmend und der lieben Ehegefährtin heimbringend.

4. Der Landvogt als Einzelrichter.

Eine ausgedehnte richterliche Gewalt stand dem Landvogt zu. Ihm kam die Aburteilung aller nicht die Bluts- und Ehegerichtsbarkeit betreffenden strafgerichtlichen Vergehen zu. Es waren besonders Frevel in Wald und Feld und Vergehen gegen die obrigkeitlichen und landvögtlichen Mandate. Gleich zu Beginn der Zürcherzeit scheinen dem Landvogt Kompetenzen übertragen worden zu sein, die vorher dem Zeitgericht zugestanden hatten. Es geschah dies einerseits aus Sparsamkeitsrücksichten, anderseits in Anpassung an die übrigen zürcherischen Vogteien. Man darf wohl annehmen, daß der Landvogt, wie es üblich war, an bestimmten Bußentagen Recht sprach. In der Regel handelte es sich um Diktierung von Bußen, doch konnte der Landvogt auch körperliche Züchtigungen und Gefängnisstrafen aussprechen, wenngleich letzteres Recht ihm bisweilen von den Richtern bestritten wurde³⁸⁾. Von den Bußen gehörten dem Landvogt drei Batzen vom Gulden, das andere fiel der Obrigkeit zu. Landammann und Landschreiber hatten an den Bußentagen beratende Stimme. Der erstere war jedoch nicht verpflichtet, zu erscheinen. In wichtigen Fällen zog der Landvogt noch die fünf ältesten Richter bei, besonders wenn die Parteien Sitzungsgelder zu bezahlen vermochten. Solche bezogen auch Vogt, Ammann, Schreiber und Weibel. Die Bußen mußten sofort entrichtet werden, oder die gebüßte Partei hatte wenigstens zu versprechen, innert 24 Stunden zu bezahlen. Ausgenommen waren selbstverständlich sehr hohe Bußen.

5. Das Malefizgericht.

Die Herrschaft Sax-Förstegg war neben den Landvogteien Rhburg und Grüningen und den Städten Winterthur und Stein a. Rh. das einzige Untertanengebiet Zürichs, das ein

³⁸⁾ Ullrich: § 31.

eigenes Blut- oder Malefizgericht besaß. Daß das kleine Territorium dieses Vorrecht bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft genoß, ist hauptsächlich seiner großen Abgelegenheit von der Stadt Zürich zuzuschreiben, die es unköniglich erscheinen ließ, Missetäter vom Rheintal nach Zürich zu überführen. Hinzukommen mag dann noch der Umstand, daß man der erst spät an Zürich gefallenen Herrschaft nicht ein altes Recht wegnehmen wollte.

Kraft kaiserlicher Belehnung hatten die Freiherren von Hohenasch den Blutbann in ihrer Herrschaft ausgeübt. Nachdem Zürich von Christoph Friedrich zu Alster dessen Drittel am Malefiz erkaufst hatte, bewarb auch es sich um dieses Lehen für seine neue Vogtei. Es ermächtigte den ihm befreundeten Grafen Maximilian von Pappenheim zu Stühlingen, Erbmarschall des Reiches, die zur Belehnung nötigen Schritte zu unternehmen. Dieser meldete damals das Lehen an. Die Wirren des dreißigjährigen Krieges mögen schuld gewesen sein, daß die Sache in der kaiserlichen Kanzlei liegen blieb. 1635 kam die Angelegenheit im Rate wieder zur Sprache. Das Gesuch um die Belehnung erschien einer Anzahl Ratsmitglieder unnötig, da Zürich als ein „selbst gefreierter Stand“ wie die übrigen Eidgenossen sich die einst vom Reich empfangenen Lehen nicht mehr bestätigen lasse. Ein Entscheid wurde nicht gefaßt, weil man einerseits sehen wollte, „wohin vñ das leidige Tütsche Kriegswesen reichen möchte“, anderseits bei einer weitern Verschiebung keinerlei Gefahr bestand, da das Lehen seit Jahren angemeldet war. Die Zeit schuf denn auch die nötige Klarheit. Nach der 1648 erfolgten Lostrennung der Eidgenossenschaft vom Deutschen Reiche konnte das Geschäft endgültig ad acta gelegt werden³⁹⁾.

Die Voruntersuchung geschah durch den Landvogt unter Beizug des Landammanns, des Landschreibers, zweier Richter und des Weibels. Entsprechend dem damaligen Grundsatz, nur

³⁹⁾ St.-Al. 3., Ratsmanuale 1625, 1626 und 1635; Missiven B IV. 87 und 88: Schreiben an Maximilian v. Pappenheim.

auf ein Geständnis hin zu richten, wurde zur Erlangung eines solchen, wenn nötig, die Tortur angewendet. Auf einen bestimmten Tag bot der Landvogt dann das Landgericht auf, welches zunächst zu entscheiden hatte, ob der Fall malefizisch sei. Wurde solches „erkannt“, so trat der Landvogt ab und überließ den Spruch dem Gericht, dessen Stab der Landammann führte. Das Blutgericht war wenigstens zeitweise bedeutend stärker besetzt als das Monatsgericht. In den Landvogteirechnungen von 1637, 1640 und 1653 werden außer dem Landammann vier- und zwanzig Richter angegeben. Es mag vielleicht in diesen Fällen das Gericht noch durch Ortsvorsteher erweitert worden sein. Das Urteil wurde dem Landvogt schriftlich eingereicht, der es mildern konnte. Die Urteilsvollstreckung fand in der Regel sofort statt. Das Hochgericht der Herrschaft war zwischen dem Schloß Forstegg und dem Dorfe Salez⁴⁰⁾. Das Gut Hingerichteter oder in contumaciam zum Tode Verurteilter fiel der Obrigkeit anheim. Den Richttag beschloß ein einfaches Essen, das bestritten wurde aus den Mitteln des Verurteilten, oder, falls solche nicht vorhanden waren, der Obrigkeit verrechnet werden durfte. Auf ein Sizgeld hatten die Richter keinen Anspruch.

Das Landgericht kam nicht häufig dazu, Todesurteile zu fällen. 1640 wurde ein Dieb mit dem Rade hingerichtet; 1739 fand die Enthauptung zweier Einbrecher statt. Von einer Milderung des Urteils vernehmen wir 1727, wo ein Hans Rüdisüli wegen schwerer fittlicher Vergehen zum Tode mit dem Schwert verurteilt, aber vom Landvogt begnadigt wurde. Er wurde an den Pranger gestellt, mit Ruten gestrichen und des Landes verwiesen. Zürich ließ sich in malefizischen Fällen die Akten vorlegen und gab bisweilen speziell die Erlaubnis zur Einberufung des Blutgerichts⁴¹⁾. Es revidierte wohl auch einmal ein Urteil desselben. Als 1635 das Malefizgericht sich nicht zu einem Todesurteil über eine Christine Zeggi aus dem Vorarl-

⁴⁰⁾ Auf der Siegfriedkarte heißt die Ortlichkeit Galgenmad.

⁴¹⁾ St.-A. Z., Ratsmanuale 1653, 1727 und 1739.

berg, die mit ihrem Dienstherrn und zwei andern in Unzucht und Blutschande gelebt hatte, entschließen konnte und die Obrigkeit um Gnade für die reuige Sünderin bat, verlangte der Rat, daß nach dem Worte Gottes und den Sazungen Zürichs die Zeggi hingerichtet werde. Die Güter der drei Schuldigen wurden konfisziert und einer, der in die Hände der staatlichen Gewalt geriet, ebenfalls hingerichtet⁴²⁾.

Als Scharfrichter funktionierten meistens auswärtige. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zog man den von St. Gallen, späterhin gewöhnlich den von Feldkirch zu. 1739 bat Leonhard Vollmar aus Diezenhofen, Scharfrichter und Abdecker der Herrschaften Werdenberg und Gams, den Rat um Übertragung des gleichen Amtes für die Landvogtei Sargans-Forstegg. Der Rat wies indessen das Gesuch ab, als er vernommen, daß die Untertanen sich hiezu ablehnend verhielten. 1746 war zum erstenmal ein Angehöriger der Herrschaft Profos, Fridli Roduner aus Sennwald, und es gelang, ihn zu bewegen, das Amt, „darzu um viel Jahr niemand zu bereden war“, auch weiterhin auszuüben.

6. Das Ehegericht.

Die große Entfernung der Herrschaft hatte auch zur Schaffung eines eigenen Ehegerichtes geführt. Es setzte sich zusammen aus dem Landvogt, der den Vorsitz führte, den drei Pfarrern, dem Landammann und den ältesten Richtern aus den fünf Gemeinden. Das Gericht sprach nach den zürcherischen Ehesazungen. Die Verhandlungen wurden mit einem Gebet eröffnet und mit einem Imbiß beschlossen. Der neue Landbrauch von 1714 bestimmte, daß die Pfarrer alle zwei Monate an einem bestimmten Tag sich zum Landvogt begeben sollten, um ihm Unstößiges zu berichten. Handelte es sich nur um Zuspruch, so berief man nicht das ganze Gericht und verrechnete keine Sitzgelder.

⁴²⁾ St.-A. 3., A 346₄.

7. Verschiedenes.

Für nicht malefizische Vergehen war die Buße die hauptsächlichste Strafart. Die Bußen bildeten in der damaligen Zeit eine bedeutende Einnahme des Staates. Der Umstand, daß von den Bußen, die der Landvogt verhängte, ein Teil in seine Tasche floß, mag vielleicht hin und wieder einen nicht eben charakterfesten Amtmann veranlaßt haben, viel und hohe Geldstrafen auszusprechen. Doch fand auf keinen Fall eine so schmähliche Ausbeutung der Untertanen statt wie im benachbarten Werdenberg, wo sie größtenteils in der Wahlart des glarnerischen Vogtes begründet lag⁴³⁾.

Die im allgemeinen niedrigen Bußenerträge im 18. Jahrhundert gegenüber früher lassen wohl auf eine mildere Rechtsprechung schließen. Im Jahre 1791 fühlte sich der Landvogt bemüht, um nicht in den Ruf allzu großer Nachsicht zu kommen, die geringe Bußensumme von 14 Gulden 15 Kreuzer zu begründen. Er führte sie zurück auf „wirklich überhand nehmende Folgsamkeit der l. Angehörigen“ (Untertanen). Die größte Buße, die unter Zürich in der Herrschaft gefällt wurde, traf 1664 den Richter Christian Kammerer von Sar wegen Lästerung des Landvogts, des Landeshauptmanns, des Landgerichts und verschiedener anderer Personen; sie betrug 900 Gulden und war begleitet von Amtsentsezung und Widerruf vor der Gemeinde⁴⁴⁾.

Gefängnisstrafen, die im 18. Jahrhundert häufiger sind als früher, kamen in der Regel nur in Verbindung mit Bußen vor, oder in Fällen, wo diese wegen Armut nicht bezahlt werden konnten. Sie wurden verhängt bei Diebstählen, Unterschlagungen, Ehebruch, Hurerei, Leugnen und Verleumdungen. Bei letztern, sodann auch bei Gotteslästerungen und bisweilen bei Diebstählen wurden die Schuldigen vor den Stillstand gestellt. Die Gefängnisstrafe mußte im Schloß abgesessen werden. Man

⁴³⁾ Hans Beusch, Rechtsgeschichte der Grafschaft Werdenberg, St. Gallen 1918, S. 58.

⁴⁴⁾ St.-A. St. G., Landvogteirechnung.

ließ es übrigens bei einigen Tagen, höchstens Wochen bewendet sein. Bei ganz kurzen Freiheitsstrafen wurden die Leute auch bloß in die „Lumpenkammer“ gesetzt. Bei stärkerer Sühnung kamen Ehr- und Wehrloserklärung und Verbannung in Betracht, auch diese in Verbindung mit Buße. Die Anwendung körperlicher Züchtigung scheint gegenüber Herrschaftsangehörigen selten gewesen zu sein. Sie kam etwa vor als Ersatz für Buße bei Sittlichkeitsvergehen. Häufig aber wurden Fremde, die sich eines Diebstahls oder Einbruchs schuldig gemacht hatten, mit Streichen an der „Stud“ gezüchtigt, bevor sie aus der Herrschaft geführt wurden. Auch ein Pranger wird wiederholt erwähnt. Einer alten Bußform entsprach es, wenn wegen Fluchens, Verleumdens und Schwörens die Schuldigen „vor einer ganzen Christlichen Gmeind den Herd (Kirchenboden) küssen“ mußten. Frühzeitiger Beischlaf wurde, abgesehen von Buße und allfälliger Gefängnisstrafe, dadurch geahndet, daß der Bräutigam ohne Kranz und die Braut mit einem weißen Schleier angetan eingesegnet wurden.

So gut wie Leidungszwang herrschte und eine Verheimlichung von Vergehen gebüßt wurde, so bestand auch Zeugenzwang. Das Landbuch sieht für Versäumung einer Vorladung vor Gericht Buße zugunsten des Gerichts vor. Es schreibt auch vor, daß die Zeugen einzeln, in Abwesenheit anderer Zeugen und in Gegenwart der Parteien verhört werden sollen. Vielleicht, daß häufige Anwesenheit israelitischer Händler auf den Jahrmarkten von Salez die Aufnahme des nachfolgenden Judenteides ins Landbuch nötig machte⁴⁵⁾:

„Item der Jud Soll vff einer Schwynhutt Stahn, vnd Soll die rächt Hand in das Buech Herr Moyses da die Zehen gebot Sind leggen vnd Soll man ihn Also fragen.

⁴⁵⁾ Sonst war den Juden der Aufenthalt in der Herrschaft Sargenstegg untersagt. Auf den Jahrmarkten hatten Läufer und Weibel aufzupassen, ob kein Israelit sich unangemeldet eingeschlichen habe, „in welchem fahl einem solchen munter zu zwahlen wäre“ (Ulrich).

Jud du Wilt ein Warheidt, darumb man dich fragt, Sagen?
Jud du bist des, So man dich Zicht, vnschuldig?
Jud dyn Sag, so du gsagt hast, ist ein Warheit?

Also helff dir der Got, der berg vnd Thal, laub vnd graß,
vnd alle ding geschaffen, vnd also hälffend dir die Zehen gebot,
die Got der Herr, Herr Moyses gab vff dem berg Synai vnd
also helff dir der hochwirdig namm Aldonaj."

8. Die Rechtsverhältnisse in der oberen Lienz.

Eine besondere Rechtsstellung innerhalb der Herrschaft Sar-Forstegg nahm die obere Lienz ein. Bis 1517 zur Landvogtei Rheintal gehörig, wurde sie in diesem Jahre von den acht regierenden Orten samt den ihnen daselbst zustehenden Rechten dem Freiherrn Ullrich von Hohensax abgetreten als Dank für seine den Eidgenossen während des Schwabenkrieges und den Mailänder Feldzügen geleisteten Dienste und zur Minderung seines in dieser Zeit erlittenen Schadens.

Während die untere Lienz in der Folgezeit katholisch blieb, nahm die obere die Reformation an. Sie war kirchgenössig nach Sennwald, an dessen Kirche und Pfarrhaus sie den siebenten Teil des Unterhaltes bestritt.

Die eigentliche Landeshoheit stand den Freiherren, im 17. und 18. Jahrhundert also Zürich zu. Sie äußerte sich hauptsächlich in der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit und des Mannschaftsrechts. Auch im Armenwesen, das damals mit den kirchlichen Verhältnissen aufs engste verbunden war, und bezüglich der Ehegerichtsbarkeit gehörte die obere Lienz in die Herrschaft Sax.

Im übrigen waren die Lienzer, wie heute noch, Bürger von Altstätten und standen demnach wie das Städtchen unter der niedern Gerichtsbarkeit des Abtes von St. Gallen, dessen Rechte im Schenkungsbriebe von 1517 ausdrücklich vorbehalten worden waren. Ein Brief zwischen dem Freiherrn und dem

geistlichen Fürsten in St. Gallen aus dem Jahre 1599 scheidet die gegenseitigen Rechte in der obern Lienz genau aus. Was Leib und Leben, ewige Landesverweisung, Entzug von Ehre und Wehr betraf, stand zur Aburteilung dem Herrn von Sarg, beziehungsweise später Zürich zu. Alles andere gehörte vor Gerichtsamann und Gericht zu Altstätten, von wo die Berufung an das fürstäbtische Gericht in St. Gallen ging. Lag der Fall klar als Zürich zustehend vor, so konnte der Landvogt auf Forstegg ohne weiteres vorgehen unter Mitteilung an den Stadtammann von Altstätten. In zweifelhaften Fällen entschied dieser mit dem Rat des Städtchens. Wiesen sie ihn Zürich zu, so löste dieses den Stab mit „nün schilling Pfennigen“, gleichwie es der Landvogt des Rheintals hatte tun müssen⁴⁶⁾. Von den in der obern Lienz fallenden niedern Bußen gehörte ein Drittel Zürich. Am Bußengericht, dessen finanzieller Ertrag gewöhnlich geringfügig war, nahmen teil des Abtes Gerichtsamann und der Stadtammann von Altstätten, denen je ein weiterer Drittel der Bußen anheimfiel, und von saxischer Seite der Landvogt, das Landvogteiamt und die beiden Richter der obern Lienz. Bei Schuldbetreibungen wurden die drei ersten „pott“ vom Gerichtsamann erlassen, das weitere Vorgehen stand dem Vogt von Sarg zu, der indessen nach Altstätter Recht verfahren musste.

Dem Abt von St. Gallen gehörte auch der Leibfall. Die Lienzer entrichteten ihn in der Form des besten Hauptes Vieh. 1795 kaufte sich Altstätten mit der Lienz von dieser Pflicht los⁴⁷⁾, so daß die obern Lienzer noch einige Jahre vor vielen Bewohnern der Herrschaft Sarg in den Genuß der persönlichen Freiheit gelangten. Endlich war der Fürst auch Inhaber der Tavernengerechtigkeit.

Gemäß einem Brief von 1667⁴⁸⁾ zwischen der Herrschaft Sarg-Forstegg und Altstätten hatten die Bürger des letztern bei

⁴⁶⁾ St.-A. St. G., Akten Sarg-Forstegg, Faszikel 4.

⁴⁷⁾ Chronik von Altstätten, Heft 32, S. 494.

⁴⁸⁾ St.-A. St. G., Akten Sarg-Forstegg, Faszikel 4.

Verkauf, Tausch oder Gant von Gütern in der obern Lienz ein Zugrecht von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen, das umgekehrt auch den Bewohnern der Herrschaft Sarx gegen die der obern Lienz zustand, falls diese Grundstücke in der Herrschaft erwerben wollten. Heirats- und erbsweise erlangte Güter fielen nicht unter diese Bestimmung. Gut, das aus der obern Lienz nach einer Gemeinde der Herrschaft Sarx ging, war abzugspflichtig nach Altstätten, wie auch ein Abzug Zürich zufiel von Gut, das aus der Herrschaft nach der obern Lienz gezogen wurde. Es war dieser Abzug 1688 an Stelle eines Ehrschatzes getreten, den Altstätten bis dahin von verkauften oder vertauschten liegenden Gütern, die an Nichtbürger von Altstätten veräußert wurden, erhoben hatte, über den sich aber die saxischen Untertanen beschwerten, weil er sich auf keinen Rechtstitel gründete, und sie die Leute aus der obern Lienz als ihre Landsleute betrachteten. Durch einen Schiedsspruch der Landvögte im Rheintal und auf Forstegg, dem Zürich seine Zustimmung erteilte, wurde der Ehrschatz im Verkehr zwischen Altstättern und saxischen Untertanen in einen gegenseitigen fünfprozentigen Abzug umgewandelt⁴⁹⁾). Die Gemeinden der Herrschaft Sarx konnten sich mit dieser Erledigung der Angelegenheit befriedigt erklären, da ihnen die Hälfte des in der Herrschaft erhobenen Abzuges zukam.

Entsprechend den besondern Rechtsverhältnissen in der obern Lienz huldigten deren Bewohner Zürich durch einen andern Eid als die übrigen Herrschaftsleute. Die Rechte des Gotteshauses St. Gallen waren auch darin vorbehalten⁵⁰⁾).

9. Die Jurisdiktion auf dem Rhein.

Als 1617 der sächsische Landeshauptmann Salomon Bösch in herauschtem Zustande einen Mann beim Fahr zu Bendern auf der rechten Rheinseite ertränkte, verlangte der Graf von

⁴⁹⁾ Al. a. O., Heft 20, S. 309.

⁵⁰⁾ Landbuch, Gerichtsordnung.

Hohenems als Inhaber der Herrschaften Vaduz und Schellenberg den Fall zu richten. Er stützte sich dabei auf einen Schiedsspruch von 1555, den der damalige Vogt auf Gutenberg und derjenige der Herrschaft Feldkirch als „Zuesäz“ des Grafen von Sulz, und die Landvögte von Rheinegg und Werdenberg als solche des Freiherrn von Hohenems gefällt hatten. Danach standen dem Hause Sax die Fischenzen auf dem ganzen Rhein zu. Als Jurisdiktionsgrenze hatte die Mitte des Flusses zu gelten, immerhin mit der Einschränkung, daß die Bußen von kleinen, auf der rechten Rheinhälfte begangenen Freveln mit den Herren von Sax zu teilen waren.

In Zürich war man über das Ansinnen des Grafen von Hohenems erstaunt. Man wußte hier von einem solchen Vertrag nichts, und der Rechtstitel, an den Zürich sich hielt, lautete entschieden anders. Es war der klare Wortlaut des Kaufsbriefs von 1615, wonach Zürich „die Bischenzen Im Rhyn sampt annderen hohen grechtigkeiten vnnd ylanden Erich“ erkaufte, „da der Rhyn so lang die Herrschaft sich erstreckt biß an das annder port des huses Sax eigenthumb ist sampt der grechtigkeit wann ein Malefizische ald straffwürdige person vff dem Rhyn ergriffen wurde das den besizeren der Herrschaft denselben zeftraffen zustadt.“

Man fragte den damals noch auf Schloß Ulster sitzenden Freiherrn Johann Christoph an, der versicherte, daß der von vaduzischer Seite vorgeschüzte Schiedsspruch von den Freiherren nicht angenommen worden sei. Zürich betrachtete ihn daher auch für sich als unverbindlich und wies das Begehren des Grafen von Hohenems ab⁵¹⁾. Man erklärte die Grenzverhältnisse am Rhein zwischen der Herrschaft Sax und dem rechtsrheinischen Gebiet als eine Ausnahme von der Regel, daß die Grenzlinie in der Mitte des Flusses liege, wo ein solcher zwei politische Territorien trenne, wie es beispielsweise der Fall war zwischen

⁵¹⁾ St.-A. St. G., Akten Sax-Forstegg, Fazikel 7.

Vorarlberg und der Herrschaft Rheintal. Für einmal war die Sache erledigt, wenn auch die Regierung von Vaduz keineswegs ihren Rechtsstandpunkt preisgab. Der Schiedsspruch von 1555 zeigt, daß die Unklarheit über die Jurisdiktionsverhältnisse auf dem Rhein schon alt war, daß aber auch der Anspruch Zürichs nicht so unbegründet gewesen zu sein scheint, wenn den Hohensax durch den wohl als Kompromiß zu betrachtenden Vertrag nebst allen Fischereirechten noch die Hälfte der Bußen von den kleinen auf der rechten Flusshälfte begangenen Freveln zugewiesen worden war.

Neuerdings wurde die Rechtsfrage aufgerollt, als 1645 der zürcherische Landvogt Johann Meyer den Inhaber der Rheinmühle am rechtsseitigen Ufer büßte und ihm als Pfand eine Schuld in der Herrschaft Sax in Arrest nehmen ließ, weil er an Feiertagen der Herrschaft Sax gemahlen hatte. Graf Hannibal von Hohenems nahm sich seines Untertans an und suchte wieder, wie es 1617 geschehen war, den Rechtsstandpunkt Zürichs zu widerlegen. Es ist nicht mehr ersichtlich, welche Erledigung die Angelegenheit fand, doch ist anzunehmen, daß Zürich die Buße aufhob.

Die weitern Fälle, die diese Frage betrafen, dürfen hier übergangen werden. Es kam jeweilen zu einem Notenwechsel der beiden Regierungen, denn theoretisch leistete keine Verzicht auf ihre Ansprüche. Praktisch teilten sie sich in die Jurisdiktion, indem derjenige Teil den Fall gewöhnlich erledigte, der sich seiner zuerst bemächtigt hatte. Repressalien zu ergreifen, lohnte sich kaum, sie waren zudem ein zweischneidiges Schwert. Zürichs Auffassung kam im 18. Jahrhundert noch der Umstand zu Hilfe, daß zu wiederholten Malen in unruhigen Zeiten die Fährleute zu Zugell behufs Durchführung der Grenzsperre auf Zürichs Verlangen hin ihre Schiffe auf die Schweizerseite hatten legen müssen, ohne daß die Regierung in Vaduz als Lehensherrin des Fährs dagegen Einspruch erhoben hatte.

V. Ständische und wirtschaftliche Verhältnisse.

1. Allgemeines.

Die Bewegung, die zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit zu einer größeren Selbständigkeit und ökonomischen Besserstellung der Bauernschaft führte, lässt sich auch in der Herrschaft Sax verfolgen. Sie zeigt sich zunächst darin, dass schon im 15., mehr noch indessen im 16. Jahrhundert einige Gemeinden ihren Allmendbesitz an Wald, besonders aber an Alpen durch Ablösung des herrschaftlichen Anteils erweiterten. Es betrifft dies Sax, Frümsen und Sennwald. Der Auskauf von den Fastnachthühnern, die Hintersäßen und Leibeigene entrichtet hatten, und der Landessteuer geschah in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Es ist ferner ein Zeichen gesteigerten korporativen Geistes, dass es dem Freiherrn Ulrich Philipp 1562 nicht gelang, von sich aus einen Abzug in seiner Herrschaft einzuführen, sondern dass er, um die Untertanen willig zu machen, ihnen die Hälfte⁵²⁾ desselben zugestehen musste.

Als eine Folge der Erstarkung der Staatsgewalt im Zeitalter der Aristokratie darf bezeichnet werden, dass Zürich sich ein Aufsichtsrecht über den Haushalt der Gemeinden zuerkannte und in den Ergänzungen zum Landbuch von 1714 die Prüfung der Gemeinderechnungen durch den Landvogt stipulierte⁵³⁾. Die Gemeinden wurden in ihrem freien Verfügungsrecht über Grund und Boden, hauptsächlich hinsichtlich der für den Uferschutz wichtigen Auen eingeschränkt. Auch durften ohne Einwilligung des Landvogtes keine Gemeindeversammlungen abgehalten werden.

Die Dorfgenossen besaßen schon in der Freiherrenzeit das Recht, auf dem Gemeindegebiet Einungen zu erlassen über Weg und Steg, Feld und Wald, Weiden, Alpen usw. Das Überkommen, das 1562 durch Vermittlung Zürichs zwischen der Gemeinde Sax und dem Freiherrn Ulrich Philipp zustande kam,

⁵²⁾ St.-A. 3., Kopialband B I 256, S. 604.

⁵³⁾ Landbuch.

bestätigt wenigstens diesem Dorfe das alte Recht über die genannten Dinge Gebote und Verbote zu erlassen und gewährte ihm einen Drittel der durch die Uebertragung dieser Verordnungen eingegangenen Bußen, während der Rest der Herrschaft zufiel. So blieb es auch unter Zürich gemäß dem eigenen Dorfrecht der Gemeinde Sax, das im Landbuche Aufnahme fand. Die übrigen Gemeinden scheinen keinen Anteil an solchen Bußen gehabt zu haben.

Als Häupter der Gemeinden werden Gemeindevögte und Gemeindesekelmeister genannt. Doch treten auch die Richter bisweilen neben den Erwähnten handelnd auf, sowie auch der Landammann. Die Wahrungen unterstanden der Obhut der Wuhrvögte; die Aufsicht über die Alpen lag den Alpvögten ob.

Von der Bildung einer Dorfaristokratie, sofern man darunter die scharfe Scheidung von Bürgern und Hintersäßen versteht, wie sie im 17. und 18. Jahrhundert allgemein in Erscheinung trat, darf auch in unserm Gebiete gesprochen werden. Noch im 16. Jahrhundert scheint das Recht der Aufnahme als Dorfgenosse den Freiherren zugestanden zu haben, wenigstens hatte Sax jeden aus der Herrschaft Sax oder der Eidgenossenschaft anzunehmen, welcher der Herrschaft „gefellig und annemlich“ war. Nur sollte der Freiherr sie nicht mit Leuten „übersetzen“, die ihr beschwerlich fallen würden. Der Einzug betrug 20 U , die je zur Hälfte der Herrschaft und der Gemeinde zu fielen. Bei gegenseitiger Übereinstimmung beider Teile konnte auch ein höheres Einzugsgeld verlangt werden. Jeder Bürger oder Bürgerin, die eine Zeitlang außerhalb der Gemeinde Sax gewohnt hatten und wieder in dieselbe ziehen wollten, waren ebenfalls einzugspflichtig. Die 8 U , die sie zahlen mußten, wurden auch unter Herrschaft und Gemeinde geteilt. Frauen, die in die Gemeinde Sax heirateten, waren vom Einzugsgelde befreit. Ähnlich dürften die Verhältnisse auch in den übrigen Dörfern gewesen sein. Es scheint, daß im 18. Jahrhundert fremde Frauen, die in die Herrschaft heirateten, ein bestimmtes

Vermögen besitzen mußten, ohne welches ihrem Manne das Gemeinderecht entzogen blieb⁵⁴⁾). Aus der Zürcherzeit sind über die Aufnahme von Dorfgenossen keine Bestimmungen erhalten. Daß es im 17. und 18. Jahrhundert schwer war, in einer Gemeinde der Herrschaft Sax als Bürger unterzukommen, geht aus einer Äußerung Landvogt Ulrichs hervor, der erklärt, die Gemeinden wollten nicht einmal einen aus einem andern Dorfe der Herrschaft als Hintersäßen dulden, geschweige denn als Gemeindegenossen annehmen, er möchte als Einzug geben, was er wollte. Es ist diese Abschließung eine allgemeine Zeiterscheinung, die hauptsächlich einer materiellen Überlegung entsprang: Man wollte keine Vermehrung der Teilhaber am Bürgernutzen. Anderseits darf wohl angenommen werden, daß der Zudrang zur Niederlassung in der Herrschaft Sax von außen her jedenfalls sehr gering war. Die Lebensbedingungen waren keineswegs verlockend, und sodann war das kleine zürcherische Territorium fast vollständig von katholischem Gebiete umgeben, sodaß für Leute aus den umliegenden Herrschaften die Niederlassung zugleich eine Glaubensänderung hätte zur Folge haben müssen. Auf Wunsch der Gemeinden bestätigte Zürich ihnen das alte Herkommen, daß keiner von einem Dorfe in das andere „hushablich“ ziehen dürfe, „sonder ein jeder sich des sißes vnd wohnung in syner Gmeind benügen solle“. Von dem Recht, die Bestimmung nach Gutfinden ändern zu dürfen, hat Zürich nie Gebrauch gemacht. Die aus der Freiherrenzeit übliche Teilung des Einzugsgeldes unter Herrschaft und Gemeinde blieb bestehen. Es kommen solche von 36 bis 40 Gulden vor. Hag ist dabei fast allein beteiligt, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß das Dörfchen volk- und geldbedürftig war.

Eine Sonderstellung müssen Landesfremde eingenommen haben, die unter die Gemeindegenossen aufgenommen zu werden

⁵⁴⁾ Pfarrbuch Salez 1777: Ein Hans Reich darf das Gemeinderecht nicht genießen, „bis seine Frau (von Wartau) das Landrecht oder Einzug wird zeigen können.“

wünschten. Bis zum Übergang der Herrschaft an Zürich konnte das Einzugsgeld für solche willkürlich angesezt werden, auch wurde es wiederum geteilt. Unter Zürich scheint ein solcher Fall nur ein einziges Mal vorgelegen zu haben, als ein Zimmermeister Gebhard Gnesen aus dem Österreichischen, der zum evangelischen Glauben übergetreten war, 1788 Gemeindegemeindemitglied von Hag zu werden wünschte. In Altstätten, wo er wohnte, konnte er der dortigen Parität wegen nicht unterkommen, beabsichtigte aber auch weiterhin dort zu bleiben. Zürich stimmte der Aufnahme zu, ebenso Hag. Der Einkauf in letzteres geschah um 286 Gulden und einen Gemeindetrunk. Die eine Hälfte der genannten Summe mußte er bar entrichten, die andere dann, wann er oder eines seiner Kinder sich im Dorfe haushablich niederzulassen beabsichtigten. Die Gemeinde verpflichtete sich, ihm gegen Barzahlung Platz für ein Haus nebst „Baumhofstatt“ (wahrscheinlich Werkplatz) um einen ehrlichen Preis zu überlassen⁵⁵⁾. Der Obrigkeit zahlte Gnesen 20 Gulden.

Jeder Gemeindegemeindemitglied besaß zugleich das Landrecht der Herrschaft Sax, das von den Freiherren, später von Zürich erteilt wurde. Es wurde wahrscheinlich durch das halbe Einzugsgeld erworben. Wenn dem so ist, ist es merkwürdig, daß die Aufnahme ins Bürgerrecht einer andern Gemeinde der Herrschaft auch eine Erneuerung des Landrechts nach sich zog. Im Fall Gnesen wird das der Obrigkeit zufallende Einzugsgeld Schutz- und Schirmgeld genannt. Wer aus der Herrschaft wegzog, tat es bisweilen unter Aufgabe des Landrechts. Geschah dies nicht, so mußte es nach zehn Jahren wieder erneuert werden.

Getrennt von den Gemeindegemeindemitgliedern waren die Hintersäßen, deren Zahl jedenfalls sehr klein war. Sie hatten laut Brief von 1521 das Recht, mit den Genossen zu „minderen“ und zu „meren“ und waren zu Kriegs- und Frondienst verpflichtet.

⁵⁵⁾ St.-A. 3., A 346₆.

Beim Tode entrichteten sie, sofern Gut vorhanden war, ein Pfund Pfennig und beim Wegzuge aus der Herrschaft den Abzug von hinweggenommenem Gut.

2. Der Zehnten.

Diese ursprünglich für den Unterhalt der Kirche erhobene Steuer, welche im zehnten Teil der Feldfrüchte bestand, war in der Herrschaft Sax schon beim Übergang derselben an Zürich in weltlichen Händen oder bestand teilweise bereits nicht mehr. In jeder der fünf Gemeinden lagen hinsichtlich dieser Abgabe die Verhältnisse anders.

In Sax gehörte der große Zehnten, das heißt derjenige von Korn und Weizen, späterhin auch von Mais und Kartoffeln, der Obrigkeit. Sie hatte ihn 1615 erkauf⁵⁶⁾. Der kleine Zehnten dagegen, die Abgabe von Hirse, Hülsen- und andern Bodenfrüchten (Rüben, bisweilen auch Flachs und Hanf) bezog der Pfarrer, wie auch den Weinzehnten⁵⁷⁾, während der Nüßzehnten wiederum der Obrigkeit entrichtet werden mußte.

Frümsen gab dem Pfarrer von Sax den großen und den kleinen Zehnten, sowie auch den Nüß-, Schmalz- und Weinzehnten. Schon unter den Freiherren war für den herrschaftlichen Frümserweinberg der Zehnten in einen jährlichen Zins von 12 Gulden umgewandelt worden, was auch unter Zürich so blieb.

Sennwald hatte sich schon 1531 dem damaligen Kollator gegenüber, dem Kloster St. Lucius in Chur, vom großen Zehnten losgekauft. Ein Jahrhundert später, 1639, gelang der Gemeinde auch der Auskauf vom kleinen Zehnten, in dem auch Getier, wie Hühner und Honig inbegriffen waren, und der bis dahin der Pfrund gehört hatte. Ausgenommen waren nur die Äcker, die sich im Besitz von Leuten aus dem Landsknechtenlande be-

⁵⁶⁾ St.-A. St. G., Kaufbrief.

⁵⁷⁾ Der Weinzehnten, „Reben Zehnten“, figuriert zwar auch im Kaufbrief, wird aber sonst immer unter dem Pfrundeinkommen genannt.

fanden, ferner die Aluen, falls solche zu Äckern und Wiesen gemacht werden sollten, sowie endlich von Grundstücken, die der Rhein binnen kurz oder lang auf Schweizerseite anlegen würde⁵⁸⁾. So bezahlten die Sennwalder nur noch den Weinzehnten, bis es ihnen 1789 einfiel, auch diesen nicht mehr zu entrichten. Die Gemeindevorgesetzten zeigten ihrem Pfarrherrn an, daß es nur noch dieses Jahr geschehen werde. Sie stützten sich auf die Auskaufbriefe und betonten, daß in demjenigen für den großen Zehnten stehe, daß alles ausgekauft sei, also auch der Weinzehnten. Als der geistliche Herr ihrer Beweisführung nicht beipflichtete, griffen sie zu demjenigen über den kleinen Zehnten, wo geschrieben war, daß der Zehnten von „Räben“ auch ausgekauft sei. Dieses Wort faßten sie als Weinreben auf, während der Pfarrer den Ausdruck richtig als den mundartlichen für Rüben bezeichnete. Wenn die Sennwalder auch vom Pfarrer zu Bendern einen Altest vorweisen konnten mit der Erklärung, das Kloster St. Lucius habe immer den Weinzehnten als im großen Zehnten inbegriffen betrachtet, so blieben sie doch die Antwort auf die Frage, warum sie dennoch Jahrhunderte lang den Weinzehnten entrichtet hätten, schuldig. Man geht vielleicht nicht fehl, wenn man annimmt, daß die dortigen Bauern in jenen Jahren wieder mehr Reben als früher einzuschlagen wünschten, wie sie es selbst andeuteten, wodurch aber der bisher zehntenfreie Boden wieder abgabepflichtig geworden wäre. Durch die Bemühungen Zürichs kam es dann 1792 zwischen Pfarrer und Gemeinde zu einem Vergleich, laut welchem Sennwald und die obere Lienz von der Entrichtung des Weinzehntens ledig gesprochen wurden. Sie bezahlten dafür dem Geistlichen jährlich 40 Gulden Entschädigung, sowie weitere 10 Gulden für die Anschaffung des Abendmahlweins. Die Kirchhöre legte zur Beschaffung dieser 50 Gulden ein Kapital von 1000 Gulden zusammen⁵⁹⁾.

58) Ortsarchiv Sennwald: Auskaufbrief.

59) St.-A. St. G., Säuer Urkunden, Bd. II, S. 649 u. ff.

Wann Salez sich vom großen Zehnten losgekauft hat, ist nicht mehr ersichtlich⁶⁰⁾. Auf alle Fälle geschah es vor dem Kauf der Herrschaft durch Zürich. Den kleinen verkaufte ihm Zürich 1624 gegen die Verpflichtung, daß, falls ein Prädikant auf die Pfrund gesetzt werde, es denselben mit Holz zu versehen habe. So war Salez vollständig zehntenfrei.

Den großen Zehnten (Weizen, Korn und Flachs) im Hag hatte Ulrich Philipp 1551 vom Kloster St. Lucius um 180 fl erworben. Die Gemeinde zahlte ihn seit 1615 an Zürich. Beim Übertritt des Dorfes zur neuen Lehre schenkte die Obrigkeit ihm den kleinen Zehnten. Der große Zehnten bestand freilich unter Zürichs Herrschaft in einer fixen, wenn auch im Laufe der Zeit wechselnden Abgabe an Kernen und Gerste, bisweilen auch Leinsamen und Flachs und Strohgeld von der Zehntenfrucht⁶¹⁾.

Der Einzug des Zehntens wich in der Herrschaft von der sonst üblichen Form, die zehnte Garbe zu nehmen, ab, indem man vor dem Erntebeginn die zehntpflichtigen Felder ausmaß und von einem Zehntel dann die Frucht erhob. Der Zehnteneinzug in Sax war ein Lehen. Zur Zeit Landvogt Ulrichs hatten es zwei Männer inne, denen neben dem Bezug auch das Dreschen der Zehntenfrucht oblag, wofür sie dann einen Viertel derselben, sowie etwas Stroh für sich behalten durften. Für das Ausmessen der Felder wurde ihnen ein Gulden vergütet.

Zu erwähnen bleibt noch der Kalberzehnten zu Sax, der auch der Obrigkeit gehörte. Die Bauern daselbst mußten von jedem Kalb, das sie aufzogen, zu eingehendem oder Mitte Mai 1 fl Schmalz entrichten⁶²⁾.

⁶⁰⁾ Auch Thomann nennt keine Jahrzahl.

⁶¹⁾ Landvogteirechnung 1633: Weizen 8 Mütt 2 Viertel, Gerste 8 Mütt 2 Viertel; 1696 von beiden Sorten je 7 Mütt.

⁶²⁾ Im Werdenbergischen hieß der Kalberzehnten „Laubmahl“.

3. Die Leibeigenschaft.

Rechtlich zerfielen die Bewohner der Herrschaft Sargenegg bis 1798 in Freie und Leibeigene. Die Vogtei nahm in dieser Beziehung keine Ausnahmestellung innerhalb des zürcherischen Territoriums ein, da die Ansicht, daß die Leibeigenschaft in der Reformationszeit aufgehoben worden sei, sich in dieser Form nicht aufrecht erhalten läßt⁶³⁾). Immerhin hatte auch im Ländchen Sarg die Leibeigenschaft im 17. und 18. Jahrhundert nicht mehr den Charakter mittelalterlicher Hörigkeit. Das wichtige Merkmal der Leibeigenschaft, das Verbot der Ungenossenehe, galt in dieser Zeit schon lange nicht mehr. Sie beschränkte sich auf die Entrichtung des Falles an die Obrigkeit. Hinsichtlich der Vererbung der persönlichen Unfreiheit bestand in der Herrschaft Sarg-Forstegg ein eigentümliches Recht. Kinder freier Eltern waren wieder frei, solche unfreier folgten ebenfalls dem elterlichen Stand. Während aber sonst in germanischen Landen der Grundsatz galt, daß bei Ungenossenehen die Kinder der „ärgern Hand“ folgten, also unfrei wurden, erhielten hier alle ungeraden Kinder den Stand des Vaters, alle geraden jedoch den der Mutter. In dieser Beziehung steht die Landvogtei allein im umliegenden Gebiet⁶⁴⁾). In der obern Lienz bezog der Abt von St. Gallen den Fall. Es galt dort das sarische Recht nicht.

⁶³⁾ Anton Largiadèr, Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit, Zürich 1920.

⁶⁴⁾ Über den Ursprung dieser merkwürdigen Erscheinung läßt sich keine sichere Auskunft geben. Bei dem Mangel früherer Quellen ist nicht mehr zu ermitteln, wann dieser Rechtsgrundsatz in der Herrschaft Eingang gefunden hat. Etwas Licht dürfte vielleicht eine Erscheinung, die wir im 12. und 13. Jahrhundert in Italien und an den Südabhängen der Alpen wahrnehmen, auf unsere Frage werfen: die von den italienischen Stadtstaaten ausgehende Bewegung für die Aufhebung der Leibeigenschaft (s. Karl Meyer, Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft, Jahrbuch für Schweizergeschichte 1920). Eine Vereinbarung aus dem Jahre 1211 aus dem obern Tessin (s. Karl Meyer, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VIII., Luzern 1911, S. 101), die „einen Kompromiß zwischen dem frühmittel-

Zunächst die Freien. Auch sie waren von einer Abgabe bei ihrem Tod nicht frei. Aus der Hinterlassenschaft von Hausvätern, sowie lediger Manns- und Weibspersonen, die allein hausten und ohne „ehrliche Leib's Erben“ starben, mußte das sogenannte Freipfund (= 1 Gulden 2 Batzen 2 Pfennig) entrichtet werden⁶⁵⁾. Ebenso waren hiezu verpflichtet sämtliche Personen, die sich dauernd außer Landes begaben⁶⁶⁾. Es betraf dies besonders viele Töchter, die nach der obren Lienz oder außerhalb der Herrschaft ehelichten. War auch die Entrichtung des Freipfundes im Zeitpunkt des Wegzuges die Regel, so gab es doch nicht selten Ausnahmen, da ja gewöhnlich Erben des Wegziehenden zurückblieben, die für die Schuld gut standen⁶⁷⁾.

War das Freipfund eine für alle Freien gleich hohe Abgabe, so richtete sich der Fall nach der Hinterlassenschaft, über deren Größe der Landvogt wohl am besten bei einem Richter der betreffenden Gemeinde Erkundigungen einzog. Landvogt Ulrich empfiehlt, am einmal festgesetzten Fall nicht markten zu alterlichen Prinzip der Leibeigenschaft und dem aus den italienischen Kommunen sich ausbreitenden Postulat der persönlichen Freiheit in modernem Sinn“ darstellt, zeigt genau den Rechtszustand, wie er in der Herrschaft Sax bis 1798 bestand und sicherlich schon lange vor Zürichs Herrschaft dort gegolten hatte. Handelt es sich auch im Fall von 1211 nur um eine Einzelerrscheinung, so dürfte er sich wohl bei der von Italien her sich geltend machenden Tendenz als ein sowohl Herrn und Untertanen befriedigender Kompromiß im Südgebiet der Alpen wiederholt haben, ja vielleicht da und dort zum Rechtsgrundsat mit allgemeiner Gültigkeit geworden sein. Ließe letzteres sich für das Misox nachweisen, das mit dem Ländchen Sax in jener Zeit in gleichen Händen war, so dürfte dann wohl an eine Übertragung des Gesetzes ins st. gallische Rheintal gedacht werden, und es wäre diese seltsame Lösung der Frage der Vererbung persönlicher Unfreiheit auf italienischen Einfluß zurückzuführen.

⁶⁵⁾ Es darf wohl das Freipfund als Ersatz für den Fall betrachtet werden.

⁶⁶⁾ 1667 zahlte ein Georg Hanselmann, der sich mit Frau und drei Kindern in Schan niederließ, 5 Freipfund.

⁶⁷⁾ Landvogteirechnung 1659: „1 gl 8 Cr 4 hl zalt Hanns Wolwend Im Sennwald wegen Hanns Geißers sell. deß wund Arzets frey & so in der Pfalz gestorben.“

lassen. Während sodann das Freipfund immer in Geld bezahlt wurde, entrichtete man den Fall bis tief ins 17. Jahrhundert hinein in natura. Dem allgemeinen Brauch entsprechend wurde das beste Tier aus dem Stall gefordert: Rindvieh, Pferd oder Kleinvieh. Es wurde gewöhnlich vom Landvogt wieder veräußert und der Erlös der Obrigkeit abgeliefert. Oft behielten die Hinterlassenen des Verstorbenen das Stück Vieh und entrichteten den Wert in Geld gemäß einer wenigstens für 1629 bezeugten „geschworenen Schätzung“. Trotzdem in diesem Jahre des großen Sterbets wegen der Obrigkeit 218 Eigen- und 113 Freifälle anheimfielen, die über 1200 Gulden eintrugen, beschritt sie nicht den Weg, den der Abt von St. Gallen in der obern Lienz einschlug, indem er in diesem Jahre alle Fälle auf 5 Gulden ansetzte. Den Herrschaftsleuten war es damals recht, daß sie die Fälle mit Vieh bezahlen konnten, da der vielen Verstorbenen und Kranken wegen das Emd auf den Wiesen stehen gelassen werden mußte und verdarb, sodaß es an Winterfutter fehlte. So fand der Landvogt nur sehr wenige, die freiwillig begehrten, das Vieh gegen Entrichtung des Schätzungsvermögens wieder an sich zu nehmen. Im allgemeinen aber begehrten die Leute damals noch mehr Vieh abzusezzen, um mit dem Erlös ihre Schulden abzuzahlen⁶⁸⁾. Übrigens gilt

⁶⁸⁾ Einige Einträge von Frei- und Leibfällen aus dem Jahre 1629 geben den Zustand in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts am besten wieder. Sie legen zugleich Zeugnis ab vom Elend, das in Zeiten verheerender Seuchen in vielen Familien geherrscht haben mag.

Freifälle:

- 1 8 pfenig zalt Andres Schiners S. Erben.
- 2 8 pfenig Thomen Göldis vnd seins Sohns.
- 3 8 pfenig Andres Tusels, Seins Sohns vnd Sohnssohn.
- 3 8 pfenig zaltend Landtaman Leuwiners S. Erben für in vnd 2 sohn.

Eigenfälle:

- 22 gl zalt vli Rederer an einer Stuten für sein bruder Thomma.
- 10 gl zalt Marthi Schuhmacher Christens Sohn an einem fülli.
- 2 gl zalt Casper Allibert für sein sohn an eine Geis.
- 10 gl 10 bz erlöst ab einer Kuhe so von Andres Ouwers Sohn zu fall gfallen.

auch für die Entrichtung des Falles, was bei den Freien erwähnt wurde: Weibliche Personen waren nur dann fallpflichtig, wenn sie sich außer Landes begaben oder ohne legitime Leibeserben starben.

Mehr und mehr scheint dann im Verlauf des 17. Jahrhunderts der Bezug des Falles in Geld üblich geworden zu sein. Landvogt Ulrich erhob Fälle von 1 Taler bis 18 Gulden. Auf große Armut wurde Rücksicht genommen, wie diesbezügliche Vermerke bei niedrigen Fällen zeigen⁶⁹⁾. Dass man auch anderes als Vieh entgegennahm, zeigen folgende Einträge in den Landvogteirechnungen: (1669) „Wachtmeister Bernegger von Sax zahlt wegen fridli Hewen sel fahl, so eigen war, Ein Ehrenhafen wigt 2 flv bz mangel der fahrnus, dan nichts alß rev. ein mager geiß verhanden so kümbelech 2 Gulden wärth hingegen ist dißer hafen ordenlich dem Haußrath (des Schlosses) ynverlybit.“ (1672) „Henslis Wäbers sel Erben liferend für den fahl ein schlecht führ Rohr, war sonst nichts verhanden, vnd müste sy sah (Sache) vervffahlet (vergantet) werden.“ In dringenden Fällen wurde auch auf Antrag des Vogtes Bedürftigen der Fall oder das Freipfund durch die Obrigkeit erlassen.

Der Loskauf von der Leibeigenschaft war mit obrigkeitlicher Bewilligung gestattet. Bei dauerndem Wegzug aus der Herrschaft bildete er die Regel. Wer frei zu werden wünschte, scheint dem Landvogt ein Angebot gemacht zu haben, das dieser weiter leitete. Im allgemeinen wird wohl die Loskauffsumme

18 gl zalt Christen Schuhmacher für sein bruder von einem Hengstli.

8 gl 10 bz für ein Ochsli so von Thoman Hanselman zu fal gfallen.

16 gl 5 bz für 2 fäl des peter Ryners vnd seines Sohns an 2 Rindli.

3 gl Hans Hanselmans S. Erben für ein Schwyndli.

⁶⁹⁾ Landvogteirechnung 1639: „15 gl zalt Hans Engler s. Erben an einem kleynen zyt Rindli. ist sonst wenig verhanden dan vil kleine Kinder.“ 1662: 3 gl 36 Cr zalt Bli Bernegger wegen Fridli Mocken s. fahl alß wellicher Eigen war, aber nebent Eilff größten theilz vnerzognen Kinderen, sehr geringe mittel verlassen.“ 1681: „8 gl zaltend Hans Hagmans sel. Erben: Alter Mezger im Hag für den fahl || ein arme Haußhaltung, ein alte muter, vill Schulden, vnd nichts an viech verhanden daß daß Seynige, dan allein ein alte dempfige Stoudt s. h.

größer gewesen sein als der zu erwartende Fall. Zeitweilig zwar muß man in Zürich dem Loskauf nicht sehr gewogen gewesen sein. In den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts befürchtete man, daß nur die Wohlhabenden sich loskaufen würden, und somit bloß die Armen eigen blieben. Die Befürchtung war zweifellos richtig⁷⁰⁾). Ob man nun moralische Bedenken hatte gegen den Loskauf, kann aus dem diesbezüglichen lärglichen Altenmaterial nicht ersehen werden. Begleitend dürfte dieser Grund jedoch kaum dauernd gewesen sein. Einfache rechnerische Überlegungen müßten ergeben, daß der Loskauf vom fiskalischen Standpunkt aus unbedingt zu empfehlen sei⁷¹⁾). Es ist denn auch wohl zum großen Teil dem im 17. Jahrhundert besonders häufigen Loskauf zuzuschreiben, wenn sich das Verhältnis der Freien zu den Leibeigenen im Laufe der Zeit wesentlich zugunsten der erstern verschob. Während sich beim Kauf der Herrschaft beide Kategorien die Wage halten mochten⁷²⁾), dürfte vielleicht zu Ende des 18. Jahrhunderts noch ein Fünftel der Bevölkerung persönlich unfrei gewesen sein.

Um der Nachkommenschaft die persönliche Freiheit zu erwirken, kaufsten bei Uingenossenen Väter ihre Töchter und Ehemänner ihre Frauen los⁷³⁾). Denn die Verhältnisse in solchen

⁷⁰⁾ Während in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Fälle bis zu 50 Gulden vorkommen, sind solche von über 20 Gulden im 18. Jahrhundert selten.

⁷¹⁾ Eine Kommission beschäftigte sich 1684 mit der Loskauffrage. Ein Beschuß der Obrigkeit ist nicht vorhanden. Es waren damals verschiedene Untertanen, die die persönliche Freiheit zu erlangen wünschten. An einem kraffen Fall weist nun der Landvogt den Nutzen des Loskaufs für den Fiskus nach. Der Vormund eines jungen Burschen hatte dem Vogt für den Loskauf seines Mündels 100 Gulden angeboten. Die Obrigkeit scheint die Bewilligung nicht erteilt zu haben. Der junge Mann starb zwei Jahre später in französischen Diensten. Der Fall für ihn betrug 18 Gulden. Verlust für die Obrigkeit 92 Gulden (100 + 10 [zwei Jahreszinsen] — 18). St.-A. St. G., Säxer Urkunden I. Bd. und Akten Sax, Faszikel 3.

⁷²⁾ Wortlaut des Kaufbriefes: „— das Lybeigenbuch so über das halbe theil der Herrschaft lüthen rürt.“

⁷³⁾ Landvogteirechnung 1661: „18 gl Hanns Roduner Im Senn-

Ehen waren, wie Zeugnisse dartun, nicht immer erquicklich. Zwischen freien und leibeigenen Geschwistern oder zwischen Eltern und Kindern mag es oft zu unerfreulichen Auftritten gekommen sein, welche dann bisweilen die Eltern veranlaßten, den leibeigenen Kindern durch Loskauf die gleiche rechtliche Stellung zu verschaffen wie den freien⁷⁴⁾.

Der Landvogt führte ein Leibeigenbuch, in welches alle Geburten und Ehen mit dem Vermerk, ob eigen oder frei, eingetragen wurden. Von Zeit zu Zeit fanden im Beisein der Pfarrer und Richter Vereinigungen statt. In einem Mandat, das jeder neu aufgezogene Amtmann gewöhnlich im ersten Jahre seiner Regierung in den drei Pfarrkirchen verlesen ließ, wurden die Untertanen ermahnt, neu geborene und getaufte Kinder am folgenden Tag im Schloß anzuzeigen⁷⁵⁾.

Zu erwähnen bleiben noch die Bastardfälle. Bei unehelich Geborenen mußte der Fall von Verstorbenen beiderlei Geschlechts entrichtet werden. War die Person ledig, so fiel der Obrigkeit ihr ganzes Vermögen anheim, wie sie denn beispielsweise 1762 die ganze Hinterlassenschaft, bestehend in 25 Gulden, eines in holländischen Diensten verstorbenen unehelichen Adrian Bösch an sich zog. 116 Gulden 27 Kreuzer wurden 1794 er-

wald, wegen befreyung seiner dochter Magdalena, Caspar Louwiners deß Jungen Hußfrouw, war selbige Eigen.“ 1644: „50 gl zalt Andreas Scheinner von wegen Syner frauwen Maria Rederin. Hat sich der Lybeigenschaft abkaufft vß verwilligung E G den Rechen Herren.“

⁷⁴⁾ Zwei Einträge werfen Streiflichter auf solche Verhältnisse. 1644: „70 gl zalt Jacob Geiher im Sennwaldt für syne Kind deren 4 die 2 frey die anderen aber lyb eigen. hat sy aber (los)kaufft, wyllyn sy gar stryttig vnder ein anderen gewezen wegen der lyb eigenschaft damit der Alte man zu Ruwen kommen möge, war gar wenig verhanden.“ 1648: „60 gl zahlt Uli Rüedisüli zu Frümsen für die wahl zwischend zweyen Syner thöchteren, do die Eine Freyg die ander aber Eigen in d(er) allgemejn theilung worden weri, daß ich Ihme aber die wahl nămen lassen, ist dardurch vil zwytracht zwischend den kinderen vnd dem alten Vater ufgehebt worden.“

⁷⁵⁾ Der die Gemeinden Salez und Hag umfassende Teil des letzten Leibeigenbuches ist noch erhalten. Er liegt im Pfarrarchiv Salez.

läst von der Habe einer Elsbeth Bernegger in Sax. 100 Gulden Kapital, die ihr auch noch zustanden, fielen ebenfalls dem Fiskus anheim. Auch wenn solche Leute verheiratet waren, war der Fall weit drückender als bei ehelich Geborenen. 1663 mußte ein Hans Hagmann im Hag von seiner Ehefrau 150 Gulden bezahlen als Fall, was den dritten Teil des Wertes seiner Güter ausmachte. Dazu kam erst noch eine Abgabe an Kernen, Weizen, Gerste und gedörrtem Obst. Der Fiskus scheint dagegen die Begräbniskosten für Uneheliche getragen zu haben⁷⁶⁾.

4. Der Frondienst.

Der Frondienst lastete auf Freien und Eigenen. Dabei bestand allerdings ein Unterschied bezüglich der Dauer des Dienstes sowohl zwischen beiden Kategorien, als auch zwischen den verschiedenen Gemeinden⁷⁷⁾. Praktische Erwägungen gaben bei der Ansetzung der Tagwen den Ausschlag. Die Vereinbarung des Freiherrn Ulrich Philipp mit der Gemeinde Sax von 1562 verpflichtete jedes Haus daselbst zu zwei Leibtagwen, wovon der eine in den herrschaftlichen Reben, wahrscheinlich in den Weinbergen zu Sax, zu verrichten war. Dies mag auch unter Zürich gegolten haben, bis es diese Reben mit dem Hause in Sax veräußerte. Von da an mögen die Säxer in erster Linie im Forstweinberg gedienstet haben, wie es Landvogt Ulrich für seine Zeit angibt. Den zweiten Tagwen mußten die Säxer für den Freiherrn leisten, wo es not tat. Leibeigene Männer, die über ein vollständiges Gespann verfügten, waren noch zu einem weiteren Tagwen verpflichtet. Wer keine ganze „Männe“ hatte, spannte mit einem andern zusammen. Diese Verpflichtungen galten für die Säxer auch im 18. Jahr-

⁷⁶⁾ Kosten für Begräbnis und „todtenbaum“ für Katharina Berger von Salez (1768). Einnahmen sind keine verzeichnet.

⁷⁷⁾ Die summarische Darstellung bei Thomann ist ungenau.

hundert. Für die Besorgung des Frümser Weinberges standen dem landvögtlichen Rebmann zum Teil Frümser Tagwer zur Verfügung, die er auf eigene Kosten unterhalten mußte. Bei dieser Rebenarbeit handelte es sich jedoch nur um das „Aufrichten“, nicht aber um die Weinlese. In Salez, Frümser und Sennwald hatten die Freien drei Tagwen mit dem Leib und die Eigenen zwei mit dem Leib und einen mit Ross und Wagen zu leisten. Die Hager endlich zogen es zeitweilig vor, statt der Tagwen eine Abgabe zu entrichten, die dem Landvogt zufiel. Es geschah dies schon im 17. Jahrhundert⁷⁸⁾. Dabei handelte es sich lediglich um freiwillige Vereinbarungen zwischen Landvogt und Gemeinde, wie denn beispielsweise unter Landvogt Ulrich die Hager nur von den „Meyen Tagwen“ gegen Entrichtung von 12 Gulden befreit waren, während jede Haushaltung mit einem Hausvater oder erwachsenen Sohn jährlich einen Tagwen im Schloß zu verrichten hatte⁷⁹⁾.

Die von den Tagwern zu leistende Arbeit war verschieden. Neben der bereits erwähnten Rebenarbeit wurden sie beigezogen in der Heuernte und im Emdet, bei Bauarbeiten (Dachdecker-, Zimmermanns-, Erdarbeit), Brunnenreparaturen, zum Holzfällen und -scheiten; sie arbeiteten im Schloßgarten oder besorgten Aufräumungsarbeiten auf den bisweilen vom Rhein überschwemmten Herrschaftsgütern. 1705 bestimmte der Rat, daß der Landvogt nicht befugt sein solle, Tagwenleute für obrigkeitliche Bauten zu verwenden. Dieses Verbot, das einer nicht unwesentlichen Begünstigung des einheimischen Handwerks gleichkam, wurde erlassen, weil die auf das Geheiß von Landvogt Ullinger durch Tagwer ausgeführten Bauarbeiten sich als mangelhaft erwiesen. Bei beschwerlichem Tagwerk wurde mitunter ein Tag Fronarbeit für zwei Tage angerechnet, wie denn Landvogt Ulrich auf diese Weise die im Frühling notwendig gewordenen Allparbeiten, wie Reuten, Instandstellung des Weges

⁷⁸⁾ 1685 betrug sie 4 Gulden.

⁷⁹⁾ St.-A. St. G., Akten Sax, Faszikel 13, und Ulrich.

usw. durch 12 bis 16 auserlesene Männer von Frümzen und Sennwald ausführen ließ.

Die Verköstigung der Tagwer lag dem Landvogt ob. Wurde die Arbeit für die Obrigkeit geleistet, so verrechnete der Amtmann ihr den Unterhalt⁸⁰⁾. Ulrich führt bis in alle Einzelheiten an, was einem Tagwer an Rost zu verabreichen war. Des Morgens gab's Mehlabrei, ein halbes Ruchbrot, $\frac{1}{4}$ Pfund Käse und einen Stozen Most oder saure oder abgenommene Milch. Zu Mittag wurde Gerstenbrei, Zugemüse (Kraut, Sauerkraut oder Rabis), ein halbes Pfund Brot, $\frac{1}{4}$ Pfund Käse und ein Stozen Most verabreicht. Beigesügt wird, daß die Leute das Zugemüse gern wohl „gezüget“, ja sogar „schmuzig“ lieben. Am Donnerstag gab es statt des Käses „einen Grütz“ oder, wenn nur zwei bis drei Tagwenleute anwesend waren, je $\frac{1}{4}$ Pfund „digen“ Fleisch, wie es auch die Schloßknechte an diesem Tag erhielten. Am Abend sodann bekam jeder Mann $\frac{1}{2}$ Pfund Brot, $\frac{1}{4}$ Pfund Käse und einen Stozen Most. Das Tagwerk begann um fünf Uhr, Feierabend war um sechs Uhr. Da die Leute aus dem Hag einen ziemlich weiten Weg hatten, ließ Ulrich sie im Dezember, Januar und Februar für Holzarbeiten aufs Schloß befehlen. Sie erschienen um neun Uhr und arbeiteten bis vier Uhr, erhielten aber dafür bloß das Mittageessen.

Gewöhnlich scheinen es Richter gewesen zu sein, welche die Leute zu den Tagwen aufzubieten hatten. Geleistete Frondienste wurden im Tagwenbuch des Vogtes vermerkt. Zu Landvogt Ulrichs Zeiten und wohl auch vor und nach ihm waren indessen mehr Leute, als man das Jahr hindurch nötig hatte. Ulrich ließ nun die, welche keinen Dienst geleistet, nicht einfach

⁸⁰⁾ Landvogteirechnung 1679: 4 gl 48 Kr für 12 Tagwen welche den Zimmerleuthen by vorgedachtem Stadel geholfen vnd zu der Tachung des selben zwey fueder neuwe schindlen gemacht. 6 gl 30 Kr zahlt ich für Rößmännchen vnd Tagwen, welche die vielen Stein vnd sand, die die ferndrige überschwemmende waßergüti in das Alberguet geschwembt weggeföhrt vnd so vil möglich gesüberet.

im folgenden Jahr einzahlen. Vielmehr ließ er jeweilen im März in den drei Kirchen bekannt geben, daß jeder seine Tagwen mit sechs Kreuzern auskaufen könne, was innert sechs Wochen beim „Tagwen Gwünner“ zu geschehen hatte. Er scheint auf diesem Wege immer genug Arbeitsleute gefunden zu haben, ein Beweis, daß der Frondienst nicht gar verhasst war. Der Dienstersatz kam selbstverständlich dem Vogt zu. Versäumung der Fronarbeit wurde gebüßt⁸¹⁾). Vollwertige Ersatzleute durften jedenfalls gestellt werden. Ullrich erwähnt, daß Tagwenpflichtige, namentlich solche aus dem Sennwald, gern untüchtige Leute an ihrer Statt schicken. In den Zugtagwen sieht Ullrich keinen großen Vorteil. Die Leistung entspreche den Ausgaben für Verpflegung des Mannes und Fütterung der Pferde nicht; die Arbeit könne billiger und schneller durch das Schloßgespann verrichtet werden.

5. Der Abzug.

Der Abzug war eine Steuer, die der Inhaber der Landeshoheit vom Gute Wegziehender erhob, gleichsam als Entschädigung für die Einbuße an Steuer- und Wehrkraft, die ihm durch den Wegzug entstand. Sodann schloß der Abzug die Abgabe von erbschaftsweise weggezogenem Gute in sich.

Die Einführung dieser Steuer in unserem Gebiete ist verhältnismäßig jung. Sie geht zurück auf das Jahr 1562. In dieses Jahr fällt ein Vertrag zwischen dem Freiherrn Ullrich Philipp und seinen Untertanen, kraft dessen ersterer befugt war von allem Gut, das aus der Herrschaft gezogen wurde, den zwanzigsten Teil als Abzug zu erheben, wovon die eine Hälfte ihm, dem Freiherrn, die andere der Gemeinde, aus welcher das Gut stammte, zufiel. Mit der Teilung der Steuer verfolgte der adelige Herr zweifellos den Zweck, sie den Untertanen mund-

⁸¹⁾ „30 Kr zahlt Marthi Hanselman hatt sein Tagwen nit verrichtet.“

gerecht zu machen. In einem besondern Abkommen, das zwischen Ulrich Philipp und der Gemeinde Sax nötig wurde und im gleichen Jahr durch die Vermittlung Zürichs zustande kam, ist ausdrücklich bestimmt, daß nicht nur durch Wegzug aus der Herrschaft fallendes Gut, sondern auch durch Erbschaft an Auswärtige gelangendes abzugspflichtig sei. Hintersassen, die in der Herrschaft starben, gaben ein Pfund, sofern sie Gut hinterließen⁸²⁾). In der Zürcherzeit waren auch die Besitzer des Hauses in Sax dem Abzug unterworfen. Auch beim Verkauf von Grundstücken in der Herrschaft Sax durch Auswärtige an Herrschaftsuntertanen wurde der Abzug erhoben. Es fand eben bei solchen Handänderungen eine Abwanderung von Gut außerhalb die Landvogtei statt⁸³⁾.

Die über den Abzug zwischen Freiherrn und Untertanen getroffene Vereinbarung blieb in ihrem Hauptpunkt, der Teilung der neuen Steuer zwischen Landesobrigkeit und Gemeinde, bis zur helvetischen Revolution bestehen. Hingegen wurde in der Praxis hinsichtlich der Höhe des Abzuges nach Gebieten abgestuft. Gebiete, nach denen kein Abzug zu entrichten war, gab es keine, nicht einmal Zürich mit seiner Landschaft. Im großen und ganzen dürfen, soweit das einschlägige Material, die Herrschaftsrechnungen, Aufschluß gibt, folgende Normen gegolten haben: 5% nach dem Kanton Zürich, der Herrschaft Werdenberg, der Landvogtei Rheintal, sowie nach Bünden, dem Thurgau und der Grafschaft Baden; 10% nach Appenzell A.-Rh., dem Toggenburg, Glarus, Genf und dem Ausland, von dem besonders in Betracht fallen Württemberg, die Pfalz, Hessen, Elsaß, Preußen, Sachsen und Holland. Die gleiche Höhe erreicht der Abzug auch gegen Österreich. Da aber damals eine

⁸²⁾ St.-A. Z., B I 256, S. 588.

⁸³⁾ Landvogteirechnung von 1645: 10 Gulden zahlen Landammann Roduner und Mitläufer „abzug, In namen etlichen von Ruggäl denen Sy A 1637 Aluwen umb 200 gl abkaufft.“ — 1660: 3 gl 15 X r zalt Gabriel Schlegel zu Buchs, als den Abzug von 130 gl, die Er von einem verkauften stück Gut in dem Hag vñ dieser Herrschaft gezogen.“

dauernde Niederlassung saxischer Untertanen in österreichischem Gebiet, wie übrigens auch im umgekehrten Fall notwendigerweise einen Glaubenswechsel zur Voraussetzung hatte, Österreich aber solchen in die Herrschaft Sach Weggezogenen kein Gut nachfolgen ließ, so wurde von Zürich Gegenrecht gehalten. Es ließ kein Gut hinaus von Leuten, die zur katholischen Kirche übergetreten waren, bezog indessen gemeinsam mit der Gemeinde 10% Abzug vom Vermögen, das nun den Erben zukam⁸⁴⁾. Es war dies natürlich ein wirksames Mittel gegen den Abfall von der Religion.

Der Einzug des Abzuges erfolgte durch den Gemeindevogt, die Schätzung des Gutes durch eidlich dazu verpflichtete Männer.

6. Zoll und Weggeld.

Zoll und Weggeld, Regalien schon unter den Freiherren, wurden von Zürich übernommen.

Der Zoll wurde einzig erhoben von verkauftem Vieh und zwar nicht an der Grenze, sondern beim Verkauf des Tieres. Es darf angenommen werden, daß nur dann eine Gebühr entrichtet werden mußte, sofern der Verkauf außerhalb die Herrschaft geschah. Sie darf somit als Ausfuhrzoll auf Vieh bezeichnet werden. Am meisten Zoll fiel jeweilen an den beiden Jahrmarkten in Salez, dem Johannis- und dem Michaelismarkt, sowie an den dem erstern vorangehenden Wochenmärkten. Andere Verkäufe als solche auf den Märkten scheinen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sehr selten gewesen zu sein, wenigstens ist der Zoll von solchen äußerst kümmerlich. In der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert tritt eine Änderung ein. Die Rechnungen enthalten immer häufiger Extraposten für gefallenen Zoll, wie folgende Beispiele zeigen: 1662 „2 gl 9 Cr von verkoufft Ald durch die Säxer Alp getribnen Schäffen.“

⁸⁴⁾ Landvogteirechnungen von 1664 und 1667.

1663 „12 Cr ist gefallen von verkaufftem Vyck by den Hüxeren.“ 1683 „9 Xr zalt Hr. Lt. Ziegler, von 4 Haubten, So er by dem Stahl verkaufft.“ Im 18. Jahrhundert wächst sich in jeder Gemeinde mehr und mehr ein eigentlicher Dorfzoll aus. Der Ertrag aller dieser Dorfzölle zusammen übersteigt oft den der Marktzölle von Salez. Kurze Zeit wurde auch beim Fahr zu Bendern ein Zoll erhoben, nämlich um 1620, doch hat er sich nicht lange gehalten.

Ein Zolltarif ist nicht auf unsere Zeit gekommen, so daß wir über die Höhe der Gebühr schlecht unterrichtet sind. Nur zwei Einträge in den Landvogteirechnungen geben mit Bestimmtheit darüber Auskunft. 1740 wurde von einem verkauften Schaf 1 Kreuzer erhoben, 1753 dagegen bloß $\frac{1}{2}$ Kreuzer. Entsprechend mehr mag für Rindvieh und Pferde gefordert worden sein.

Für die Erhebung des Marktzolles war vom Landvogt ein obrigkeitlicher Zöllner gesetzt, der die Zolleingänge nach den beiden Jahrmarkten im Schloß ablieferte, wobei er jedesmal bewirtet wurde. Der vierte Teil des Zollertrages fiel ihm als Besoldung zu. Zu Ende des 18. Jahrhunderts wurde indessen der Marktzoll zu Salez jedes Jahr gegen eine bestimmte Summe, die nie mehr als 10 Gulden betrug, verpachtet. Abgesehen von der Verleihung verhielt es sich gleich mit dem Dorfzoll, der in jeder Ortschaft vom ältesten Richter eingezogen wurde. Eine Bewirtung fiel hier weg, da der einzelne Dorfzoll sehr gering war, und Landvogt Ulrich, und wohl auch andere Amtmänner, die Dorfzölle von Salez, Frümser und Hag nur alle zwei Jahre einforderten. Ein Mandat rief den Bewohnern alle paar Jahre in Erinnerung, daß von Verkäufen bei den Häusern der Zoll zu entrichten sei. Verantwortlich war der Verkäufer.

Das Weggeld mußte von allen durch die Herrschaft geführten Waren in Sennwald bezahlt werden. Seine Erträge waren daher in hohem Maße abhängig vom Durchgangsverkehr. Die Hälfte des Weggeldes gehörte der Obrigkeit, der Rest fiel den Gemeinden zu, wofür sie die Straßen in gutem Stand er-

halten mußten. Das Weggeld wurde vom „Zoller“ erhoben, der es am Zeit- oder Maiengericht ablieferte. Im 17. Jahrhundert bezog er 5 Gulden Lohn. Im 18. Jahrhundert wurde das Weggeld verliehen. Zu Landvogt Ullrichs Zeit betrug die Pachtsumme, bei deren Festsetzung die Gemeinden ausgeschaltet waren, 50 Gulden. Zu jener Zeit war der Weggeldbezüger schuldig, der Frau Landvögtin ein Geschenk zu machen, auch durfte er hiebei „die Igfr. Töchteren nicht vergeßen.“

Ganz unbedeutend ist die Einnahme, die der Obrigkeit als „Waglohn“ auf den Wochenmärkten in Salez zufiel. Auf der Laube daselbst befand sich eine Schnellwage, die anfänglich durch einen obrigkeitlichen Wagknecht bedient worden zu sein scheint, dem die Hälfte der Waggebühr zukam⁸⁵⁾. Näheres verschweigen die Quellen.

Schließlich bleibt noch das Standgeld zu erwähnen, das zwar kein Regal war, sondern von den Kaufleuten, die auf dem Jahrmarkt einen Stand aufschlugen, an den Weibel entrichtet werden mußte, der dann diese Einnahme mit der Gemahlin des Landvogts zu teilen hatte. Ullrich bemerkt, daß mehr als zwei Gulden für jeden Teil kaum in Frage kamen.

7. Wildbann und Fischenz.

Der Landvogt allein hatte das Recht zur Jagd oder konnte Bewilligungen hiefür erteilen. Der Besitzer des Hauses in Sax nahm zwar, sofern er Zürcher Bürger war, eine Ausnahmestellung ein, indem er laut Kaufbrief von 1630 Niederwild jagen durfte, wie es jeder Stadtbürger auf der zürcherischen Landschaft tun möchte. Das von den andern Jägern geschossene oder in Fallen erlegte Wild mußte auf dem Schloße abgeliefert werden

⁸⁵⁾ Landvogteirechnung 1645: 3 gl 2 bz Meister Martin Ebenhoch zu Beldkirch zahlt von deß Schlosses waagen und gewicht, auch von der groß ysenen Schnelwaag uf der Lauben zu Salätz zu fächten. 1626: 11 bz 12 pfenig der halbe wegerlohn uf der lauben.

und wurde vom Vogt nach einem bestimmten Tarif bezahlt. Zu Landvogt Ulrichs Zeiten galten folgende Taren⁸⁶⁾: Hirsch 3 Gulden, Wildschwein 2 Gulden (nebst Überlassung des halben Eingeweides), Gemse 1 Gulden 7 1/2 Batzen, Otter 48 Kreuzer, Dachs, Fuchs 40 Kreuzer, Marder 24 Kreuzer, Hase 18 Kreuzer, Iltis 12 Kreuzer, Auerhahn oder „Spillhahn“ 28 1/2 Kreuzer, „Laubhahn“ 16 Kreuzer, Reb-, Hasel-, Schneehuhn, Ente, Schnepfe 8 Kreuzer, wilde Taube 4 Kreuzer.

Unter den Ziegeln gab es eifrige Nimrode, und daß ihrer Jagdlust zufolge dem Hasenbestand stark Abbruch geschah, bezeugt Ulrich, der selbst diesem Vergnügen wenig nachging.

Zu Beginn der Zürcherzeit gab es in der Freiherrschaft einen oder auch zwei Wildschützen, deren Funktionen in der Rechnung von 1626 folgendermaßen umschrieben werden: „4 gl 1 bz den Wildschützen für etliche geng durch das ganze Jahr denn berg vor frömbden schützen ze vergaumen.“ Von 1637 erwähnen die Rechnungen nichts mehr von einem Wildschützen. Ob dies Amt dem Förster übertragen oder die Besoldung auf den Landvogt abgewälzt wurde, da er doch den alleinigen Nutzen von der Jagd hatte, muß dahingestellt bleiben. Ein Mandat von 1642 verpflichtet die Untertanen, fremde Wilderer abzufassen.

Dem Wilde wurde, wenigstens im 17. Jahrhundert, oft mit Garnen nachgestellt. Zeitweilig mag es in der Herrschaft viel Wild gegeben haben. Um 1630 beklagt sich der Landvogt über die vielen Dachse, die jedes Jahr den zehnten Teil des Traubenertrages verdärben. Es wurden daher Fallen gestellt. Um die gleiche Zeit kamen Füchse bis ans Schloß. Sie stellten dem Geflügel unheimlich nach, sodaß das Schußgeld erhöht wurde. Frischen Zuzug erhielt das Wild fortwährend aus dem rechtsrheinischen Gebiet durch die zahlreichen Furten im Rhein. 1630 vermeldet Landvogt Ziegler großen Wildmangel und begründet ihn mit dem Umstand, daß der Graf von Hohenems

⁸⁶⁾ Ulrich § 27

vor Ankunft fremden Kriegsvolkes alles habe niederschießen lassen. Wölfe gab es auch im 18. Jahrhundert noch hie und da. Schußgelder für die Erlegung gefährlicher Raubtiere wurden nicht nur an Jäger der Herrschaft, sondern auch an solche umliegender Herrschaften bezahlt. Es war dies jedenfalls ein auf Gegenseitigkeit beruhender, alter Brauch. Besonders mußte man solche Schußgelder den Jägern aus dem Seetal bezahlen, da Landvogt und Gemeinden der Herrschaft Sarg in Folge ihrer Alpgerechtigkeiten im Weiztannentale ein großes Interesse am Abschuß von Wölfen und Bären hatten⁸⁷⁾.

Ähnlich wie beim Wildbann lagen die Verhältnisse bei den Fischenzen. Auch sie waren fast sämtliche Regal, und der Landvogt nutzte sie. Eine Anzahl Bäche war gebannt. Sie wurden vom Amtmann auf Forstegg an Lehenleute verliehen, die zugleich die Aufsicht über ihr Revier hatten. Zunächst ist zu nennen der Wisslen- oder Krebsbach, der ungemein reich an Krebsen gewesen sein muß. Der Lehenmann mußte sämtliche Krebse, die er das Jahr hindurch fing, ins Schloß liefern. Jedesmal wurde er mit Wein und Brot bewirtet. Zu Martini fand die Abrechnung statt. Die ersten 150 Stück galten als Lehen schilling und waren daher gratis zu liefern. Für die übrigen erhielt er 10 Batzen für das Hundert. Dies war der Modus, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts galt. Landvogt Ullrich berichtet, daß der Lehenmann bis 2200 Stück jährlich lieferte. Das Schloß verkaufte das Stück für einen Schilling. Im Sommer war das Bad Pfäfers ein guter Abnehmer der Krebse für die Tafel seiner Gäste. Auch die Forellen und andere Fische war der Lehenmann gehalten, ins Schloß zu liefern. Das

⁸⁷⁾ 1734 erhalten 4 Wolfsjäger aus Flums 1 Gulden 54 Kreuzer. Schon 1634 wurden mehrere Wölfe und ein Luchs von den Alpmeistern auf Tüls und Scheibs gefangen und die Kosten auf die Stöfe verteilt. Den Landvogt traf es 2 Gulden 10 Batzen. 1779 dem Jäger des Abtes von Pfäfers, der einen erlegten Bären im Schloß gezeigt, 1 Gulden. Es war dies der letzte Bär, der im St. Galler Oberland geschossen wurde. (S. Landvogteirechnungen v. 1734 und 1779).

gleiche galt für den Pächter der drei Forellenbäche, der von Ullrich für das Pfund Forellen 4 Kreuzer und für die gleiche Menge Rauchfisch 3 Kreuzer erhielt. Im Bannbach im Hag wurden nur Barben gefangen. Hatte man im Schloß keine Verwendung hiefür, so mußte der Pächter diese Fische um billigen Preis in den Pfarrhäusern antragen.

Die Fischenzen im Rhein, die längs der Herrschaft Sar bis ans andere Port Zürich gehörten, wurden vom Landvogt ebenfalls verliehen. Unter Ullrich war der Wirt im Büchel Lehenmann. Der Pachtschilling betrug 4 Gulden und 24 Pfund Zlanten, welch letztere ihm bei geringem Ertrag ganz oder teilweise erlassen wurden. Er hatte einen Ullrich, wozu der Vogt ihm das nötige Holz kostenlos verabfolgte. Doch litt das Pfahlwerk häufig unter dem Eisgang des Flusses. Lachsgarne wurden fast über den ganzen Rhein hinübergelegt und nur soviel Platz freigelassen, als für die keineswegs bedeutende Schiffahrt notwendig war.

VI. Das Wehrwesen.

Das Mannschaftsrecht stand in der ganzen Herrschaft Zürich zu. Über die militärische Organisation zu Beginn des 17. Jahrhunderts sind wir nicht genau unterrichtet, doch scheint sie damals ziemlich im argen gelegen zu haben, und dies gerade in einer Zeit, wo von militärischer Bereitschaft viel abhing. Folgte doch kurz auf die Erwerbung der Landvogtei der dreißigjährige Krieg. Während es der Schweiz im großen und ganzen gelang, ihre Neutralität zu wahren, wurde dagegen das nahe gelegene Graubünden schwer vom Kriege und innern Wirren heimgesucht. Die dortigen Ereignisse mußten auch ihre Wirkung auf die zürcherische Vogtei im Rheintal ausüben. Oft genug lag kaiserliches und spanisches Kriegsvolk drüben im Landsknechtenland. Wenngleich von der österreichischen Regierung

versichert wurde, daß sie bei der Erbeinung zu verbleiben gedanke und keinen Anschlag auf eidgenössische Territorien plane⁸⁸), so zirkulierten in der Herrschaft trotzdem von Zeit zu Zeit wilde Gerüchte über beabsichtigte Überfälle und Truppendurchbrüche, welche die Gemüter nicht zur Ruhe kommen ließen. 1619 wurde der Vogt von Zürich zum Aufsehen gemahnt, weil die fünf Orte spanischem Kriegsvolk den Durchzug durch die Innerschweiz, die March und das Sarganserland nach Deutschland gestattet hätten. Im März 1628 erhielt der Landvogt Runde, daß „Reuter vnd fußvolk“ in die Herrschaft Sargans einzufallen beabsichtigten, um durch das Toggenburg nach Rapperswil zu gelangen. In den Septembertagen des Jahres 1629 übermittelte der Landvogt den Gnädigen Herren und Oberen folgendes Gerücht, das im Landst knechtenland in Umlauf war: „Den (kaiserlichen) Soldaten wirdt der tagen fürgeben Hr. General von Walstein were von Hr. General Tillis befehl Decapitiert worden, wegen er mit den Hr. Eidgnosen einen verstand ghett, gstatlermasen seine Intercipierte brief selbiges zugebind.“ „So es wahr“, fügt der Vogt hinzu, „das er enthaupt, mochte auch selbiges seines Tyranischen thuns, austendes Soldes (Nicht) bezalung sein. Kan aber disem kein glauben gen.“

Der Beginn der zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts war für das Ländchen sicherlich am gefährlichsten. Mit Hilfe bernischer und zürcherischer Truppen hatten die Bündner im Spätherbst 1620 versucht, das Veltlin den Spaniern wieder zu entreißen, mußten aber nach dem heißen und unglücklichen Kampf bei Tirano die Talschaft verlassen. Das zürcherische Regiment Steiner legte sich nun, um Bünden gegen einen Einbruch österreichischer Truppen über die Luziensteig zu schützen, in die bündnerische Herrschaft. Was lag da näher, als daß der Kommandant sich über die österreichischen Truppenbewegungen durch den

⁸⁸) St.-A. 3., A 346₄, Schreiben des Landvogts an Zürich, 15. August 1622.

zürcherischen Vogt auf Forstegg auf dem Laufenden halten ließ?⁸⁹⁾ Als die Lage dann für das Regiment unhaltbar wurde, zog Steiner entgegen der obrigkeitlichen Instruktion nicht durch die Herrschaft Sarg ab, um ihr nicht eine österreichische Passperre zuzuziehen; er wählte vielmehr den Weg durch die Grafschaft Sargans.

Man traf in solchen kriegerischen Zeiten Sicherheitsmaßnahmen, so gut es ging. Wachen wurden ausgestellt, Späher über den Rhein geschickt und die benachbarten eidgenössischen Territorien um Aufsehen gemahnt. Schwierig gestaltete sich die Situation, wann der Rhein „fürtig“ wurde, so daß er auf Pferden oder zu Fuß wohl passiert werden konnte. 1621 werden 10—12 Furten erwähnt.

Angesichts des Rückschlags, der 1621 in Bünden erfolgte, hielt Zürich es für geraten, seine rheintalische Herrschaft nicht zum Sammelplatz der ihrer Heimat den Rücken kehrenden Bündner werden zu lassen und damit Österreich zu reizen. Es wies daher den Landvogt an, den „ausweichenden“ keinen Unterschlauf zu gewähren⁹⁰⁾. Im übrigen wurde ihm aufgetragen, mit seinen Kollegen im Rheintal und zu Werdenberg Fühlung zu nehmen. Appenzell A.-Rh. und die Stadt St. Gallen wurden um getreues Aufsehen ersucht. Den Befehlen des Rates gemäß schickte der Vogt die wichtigsten Dokumente des Schloßarchives nach Zürich. 1622 ging man sogar noch weiter, indem man eine zürcherische Garnison unter Hauptmann Hans Heinrich Grebel nach der Vogtei Sarg schickte. Sie bestand aus geworbenem Volk, das bis 1625 blieb. Der „Zusatz“, dessen Stärke 1624 auf 100 Mann

⁸⁹⁾ Chr. Kind, Das zürcherische Regiment Steiner, im Jahrbuch für schweiz. Geschichte, Bd. 6. — J. Robbi, Briefwechsel des Obersten Hans Jakob Steiner, im Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft Zürich für 1918. — St.-A. St. G., Landvogteirechnung 1620/21: 3 bz für 2 Maal hatt Vetter Padtender von Meyenfeld den 25. vnnd 26n Jenner. Als er mir von Herren Obristen Steiner brief bracht. // 1 bz 8 Pfennig für 1 Maal hatt Herr Obristen Steiners Pott den 4. Alppressen. So mir ein brief bracht Spech zu halten.

⁹⁰⁾ St.-A. 3., Unterschreiber Manual.

angegeben wird, wurde zeitweilig von Frankreich und Venetien unterhalten. Hingewiesen darf hier noch werden auf die in den zwanziger Jahren nach dem Plane Arduisers ausgeführte Befestigung des Schlosses Forstegg. Kritischer wurde die Situation wieder zu Ende des dritten und anfangs des vierten Jahrzehntes. In Lindau sammelte sich 1629 eine starke kaiserliche Armee, die, über die Luziensteig ziehend, in Graubünden einfiel und das Land besetzte. Österreichs Macht war wieder gefährlich, drohend auch für Zürichs Außenposten, dies um so mehr, als gerade in diesem Jahre die Pest den größten Teil der Bewohner des Ländchens wegraffte. Mit der überlebenden waffenfähigen Mannschaft war der Vogt Adrian Ziegler kaum imstande, fünf Rotten zu 30 Mann, alles von 16 Jahren an gezählt, zu bilden⁹¹⁾. Dieser Umstand erschwerte naturgemäß den Wachdienst gewaltig. Man tat, was man konnte. Spione wurden geschickt nach Feldkirch, Ems, Ragaz und Maienfeld; Boten gingen nach Werdenberg, Rheinegg und Zürich. Indessen wurde das Gebiet der Herrschaft, wie es scheint, nur ein einziges Mal durch einige Kaiserliche verletzt, die in Abwesenheit der Wache in einem Schifflein herüberkommend, zwei Pferde raubten.

Das Jahr 1635 brachte den Sieg der französischen Waffen über die Spanier und Österreicher im Weltlin durch Rohans glänzende Leitung. Schon 1634 war dieser Hugenott mit Gefolge auf einem Durchritt Guest des Landvogts gewesen. Der Frühling 1635 brachte dann den Herrschaftsleuten auf kurze Zeit bewegtes militärisches Leben, als Herzog Rohan mit „siner Armada hie durchzogen vnd 1 1/2 tag im Schloß gelegen.“

Die letzten Jahre des langen Krieges gingen gut an der Herrschaft Sargenroth vorüber. Man konnte sich, wie übrigens auch in späteren europäischen Kriegen, die ihre Wellen bis an die Marken unseres Landes warfen, mit der Aufstellung von Wachen begnügen.

Mehr zum Aufsehen mahnten bisweilen die eidgenössischen Händel und Bürgerkriege. Es ist dies begreiflich, entsprangen

⁹¹⁾ St.-A. 3., A 346₄, Schreiben des Vogtes v. 15. Sept. 1629.

sie doch ausnahmslos konfessionellen Gegensägen. Die reformierte Herrschaft Sarg-Forstegg lag aber gleich einer Insel fast ganz in katholischem Gebiet drin und war daher in Zeiten religiöser Spannung besonders gefährdet. Besonders der zweite Bülmergerkrieg bot Anlaß zu weitern militärischen Anordnungen Zürichs. Die geheimen und Kriegsräte beschlossen im März 1712, das Schloß mit Getreide zu verproviantieren und wiesen den Vogt an, 100 Mütt Korn zu kaufen. Zwölf Röhrlein Kernen und Hafer, „darinn ohngefähr 6 Tonnen Pulver“ sollten ferner von Zürich nach der Herrschaft abgehen⁹²⁾. Der Weisheit des Kornmeisters Fries und des Zeugherrn Werdmüller wurde anheimgegeben, ausfindig zu machen, wie beides, Korn und Pulver, am besten ins Rheintal zu schaffen sei. Man getraute sich jedenfalls nicht mehr recht, das Pulver offen durch das katholische Gaster zu bringen, und scheint es unter falscher Deklaration versucht zu haben. Die militärischen Spiken der Herrschaft Sarg wurden angewiesen, die Mannschaft bereit zu halten und mit dem Kriegsrat in Elgg und Hauptmann Nabholz im Toggenburg zu korrespondieren und sie von auffälligen Vorgängen zu unterrichten. Ein Angriff auf die Herrschaft unterblieb jedoch von katholischer Seite. Die Akten lassen der Vermutung Raum, daß ein stilles Übereinkommen zwischen Zürich und Graubünden bestand, wonach letzteres die Grafschaft Sargans gegen einen allfälligen Angriff derselben auf Werdenberg und Sarg in Schach hielt.

Ein letztes Mal brachte dann der bekannte Werdenbergerhandel von 1721/22 Bewegung ins Ländchen. Viele Werdenberger wichen damals auf sargischen Boden aus, und es wurde nötig, Wachen aufzustellen⁹³⁾. Die von Glarus Verbannten, die sich zum Teil bewaffnet in der zürcherischen Herrschaft aufhielten, wurden auf die Vorstellungen von Glarus hin ausgewiesen.

⁹²⁾ St.-A. Z., B III 217 (Verhandlungen vom 21. März 1712).

⁹³⁾ St.-A. St. G., Sager Urkunden Bd. II. Die Wache in Sarg zählte 32 Mann, diejenige im Hag 34 Mann. Im Schloß lag ein Offizier mit 10 Mann.

Was nun die militärische Organisation in der Herrschaft anbetrifft, so war die Mannschaft im 17. Jahrhundert vereinigt in der Landeskompagnie, die dem Landeshauptmann unterstand. Ursprünglich bekleidete diese Würde ein Herrschaftsangehöriger, der wahrscheinlich vom Landvogt vorgeschlagen und vom Rat in Zürich erwählt wurde. Nach der Niederlassung der Familie Ziegler in Sax bekleideten dann bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts ununterbrochen Glieder derselben dieses militärische Amt, immerhin so, daß jeder neue Landeshauptmann von Zürich gewählt wurde. 1758, als die Ziegler die Herrschaft Sax verließen, beschloß der Rat, daß künftig in die Landeshauptmannstelle durch den Landvogt zu bekleiden sei. Er wurde dabei den zürcherischen Quartierhauptleuten in Bezug auf Würde und Besoldung gleichgestellt. Es darf jedoch wohl angenommen werden, daß die höchste militärische Gewalt zu allen Zeiten beim Landvogt stand. 1703 wurde festgesetzt, daß der Landesleutnant und der Landessähnrich vom Landvogt zu erwählen seien unter Beziehung des Landeshauptmanns.

Die vom achten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts an Platz greifende Neuorganisation des zürcherischen Wehrwesens blieb nicht ohne Rückwirkung auf dasjenige der Herrschaft Sax-Forstegg. Erhöhung der Schlagfertigkeit durch Schaffung von Freikompagnien und Modernisierung der Bewaffnung des Infanteristen, das heißt fast gänzliche Ersetzung des Spießes, der Halbarte und alter Feuerwaffen in der Feldarmee durch Gewehr und Bajonett, waren die Grundsätze, nach denen Zürich damals seine Miliz reorganisierte⁹⁴⁾). Die Zahl der Freikompagnien wurde beständig erhöht, sodaß 1713 jedes der 40 Bataillone der Feldarmee eine solche zu 100 Mann besaß. Sie setzten sich zusammen aus meist unverheirateten, kräftigen, jungen Männern. Diese Neuordnung wurde nun auch, soweit es die Verhältnisse gestatteten, auf die Herrschaft Sax-Forstegg über-

⁹⁴⁾ G. J. Peter, Ein Beitrag zur Geschichte des zürcherischen Wehrwesens im 17. Jahrhundert, Zürich 1907.

tragen. Im Sommer 1703 nahm der Hauptmann Joh. Caspar Werdmüller im Auftrag der Obrigkeit in der Herrschaft eine Musterung vor und zog bei diesem Anlaß kraft des ihm erteilten Befehls aus der 401 Mann zählenden Landeskompagnie 100 tüchtige, fast alles ledige Männer zu einer Freikompagnie aus. Als Freihauptmann empfahl er den Landesleutnant Adrian Ziegler, der dann auch von Zürich das Patent erhielt. Auch diese Würde verblieb bis 1758 in der Familie Ziegler. Bei Erledigung der Stelle machte der Landvogt jeweilen dem Rat einen Dreievorschlag. Laut einem Mannschaftsrödel von 1719 setzte sich die Freikompagnie damals zusammen aus 103 Mann, meistens Leute von 20—40 Jahren, während die Landeskompagnie 240 Mann aller Altersstufen von 18—60 Jahren zählte. Der Offiziers- und Unteroffiziersbestand, sowie die militärische Gliederung beider Kompagnien waren folgende:

		Landeskompagnie	Freikompagnie
Hauptmann		1	1
Leutnants		2	1
Fähndrich		1	1
Wachtmeister u. Unteroffiziere		8	4
„Muster Schreiber“		1	1
Feldscherer		1	1
Tambouren		6	3
Pfeifer		2	1
Sax	{ 1. Rotte	30 Mann	24 Mann
	{ 2. "	23 "	
Frümser	{ 1. Rotte	19 "	21 "
	{ 2. "	24 "	
Sennwald	{ 1. Rotte	26 "	
	{ 2. "	24 "	35 "
	{ 3. "	43 "	
Salez-Hag	{ 1. Rotte (Salez).	13 "	
	{ 2. " (Salez).	21 "	23 "
	{ 3. " (Hag).	17 "	

Die Wehrpflicht dauerte vom 16.—60. Jahr. Was nicht in den beiden Kompagnien eingereiht war, bildete eine Art Landsturm. Die Instruktion der Mannschaft geschah nun ebenfalls nach dem zürcherischen „Trüllbüchlein“.

In die gleiche Zeit, Ende des 17. und anfangs des 18. Jahrhunderts, ließ sich die Obrigkeit auch eine bessere Bewaffnung der Herrschaftsleute angelegen sein. Werdmüller fand 1703 247 Schützen und 127 Halbartenträger vor, also ein Verhältnis von 2 : 1. Bei den Schützen war die Bewaffnung jedoch keineswegs einheitlich. Er nennt 131 Musketeen, 73 „fusils“ und 35 „Feuer-Rohr“. Patronentaschen und Seitengewehr waren meistens vorhanden. Da die Leute die Waffe selbst kaufen mussten, trat nur langsam eine Besserung in der Armatur ein. 1719/20 konnte Zürich 70 Flinten hinausschicken, da viele Männer solche zu kaufen begehrten. Von 264 Feuerwaffen führenden Männern beider Kompanien hatten 1719 202 „fusils à 2 lötig Rüglen“, 41 solche „à 7 quintlig Rüglen“, 18 solche mit minderem Lot, 2 einen Stutzer und nur einer eine Muskete. Die meisten besaßen Bajonett und Patronentasche. Nur 40 Mann führten noch Halbarten. Damit war man dem Verhältnis, wie es damals im zürcherischen Heer zwischen Gewehr- und Nichtgewehrtragenden bestand, schon bedeutend näher gekommen.

Auch das Arsenal des Schlosses wurde in jenen Jahren wesentlich bereichert. Bemerkenswert ist besonders die Anschaffung von Notwaffen. Nachstehende Tabelle zeigt das wichtigste des Zeughausinventars zu verschiedenen Zeiten:

	1650	1681	1694	1708	1762	1790
Feldstücke	2	2	4 ⁹⁵⁾	4	4	4
Doppelhaken	10	9	11	11	11	11
Musketen	51	51	123	123	117	122
Flinten mit Bajonetten	—	—	—	130	130	127
Spieße	42	40	40	40	40	—
Halbarten	26	25	24	24	24	23
Harnische	22	23	23	23	23	23
Sturmsensen	—	—	34	25	34	33
Morgensterne	—	—	55 ⁹⁶⁾	54	54	55

⁹⁵⁾ 2 4 8er und 2 3/4 8er; die ersten gegossen 1553 und 1618, die letzten 1636.

⁹⁶⁾ In diesem Jahre von Schmied Reich in Salez beschlagen; 1790 „Wädenschweilerbrügel“ genannt.

1693 wurde auch beträchtliches Schanzeug ins Schloß verbracht, nämlich 100 Schaufeln, 50 Bickel, 25 Hauen und 12 Ärte.

Musterungen und Schießübungen fanden regelmäßig statt. Schon in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts erscheint in den Rechnungen der Landvogtei ein Posten von 25 Gulden, welche die Obrigkeit den Schützen an der „Zihlstatt“ für Gaben zur Verfügung stellte. So blieb es bis 1798. 1667 wird einer neuen Schießhütte Erwähnung getan. Die Übungen wurden vom Schützenmeister geleitet. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte jeder Wehrfähige jährlich an zwei Schießübungen teilzunehmen. Musterungen mit Drill erwähnt Thomann für jede Gemeinde jährlich drei.

Für die richtige Bedienung des Artilleriematerials wurden 1709 sechs Männer auf Empfehlung des Landvogts in Zürich zu Constabbern ausgebildet. Zehn Jahre später zählte dieses Korps zwölf Mann. Das Arsenal wurde 1709 um ein Besteck mit mathematischen Instrumenten zu artilleristischen Zwecken bereichert. Auch der Ausbildung der Spielleute schenkte man mehr Aufmerksamkeit. Der Trommler Rellstab von Goldbach bildete 1705 in der Herrschaft tüchtige Knaben im Trommelschlagen aus. Mit Pulver scheint man im 17. und anfangs des 18. Jahrhunders bedeutend besser versehen gewesen zu sein als später, wo solches Jahre lang gar nicht oder nur in kleinen Mengen im Schloße vorhanden war.

Untrennbar mit der vorhelvetischen Zeit der Eidgenossenschaft ist das Söldnerwesen verbunden. Um Reislaufen nahmen die jungen Leute aus der Herrschaft nicht weniger Anteil als diejenigen anderer Gebiete. „Es giebt wenig Manspersonen in der Herrschaft, welche nicht gedient haben,“ schreibt der Jägerhauptmann Römer 1769 und meint damit den fremden Kriegsdienst.

Die Zugehörigkeit des Ländchens zu Zürich brachte es mit sich, daß die Betätigung seiner Bewohner im Kriegshandwerk sich im allgemeinen auf bestimmte Mächte beschränken mußte,

was mit der Glaubensstellung Zürichs und mit der Neutralität der Eidgenossenschaft zusammenhing. Das schloß freilich nicht aus, daß zu allen Zeiten vereinzelte Gesellen obrigkeitlichen Verboten zuwider sich diesem oder jenem Herrn verschrieben, was die nicht seltenen Bußen beweisen. Es dürfte im 17. und 18. Jahrhundert kein Krieg in Mittel- und Westeuropa stattgefunden haben, in dem nicht Herrschaftsangehörige ihre Liebe zum Waffendienst mit dem Tode bezahlten⁹⁷⁾). Schon der dreißigjährige Krieg muß für viele verlockend gewesen sein. Nicht weniger als ihrer acht wurden 1624 gebüßt, weil sie in verbotenen Kriegsdienst gelaufen waren. Verschiedene Männer aus der Landvogtei Sarx finden wir in der zürcherisch-bernischen Besatzung, welche die Stadt Straßburg in den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts gegen die Annexionsgelüste Ludwigs XIV. schirmte⁹⁸⁾). Der Eintritt Zürichs in das französische Bündnis im Jahre 1663 brachte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts den französischen Dienst auf, der anhielt bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft, obschon im 18. Jahrhundert dann der holländische mehr Anklang fand. Leute aus dem Sarischen finden wir in den zürcherischen Regimentern der Generalstaaten, weit mehr noch indessen in den bündnerischen. Die größere Nähe der bündnerischen Werbeplätze vermag wohl diese Tatsache am besten zu erklären. In Zürich sah man das jedenfalls nicht gerne, da man natürlich zuerst die eigenen Regimenter zu füllen trachtete⁹⁹⁾). Erwähnt werden müssen auch der kaiserliche und

⁹⁷⁾ Die Verluste in fremden Diensten sind gut zu ersehen aus den Pfarrbüchern der Herrschaft.

⁹⁸⁾ Es kamen vier Kriegsknechte aus der Herrschaft in Straßburg um. Ein Glied der sarischen Linie der Ziegler, Hauptmann Salomon Ziegler, befehligte eine zürcherische Kompanie, der die oben Erwähnten angehörten und voraussichtlich auch noch andere aus dem Saxonlandchen.

⁹⁹⁾ Als Ulrich Reich von Salez, Sergent im bündnerisch-holländischen Regiment Schmid, 1777 nicht ohne Erfolg in der Herrschaft Sarx Leute für das gleiche Regiment warb, mußte er sich in Zürich verantworten; er wurde zwar freigesprochen, aber man befahl ihm seinen Abschied zu nehmen aus dem Regiment Schmid und in das zürcherische Regiment

der venezianische Dienst. In der Mitte des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts haben mehrere Kriegsgesellen aus der Herrschaft in Dalmatien für die Republik an der Adria ihr Leben gelassen. In diesem Dienste muß auch jener Hans Mock gestanden haben, der 1710 in Morea (Südgriechenland) umkam. Vereinzelt finden wir Leute in sardinischen, spanischen¹⁰⁰), genuesischen und preußischen¹⁰¹) Diensten.

VII. Der Rheinuferschutz.

Von den beiden Gefahren, der Rhein- und der Rüfinot, die in früheren Jahrhunderten den Bewohnern der Herrschaft Sarg-Forstegg, wie übrigens einem großen Teil der dortigen Rheinebene drohten, ist zweifellos die erstere die weitaus verhängnisvollere. Einst wenig spürbar, wurden die Rheinüberschwemmungen im Rheintal umso unheilvoller, je mehr bei der Zunahme der Bevölkerung und der weitern Urbanisierung von Boden das Kulturland allmählich bis nahe an den Rhein vorgeschoben wurde und somit samt den menschlichen Wohnungen den Verheerungen des wilden Bergwassers preisgegeben war. Verfehlte und ungenügende Abwehrmaßnahmen des Menschen trugen zur Verschlimmerung des Zustandes nicht wenig bei.

Die Zahl der Katastrophen nahm im 17. und erst recht im 18. Jahrhundert stark zu. Im 17. waren besonders schlimm gewesen die Jahre 1618, 1627, 1640 und 1670. Das 18. Jahrhundert überbot es indessen bei weitem. Weisen doch beispielsweise im Zeitraum von 1760—1770 nur drei Jahrgänge keine

Escher, das auch im Dienste der Generalstaaten stand, einzutreten. — Auch die Bündnertruppen in Frankreich zählten viele zürcherische Untertanen aus dem Rheintal.

¹⁰⁰⁾ Im November 1690 starben innert vierzehn Tagen fünf Mann aus Salez in Carmagnola (Piemont).

¹⁰¹⁾ 1726 starb zu Potsdam ein Rittmeister Christian Hagmann „am Heimweh“.

Übertretungen des Stromes auf¹⁰²⁾). Besonders die von 1762 und 1768 gehörten zu den schrecklichsten. 48 Stunden lang stand Hag im ersten Jahre unter Wasser. Dieses lief zu den Fenstern hinein; Äcker und Wiesen waren nachher, wie das übrigens mehr oder weniger immer der Fall war, mit einer dicken Schlamm- schicht überdeckt. Flachs- und Gerstenernte waren verloren. Ein Teil des Viehes mußte Futtermangels wegen verkauft werden¹⁰³⁾. 1768 schwemmte der Rhein die Wuhre und Dämme in Hag und Salez zumeist weg und vernichtete in beiden Orten die Mais- und Kartoffelernte vollständig.

So alt wie die Schädigungen des Rheines an der menschlichen Kulturarbeit ist auch das Bestreben der Unwohner, sich gegen das Austreten des Flusses aus seinem Bette zu schützen. Es geschah durch Uferbauten, deren Herstellung und Unterhalt der Gemeinde, soweit ihr Gebiet sich am Rhein erstreckte, oblag. Dieser Grundsatz galt theoretisch bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft, und zwar nicht nur in der Herrschaft Sax, sondern auch in den übrigen eidgenössischen Territorien des in Frage stehenden Gebietes und auch auf der rechten Talseite, wenngleich er sich im 18. Jahrhundert infolge der immer mehr sich häufenden Hochwasser kaum mehr aufrecht erhalten ließ und im Saxischen und anderwärts durchbrochen wurde. In der Herrschaft Sax waren es daher die drei Gemeinden Hag, Salez und Sennwald, denen der Uferschutz zukam. Die beiden Berg- gemeinden Sax und Frümsen grenzten nicht an den Rhein, ebenso nicht die Herrschaft Gams, so daß die Buchser die obren Rheinanflößer der Hager waren.

Unangenehme Erfahrungen mochten im Mittelalter schon die Bewohner der Rheinebene gelehrt haben, daß es nicht angehe, jede Gemeinde willkürlich Uferschutzbauten errichten zu lassen. Die Wuhrbriebe, die zwischen einzelnen Ortschaften auf-

¹⁰²⁾ Hungerbühler, Denkschrift über den Uferschutz am Rhein. St. Gallen und Bern, 1834.

¹⁰³⁾ St.-A. 3., A 346₆, Bericht des Landvogts.

gestellt wurden, geben Zeugnis von dem Bestreben, sich gegenseitig zu verständigen, besonders unter Nachbarn der beiden Ufer. Konnten doch Maßnahmen, die dem Schutz des eigenen Bodens galten, für die gegenüberliegenden Rheinwohner geradezu verhängnisvoll wirken. Die Obrigkeit ließ sich diese Wuhrbriefe jeweilen zur Bestätigung vorlegen. Was gewöhnlich in diese Dokumente aufgenommen wurde, war die Zahl und Lage der Wuhre und die Bestimmung, daß neue Uferbauten oder Veränderung der alten nur mit beiseitigem Einverständnis und mit Wissen und Willen der Obrigkeit vorgenommen werden durften¹⁰⁴⁾.

Die Ufer wurden geschützt durch Wuhre, Schutzbauten zwischen den einzelnen Wuhren und durch Dämme. Letztere erstreckten sich dem ganzen Rhein entlang, bisweilen mehrere hintereinander, und bestanden einfach aus ausgegrabener und aufgehäufter Erde. Da sie zu locker und zu schwach waren, wurden sie leicht weggeschwemmt, besonders da ihre Aufwerfung direkt am Ufer geschah. Die Hauptbedeutung maß man indessen den Wuhren bei. Jedes derselben wurde erbaut in einer nach Richtung und Länge vereinbarten Linie, Möni genannt, die nicht verändert werden durfte. Auf dem wenn nötig durch große Steine gefestigten Grunde rammte man Pfähle ein, schichtete dann abwechselnd Faschinienwerk und Steine auf und füllte die Zwischenräume mit Sand und Kies aus. Von allen Wuhren der Herrschaft durften nach dem Zeugnis eines Sachverständigen die Salezer als die solidesten gelten. Sie besaßen auch gegenüber allen Wuhren der Landvogtei den Vorzug, daß sie schief und nicht senkrecht zum Wasser abfielen.

Verschiedene Umstände bewirkten leider, daß dem Übel der Rheinüberschwemmungen nicht abgeholfen, dieses vielmehr teilweise eher gefördert wurde. Die Anlage der Wuhre war

¹⁰⁴⁾ St.-A. 3., B I 256 S. 694, Wuhrbrief zwischen Sennwald und Rugell, 19. August 1618; S. 692 Vergleich zwischen den Herrschaften Feldkirch und Sarg 19. August 1618.

meistens hinsichtlich ihrer Widerstandsfähigkeit mangelhaft und in den meisten Fällen auch technisch falsch. Indem es den Bauern darauf ankam, dem breiten Rheinbett viel Land abzugewinnen, verengerten sie dasselbe durch unangebrachte Wuhre, so daß der Fluß gestaut wurde, den Schlamm und die Steine nicht mehr mitreißen konnte, somit das Bett beständig höher legte und dann bei Hochwasser umso leichter über die Ufer trat. Die vielen Streitigkeiten zwischen sich gegenüberliegenden Gemeinden beweisen sodann, daß die Vereinbarungen gewöhnlich nur auf dem Papier standen, daß ihnen aber meistens nicht nachgelebt wurde. Das ganze System der Wuhre war an und für sich schon ungeeignet, Besserung herbeizuführen. Handelte es sich doch eigentlich nur darum, daß auf das eigene Ufer anprallende Wasser abzulenken, was gewöhnlich darauf hinauslief, es dem Nachbar zuzuweisen. Daher denn auch die treffenden Bezeichnungen dieser Wuhre als Schupf- und Schubwuhre. Ihre Wirkung, besonders wenn sie zum Schaden für den Grenznachbar ungebührlich verlängert wurden, gibt der damalige Sprachgebrauch äußerst anschaulich wieder. So verlangen die Sennwalder in einem Streitfall mit den Rugellern, „daß Sy unß den Rhyn mit wuehren nitt weiters auf den Hals richtind,“ und in einem Beschwerdebrief von 1618, den die österreichische Obrigkeit an Zürich richtete, heißt es, daß durch die neuen Uferbauten der Sennwalder der „Rein mit gewalt auf die Bannzer Wisen harüber geworffen“ werde. Nur die schädlichsten Schuhwehren wurden jeweilen beseitigt.

Die Leitung der Wuhrbauten lag gewöhnlich in den Händen von Wuhrmeistern. Diese, oft über zu wenig Kenntnisse verfügend, wurden von der Gemeinde nicht besoldet und widmeten sich daher auch ihrer Aufgabe nicht mit dem nötigen Eifer. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist dann zwar mehrmals von Bezahlung die Rede. Von Nachlässigkeit können auch die Untertanen nicht freigesprochen werden, da sie in den für die Wührungen günstigsten Jahreszeiten, im Herbst und im

Winter, sich nicht selten saumselig erwiesen, während sie im Sommer, wann die Gefahr drohte oder hereinbrach, infolge der landwirtschaftlichen Verrichtungen nur für das allernotwendigste sorgen konnten. Die Wuhrarbeit war eben Frondienst; sie wurde nicht bezahlt, höchstens daß Zürich dann und wann etwas Geld für Brot und einen Trunk zur Verfügung stellte.

Aus dem Jahre 1648 ist uns eine Wuhrordnung der Gemeinde Sennwald erhalten¹⁰⁵⁾). Darnach war die Mannschaft des Dorfes in Rotten eingeteilt. Morgens um 8 Uhr läutete der Meßmer im Herbst und im Winter die große Glocke, auf welches Zeichen hin die Mannschaft sich auf dem Wuhrplatz versammelte. Zuspätkommenden wurde der Tag nicht angerechnet und ihnen zudem eine Buße von 6 Batzen auferlegt. Die Mannschaft mußte sich mit Speise und Trank selbst versehen. Den Rott- und Wuhrmeistern waren die Leute zu Gehorsam verpflichtet.

Von großer Wichtigkeit für die Erstellung genügender Uferbauten war das Vorhandensein des hiezu benötigten Holzes. Es wurde zumeist geliefert von den am Ufer sich hinziehenden Aluen, die mit Weidenarten und andern viel Wasser liebenden Bäumen besetzt waren. Diese Aluen waren daher von außerdentlicher Bedeutung für die Rheingemeinden. Begreiflich ist deshalb der Beschuß der Gemeinde Salez von 1661, sämtliche in ihrem Gemeindebann gelegenen Privatauen zu enteignen und als Gemeindegut zu erklären. Auch ev. neu vom Rhein angeschwemmte Aluen sollten als Gemeindebesitz gelten. Die Privateigentümer wurden entschädigt durch einen ganzen oder halben Anteil an den „Rüttinen“. Zur Zeit, als Zürich die Herrschaft erwarb, besaßen Leute aus Bendern, Rugell und Bangs noch ansehnliches Grundeigentum in der Herrschaft, besonders Aluen, die dann später, wenigstens teilweise, an Herrschaftsuntertanen übergingen. Es darf das wohl wiederum zum

¹⁰⁵⁾ St.-A. St. G., Akten Sax-Förstegg, Faszikel 6 a.

Teil auf den gleichen Umstand zurückgeführt werden. Mit dem stets wachsenden Holzerfordernis für die Wührungen wurde die Ausnützung der Auen intensiver. Waren sie aber im Besitz auswärtiger, so ging es nicht ohne Anstände ab. Als die Hager 1618 in der den Bendernern gehörenden Au Eschara Stauden zu Wührzwecken hieben, erhoben die Eigentümer dagegen Einsprache und die Obrigkeit schützte sie. Ins gleiche Jahr fällt auch ein diesbezüglicher Anstand zwischen Sennwald und Zugell.

Die immer unhaltbarer werdenden Zustände im Rheintal veranlaßten 1769 die Tagsatzung, durch einen Zürcher Ingenieur, Hauptmann Johann Römer, ein Gutachten über die bestehenden und neu zu errichtenden Rheinuferbauten in der Landvogtei Rheintal abfassen zu lassen. Zürich beschritt denselben Weg. Die zürcherischen Amtmänner auf Forstegg hatten ein besonderes Interesse an der Behebung der Übelstände, da ein Teil der Schloßgüter in der durch die Überschwemmungen gefährdeten Zone lag. Schon 1768 hatte der Landvogt die Obrigkeit um die Absendung eines Sachverständigen gebeten, worauf Zürich den Wührmeister Bachmann von Wiedikon hinaufbeorderte, um einen Augenschein einzunehmen und an die Obrigkeit zu berichten. Ein Jahr später erhielt dann Römer den gleichen Auftrag von Zürich, wie er ihm von der Tagsatzung erteilt worden war. Er entwarf einen Plan des Fluggebietes der Herrschaft Sax-Forstegg im Maßstab 1 : 10000¹⁰⁶⁾ und reichte ihn mit erläuternden Anmerkungen ein¹⁰⁷⁾. Während eines Jahrzehntes blieb nun Römer als Sachverständiger beauftragt, den Uferschutz der Herrschaft zu überwachen und Gutachten in dieser Angelegenheit einzureichen. Nachdem er sich in seinem ersten Gutachten mit den Wirkungen der einzelnen bestehenden Wuhre befaßt hat, deren Anlage lobend oder tadelnd, geht er zu allgemeinen

¹⁰⁶⁾ Original im St.-A. St. G., Kopien im St.-A. Z. und im Ortsarchiv Sennwald.

¹⁰⁷⁾ St.-A. St. G., Akten Sax-Forstegg.

Beobachtungen über, die beweisen, daß ihm die Hauptursachen der Kalamität klar waren. So bezeichnet er es als einen schweren Fehler, daß nicht von den Anwohnern beider Ufer gemeinsam gearbeitet werde, sondern jeder Teil sich auf eigene Faust schütze. Nach seinen Verbesserungsvorschlägen werden dann wohl in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts die neuen Uferschutzbauten errichtet worden sein. Eine dauernde Sanierung bedeutete sein Werk indessen nicht. Eine solche konnte nur durch eine großzügige Lösung erfolgen, wie sie das 19. Jahrhundert gebracht hat. Bei der territorialen Zersplitterung und den kleinlichen Verhältnissen von damals war sie nicht möglich.

Eine weitere Hauptursache der stets wachsenden Überschwemmungsgefahr lag in dem gänzlich unzureichenden Uferschutz an der Werdenbergergrenze. Die Gemeinde Buchs muß, aus Zeugnissen zu schließen, im Wuhren, soweit es den an Hag angrenzenden Uferteil betraf, sehr nachlässig gewesen sein. Der Grund mag zum Teil darin liegen, daß dort unten der Rhein bei Übertretungen den Buchsern nicht mehr viel Schaden zufügen vermochte, und sie daher ihre Aufmerksamkeit mehr dem oberen Teil zuwandten. Die Unterlassungsfünden der werdenbergischen Untertanen rächten sich dann umso mehr an den sargischen, vor allem an den Hagen, indem die Wasser über Werdenbergergebiet in die Herrschaft Sax einbrachen. Ein Wuhrbrief zwischen Buchs und Hag scheint nicht bestanden zu haben. Letzteres konnte also bloß auf Grund guter Nachbarschaft erwarten, daß Buchs seine moralische Pflicht erfülle¹⁰⁸⁾. Allein dieses versagte hierin und gab seinen Nachbarn den Rhein „nit wie nöthig an die hand.“ Römer konstatierte geradezu, daß alle Maßnahmen der Herrschaftsleute unnütz seien, solange der Rhein „ihnen auf diese art hinter dem Ruggen“ einbreche.

¹⁰⁸⁾ Immerhin bestand für Buchs auch ein gewisses materielles Interesse, da die Buchser eine beträchtliche Anzahl Güter auf Hager Boden besaßen, nach einer Schätzung des Landvogts Wolf von 1792 für 5000—6000 Gulden.

Alle Vorstellungen Zürichs bei Glarus blieben wirkungslos. Dieses ließ es an guten Worten nicht fehlen. Mit Augenschein der Landvögte beider Vogteien war indessen wenig geholfen. Glarus, das 1722 seinen rheintalischen Untertanen gegenüber so schroff den Herrenstandpunkt betont hatte, vertrieb es, auf Buchs einen Zwang auszuüben. Und dieses wehrte sich die längste Zeit gestützt auf das Nichtvorhandensein schriftlicher Abmachungen und unter Hinweis auf den Mangel an Holz und die großen Unkosten, die ihm aus den übrigen Uferbauten erwuchsen. Im März 1777 erhielten die Bewohner der Freiherrschaft von Landvogt Zweifel die Erlaubnis, ein Wahr auf Buchsergebiet anzulegen. Erst 1793 konnte Buchs dazu gebracht werden, einen Wahrkopf in jenem Gebiet zu errichten.

Die Saumseligkeit der Gemeinde Buchs brachte den Hagnern schließlich eine Last, der sie nicht mehr gewachsen waren. Ökonomisch war Hagn die weitaus schwächste Gemeinde der Herrschaft. Ihre wenigen Bewohner konnten die Arbeit nicht mehr bewältigen. Hatte es in den 50er Jahren des 18. Jahrhunderts dreißig Doppelgespanne gegeben, so waren es 1767 nur noch deren zwölf. Hagn zählte damals kaum 30 Männer; meist alte, abgeschaffte Leute, da die jungen außer Landes oder in fremdem Kriegsdienste weilten. Dazu kam noch der Mangel an Holz; denn auch in dieser Beziehung war Hagn wiederum am schlimmsten daran. Weit besser lagen die Verhältnisse in Sax, Frümsen und Sennwald, die dank ihrer ausgedehnten Bergwaldungen nie in große Verlegenheit kommen konnten, während Hagn auf seine wenigen Auen angewiesen war, denen Römer zudem noch ein schlechtes Zeugnis ausstellt.

Es darf hier kurz der Hülfe der Gemeinde Gams gedacht werden. Reich an Holz, von dem viel in die Herrschaft Sax verkauft wurde, haben sich die Gamsen in Zeiten großer Not als gute Nachbarn der Hagnen erwiesen. Schon in den zwanziger oder dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts hatten sie ohne Entgelt Steine und Holz geliefert und auf den Wahrplatz ge-

führt. Als 1755 Landvogt Ullrich die „achtbahren z. Herren Ummann Seckelmeister, Richter und sambtliche Gmeindsgenößen zu Gams: Seine lieben Herren Nachbahren und guten Freünde“ um Hülfeleistung anging und für jede Fuhre einen Trunk und Brot versprach, stellten sie die Lieferung von dreißig Fuhren Holz in Aussicht. Auch 1768 sprang Gams wieder mit einigen Fudern Holz und Steinen bei.

Angesichts der Unmöglichkeit für Hag, allein der verheerenden Naturgewalt zu wehren, war Zürich gezwungen, die übrigen Gemeinden für den Uferschutz heranzuziehen, vorab die Berggemeinden Sax und Frümsen. Es ist dies um so verständlicher, als solide Wuhrbauten im Hag die Gefahr auch für den untern Teil der Herrschaft wesentlich verminderten. Zürich beschritt damit den gleichen Weg, den man auch in der Herrschaft Rheintal beging. Auch dort mußten die bergwärts gelegenen Dörfer mithelfen. Der Grundsatz, daß die Wuhrpflicht dem Unstößer zukomme, war damit freilich durchbrochen.

1755 scheint zum erstenmal eine Einladung an die beiden erwähnten Gemeinden ergangen zu sein, Hag zu helfen. Es darf wohl angenommen werden, daß sie wenigstens teilweise dem Ruf des Landvogts Folge leisteten. Zwölf Jahre später war die Lage im Hag wiederum bedenklich, sodaß im Winter 1766/67 fast die ganze Herrschaft an der Herzufuhr von Steinen und Holz beteiligt war. Das folgende Jahr machte neuerdings den Beizug von Sax und Frümsen notwendig. Nur äußerst widerwillig kamen sie diesmal der Auflorderung nach. Ihr Widerstand erklärt sich aus der nicht unbegründeten Befürchtung, es könnte aus der wiederholten freiwilligen Hülfeleistung schließlich eine Verpflichtung abgeleitet werden. Der Landvogt fand jedoch an Zürich einen starken Rückhalt. Es forderte die widerspenstigen Untertanen zur Erfüllung ihrer moralischen Pflicht auf, widrigfalls aus jeder Gemeinde zwei der hartnäckigsten wohlverwahrt nach Zürich eingeliefert werden sollten. Das wirkte. Immerhin erhielt eine Deputation von Sax und Frümsen, die sich nach

Hag.
ψ

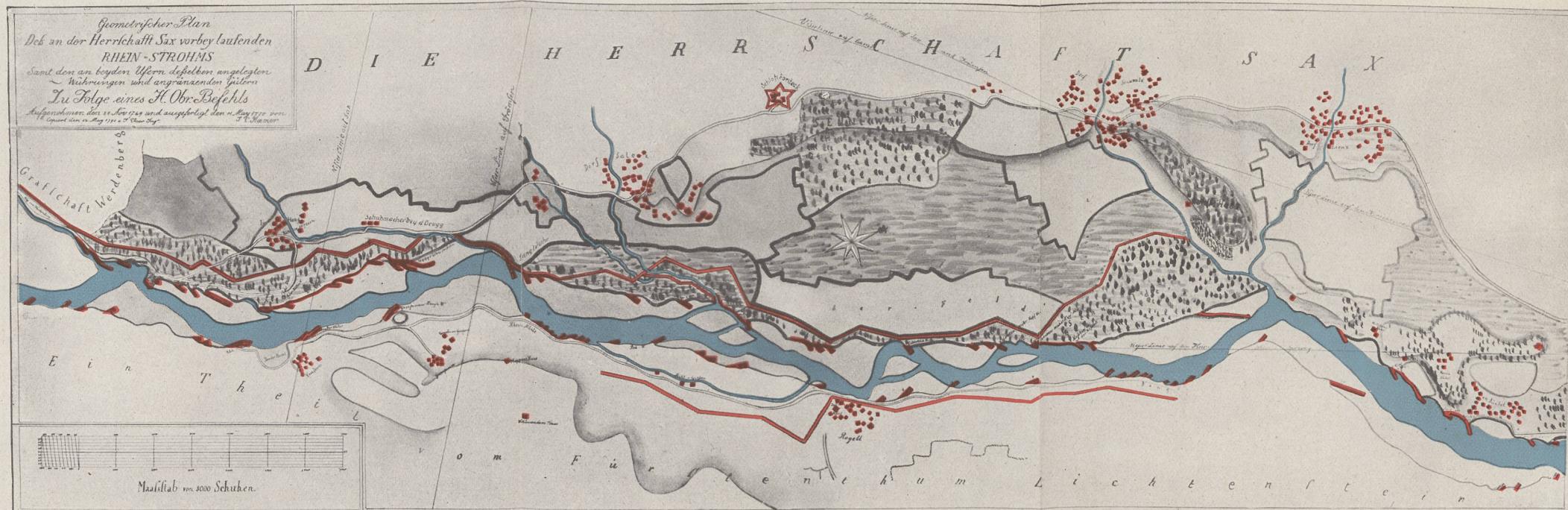
Salez
▼

Forstegg

Sennwald

Lienz
▼

Büchel



↑
Benderm

↑
Gamperim

↑
RugeH

der Hauptstadt begab, vom Rat die Versicherung, daß die Inanspruchnahme für den Wuhrbau nur eine vorübergehende sein sollte. Die Verhältnisse waren jedoch stärker und verlangten auch in den folgenden Jahren die Mitarbeit der übrigen Gemeinden. 1769 beorderte die Obrigkeit die ganze Herrschaft an die Wiederherstellung des Krummenwuhrs im Hag. Römer stellte, wie auch für den Winter 1770/71, einen Arbeitsplan auf. Hag und Sax erhielten je drei Teile zugewiesen, Salez, Frümsen und Sennwald je zwei. Die Gemeindeporgesezten ordneten mit dem Landammann die Zufuhr von Steinen und Holz an. Ihnen lag auch die Mannschaftskontrolle ob. Das langsame Vorwärtsschreiten der Wuhrarbeit im Winter vorher hatte verschärften Maßnahmen gerufen.

Die Opfer, die den Gemeinden zugemutet wurden, waren ansehnliche. Den beiden Berggemeinden waren in den Jahren 1769—73 für die Hager Wuhr Uinkosten von 584 Gulden erwachsen: Es enthält diese Summe die Auslagen für Holz, Steinsprengen, Brot für die Arbeitsleute, Wuhrmeisterlohn u. dergl. 240 Klafter Wuhr und 200 Klafter Dämme wurden in dieser Zeit erstellt, 2466 Fuhren und 3827 Mannswert geleistet. Von Zürich erhielten sie 200 Gulden zurückerstattet. Auch an den Bau des Wuhrs auf Buchsergebiet gab Zürich 1777 eine Beisteuer. Das 100 Schritt lange und 18 Schuh hohe Wuhr wurde unter Aufsicht des „Stucki-Hauptmanns“ Gallus Rupf von Salez in 23 Tagen erstellt. 812 Fuhren wurden geleistet (Sax 165, Frümsen 158, Sennwald 229, Salez 176 und Hag 84).

VIII. Volkswirtschaftliches.

1. Bevölkerung und Bevölkerungsbewegungen.

Die Bevölkerung der Herrschaft Sax-Forstegg zählte 1741 2266 Seelen¹⁰⁹⁾), die sich auf die drei Pfarreien verteilten wie

¹⁰⁹⁾ Thomann.

folgt: Sax mit Frümsen 900, Sennwald mit oberer Lienz 871 und Salez mit Hag 495. Hundert Jahre¹¹⁰⁾ früher waren es 1054 gewesen (Sax 383, Sennwald 393, Salez 278). Auf den ersten Blick mag dies eine große Zunahme erscheinen. Die Zahlen erscheinen jedoch in einem andern Licht, wenn man berücksichtigt, daß 1629 in der Herrschaft die Pest in furchtbarer Weise gewütet hatte. Hauptsächlich litten darunter Sennwald, Salez und Frümsen, während Sax gut wegkam, indem dort viele Leute in die Berge flüchteten¹¹¹⁾. In Sennwald wurden innert zehn Wochen 430 Personen begraben; im ganzen verlor die Gemeinde 453 Seelen. Außschlußreich ist auch der Hinweis des Geistlichen von Salez zum Bevölkerungsverzeichnis von 1646, wo er meldet, daß Salez (ohne Hag) vor dem „Sterbet“ 285 Einwohner, nach der Seuche aber nur noch deren 80 gehabt habe. Zwei Dritteile der Bevölkerung der Herrschaft, d. h. in die 1200 Seelen, wurden das Opfer der Epidemie¹¹²⁾. Somit dürfte die Bevölkerung zu Beginn der zürcherischen Herrschaft etwa 1800 Seelen betragen haben und innert eines Jahrhunderts um einen Viertel gewachsen sein. Sie setzte sich in ihrer übergroßen Mehrheit aus Einheimischen zusammen. Herrschaftsfremde waren bisweilen die Knechte und Mägde, die bei Bauern oder im Schloßchen Sax dienten. Sie stammten hauptsächlich aus umliegenden Herrschaften links und rechts vom Rhein, besonders aus dem Vorarlberg.

Die Lebensbedingungen waren für die Bewohner keine glänzenden. Gewerbe und Industrie blieben beschränkt, die Landwirtschaft bildete den Haupterwerb. Doch war der Boden

¹¹⁰⁾ 1634; St.-A. 3., E II 211, Bevölkerungsverzeichnisse.

¹¹¹⁾ St.-A. 3., A 346₄, Brief des Landvogtes vom 4. August 1629.

¹¹²⁾ Landvogteirechnung 1629, „dann weil dis Jahrs in zween Drittheil gestorben, so sich in 1200 personen belauft, hierüber an Jung und Alt nur ein drittheil überbleibt.“ Schreiben des Landvogts 1629. Es starben auch 16 ausländische Bettler und sonst arme Leute, Fremde und Einheimische, auf dem Feld, in Ställen und Scheunen, die auf obrigkeitliche Kosten bestattet wurden.

vielerorts infolge der Rheinüberschwemmungen und Verwüstungen der Bergbäche wenig ertragreich. Ein Teil des Bevölkerungsüberschusses verließ daher die Heimat, teils um in fremde Kriegsdienste zu treten oder sonst vorübergehend den Unterhalt fern von der heimischen Scholle zu erwerben, teils dauernd sich im Auslande niederlassend. Die Bevölkerungsverzeichnisse und Landvogteirechnungen legen beredtes Zeugnis von der fortwährenden Auswanderung ab. Das Verhältnis der einheimischen zur abwesenden Bevölkerung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mögen folgende Zahlen erläutern¹¹³⁾:

Kirchgemeinde	1678		1689	
	Ortsansässige	Außer Landes	Ortsansässige	Außer Landes
Sax	714	108	858	83
Sennwald . .	634	26	732	29
Salez	526	27	483	73

Wohin wandten sich nun die Auswanderer hauptsächlich? Als Evangelischen waren sie zu einer Zeit, wo überall Glaubenszwang herrschte, in ihrer Entschließung nicht frei. Auch die, welche nur auf einige Jahre in die Welt hinausgingen, wandten sich in erster Linie protestantischen Gebieten zu. Es ist nun ja nachgewiesen, daß nach dem dreißigjährigen Krieg eine merkwürdig starke Auswanderung aus der Schweiz nach dem von Menschen stark entblößten Deutschland einsetzte, deren Ursachen religiöser und ökonomischer Natur waren¹¹⁴⁾). Gründe letzterer Art dürften bei den Emigranten der Herrschaft Sax ausschließlich maßgebend gewesen sein. Die für sie in Betracht kommenden Gebiete waren in erster Linie Württemberg, dann die Rheinpfalz, ferner das Elsaß, Thüringen und Sachsen und endlich Holland¹¹⁵⁾). Nicht alle gaben ihr Landrecht auf, auch zogen sie bisweilen nicht sämtliches Gut weg. Sie blieben vielmehr

¹¹³⁾ St.-A. Z., E II 237 und 250, Bevölkerungsverzeichnisse.

¹¹⁴⁾ F. Hegi, Aus den Anfängen der schweizerischen Auswanderung. Neue Zürcher Zeitung, 20. Januar 1915.

¹¹⁵⁾ Im Zeitraum von 1650—1700 dürften über 100 Personen für dauernd in diese Gebiete gezogen sein.

mit der Heimat oft noch lange verbunden. Der Pfarrer von Sax berichtet 1682 von einem Jörg Hanselmann von Frümser, der 1664 mit seiner Haushaltung nach Württemberg ausgewandert war und als Viehhüter dort lebte. Jedes Jahr kam er oder sein Sohn auf Weihnachten in die alte Heimat zum heiligen Abendmahl. Ein Hans Rüedisüli, der 1665 in die Pfalz ausgewandert war und dort einen Hausstand gegründet hatte, war 1682 noch im Besitz des Landrechtes und hatte bis dahin auch noch kein Gut aus der Herrschaft weggezogen.

Einer weitern Auswanderung muß noch gedacht werden. Sie betrifft den Wegzug von 35 Haushaltungen mit zusammen 188 Köpfen nach Preußen. Die einzelnen Gemeinden waren daran folgendermaßen beteiligt: Sax 124, Frümser 23, Sennwald 3, Salez 33 und Hag 5. Auch bei dieser ins Jahr 1712 fallenden Emigration handelte es sich nicht um eine auf die Herrschaft Sax sich beschränkende Erscheinung; vielmehr war sie ein Teil einer in diese Zeit fallenden allgemeinen Auswanderung armer Leute aus der reformierten Schweiz nach Preußen¹¹⁶⁾). Der König fand diese Elemente zur „repeuplirung“ seiner Lande „ganz und gar nicht bequem“ und beauftragte seinen Gesandten in Bern, Vorlehrungen hiegegen zu treffen¹¹⁷⁾).

Am 11. Januar 1712 lag ein Schreiben des Pfarrers Werndli von Sax vor dem Rat in Zürich, worin er mitteilte, daß 92 Seelen aus der Herrschaft beabsichtigten, nach Preußen auszuwandern, da ihnen durch ein königlich preußisches Patent die für die erste Zeit nötigen Lebensmittel und Subsistenz versprochen worden seien¹¹⁸⁾). Der Rat schickte sofort Zunftmeister Ziegler ins Rheintal hinauf, damit er die Sache näher unter-

¹¹⁶⁾ St.-A. 3., A 346₅, Schreiben des preußischen Gesandten in Bern: »Le Roy de Prusse ayant appris qu'un grand nombre de toutes sortes de gens et presque de tous les endroits Réformés de la Suisse avoient pris la résolution de quitter leur Patrie,«

¹¹⁷⁾ Schreiben des Königs an den Gesandten, Kopie a. a. O.

¹¹⁸⁾ St.-A. 3., Unterschreibermanual. Es trugen sich auch Leute aus dem Knonaueramt mit dem gleichen Plan.

suche und die Leute durch Zusicherung obrigkeitlichen Beistandes von ihrem Vorhaben abzubringen trachte. Eine Kommission wurde eingesetzt, die Mittel und Wege ausfindig machen sollte, wie den armen Leuten auf dem Lande in diesen „klemmen Zeiten“ geholfen werden könne. Ziegler erstattete am 20. Januar Bericht zur Zufriedenheit der Gnädigen Herren. Am 4. Februar lag ein Eilbrief des Landvogtes vor, der den erbarmungswürdigen, zum Teil wohl selbst verschuldeten Zustand der Herrschaftsleute schilderte und Kenntnis gab von dem festen Entschluß der Auswanderer, die Heimat zu verlassen. Ihre Zahl muß sich innert Monatsfrist mehr als verdoppelt haben. Der Beschluß des Rates ging dahin, Pfarrer und Landvogt sollten neuerdings abmahnen, fruchte es nichts, so möge letzterer ihnen einen Generalpaß ausstellen und sie ziehen lassen, jedoch unter Aufkündigung des Landrechtes und Bezug des Abzuges, sofern bedeutendes Gut weggezogen werde. Unverzüglich gingen 20 Mütt Kernen nach der Herrschaft ab, und der Vogt mußte ein obrigkeitliches Mandat veröffentlichen, welches alle mit den Auswanderungslustigen ergangenen Räufe und Verkäufe nichtig erklärte. Auf diese Weise hoffte man, sie doch noch von ihrem Entschluß abzubringen. Es war vergebens. Am 9. und 10. Februar verließen die Heimatmüden die Herrschaft. Sie gelangten wohl auf preußisches Territorium, bevor die Einwanderungser schwerung dorthin erfolgte. Obschon der Rat der Meinung war, daß die meisten dieser Auswanderer durch „ohnhaufliches und zehrhafftes“ Leben zu diesem Schritt gezwungen worden und sie daher eigentlich der obrigkeitlichen Fürsorge nicht würdig seien, ließen sie doch deren Güter inventieren und, soweit nicht Schulden damit zu bezahlen waren, unter einen Vogt stellen, der dem Landvogt jährlich Rechnung darüber abzulegen hatte¹¹⁹⁾). Einige Familien, die in der Fremde das gesuchte Glück nicht gefunden zu haben scheinen, kehrten nach vier Jahren wieder zurück und dürften

¹¹⁹⁾ St.-Al. St. G., Landbuch: neuer Herrschaftsbrauch, S. 39 ff., Art. 9 und 10.

wohl von der Obrigkeit und den Gemeinden wieder aufgenommen worden sein. In den folgenden drei Jahrzehnten wurde dann dem Landvogt von vielen Ausgezogenen der Abzug für nachträglich weggezogenes Gut, sowie der Fall oder das Freipfund bezahlt. 1729 wird in einem Verzeichnis der Emigranten von neun Personen der Wohnort angegeben. Es werden die Ämter Szigupohnen und Mattischkenz¹²⁰⁾ genannt, letzteres nördlich der Memel, erstes westlich von Gumbinnen gelegen. Von einem Färber Johannes Bernegger erwähnt die Rechnung von 1737, daß er sich in Tilsit haushablich niedergelassen habe. Die Frau eines Kolonisten ist 1733 in der Nähe von Königsberg ansäsig. Ein ansehnlicher Teil hat sich somit Ostpreußen zugewendet.

2. Die Landwirtschaft.

Von allen Zweigen der Landwirtschaft kam der Viehzucht die größte Bedeutung zu¹²¹⁾. Neben Rindvieh wurden besonders Pferde gehalten. Ein Verzeichnis der Viehbestände aus dem Jahre 1795 (31. März) zeigt folgende Zahlen¹²²⁾:

Viehhaltende Haushaltungen	Gemeinde	Pferde	Füllen	Ochsen	Kühe	Rinder	Kälber	Gesamtzahl
90	Sax	63	29	2	235	108	168	605
108	Frümzen .	70	13	1	228	94	161	567
128	Sennwald.	124	18	4	248	73	164	631.
18	Obere Lienz	15	1	1	45	14	32	108
57	Salez . . .	63	12	2	135	62	103	377
24	Hag	46	11	1	58	49	60	225
425	zusammen . .	381	84	11	949	400	688	2513

Es darf dies als ein ansehnlicher Viehstand bezeichnet werden. Im Sommer war das meiste Vieh auf den Alpen. Sennwald bestieß Eidenen und Rohr und besaß auch Alpstöfe

¹²⁰⁾ Im Andree'schen Handatlas Szigupönen und Možischken (ev. Nattischken) geheißen.

¹²¹⁾ Thomann: Diese Herrschaft ist sonderheitlich ein veich Land.

¹²²⁾ St.-A. 3., A 346₆.

auf Ramor. 1523 hatte der Freiherr Ulrich seinen Anteil an den Alpen Rohr und Eidenen an die dortigen Alpgenossen aus dem Sennwald um 15 Gulden und 2 Viertel Schmalz jährlichen Zinses verkauft¹²³⁾). Zum Schloß gehörte die Schloßalp¹²⁴⁾. Frümser besaß die beiden Alpen Alpseel und Alphylen¹²⁵⁾, Sar die Alpen Früslen und Tafrüslen¹²⁶⁾). Die Salezer und Hager waren zumeist alpberechtigt auf Scheubs, Tülls und andern Alpen im Weisstannental. Auf Scheubs und Tülls hatte auch Zürich einige Alprechte, die vom Landvogt genutzt oder von ihm verpachtet wurden.

Bei der Abgelegenheit der letztern Weiden konnten die Alpgenossen der Herrschaft Sar in unangenehme Lagen kommen. Das zeigt ein Beispiel aus dem Jahre 1738¹²⁷⁾). Als sie im Herbst mit ihrem Vieh, an die 600 Stück, heimtrieben, mußten sie an der Werdenbergergrenze warten, da der glarnerische Vogt wegen eines falschen Gerüchtes, daß in der Herrschaft Sargans eine Viehseuche ausgebrochen sei, ihnen den Durchpaß verweigerte. Glücklicherweise ließen die Sarganser das Vieh auf ihrer Allmend weiden, doch war das Gras nach drei Tagen vollständig abgeweidet, und die Herrschaftsleute konnten mit dem hungernden Vieh die Heimfahrt nicht mehr hinausschieben. Mit einem Teil brach man in „hochtringender Noth“ auf dem gewohnten Weg durch das Werdenbergische, mit dem übrigen zog man dem Rheine nach. Der Vogt auf Werdenberg, der trotz der Intervention des Amtmanns zu Forstegg, sich auf den nackten Rechtsstandpunkt stellte und die Zwangslage der Säker nicht begreifen wollte, belegte die Leute mit einer Buße und nahm zur Sicherung derselben einem Herrschaftsangehörigen Frucht in Arrest.

¹²³⁾ Brief im Ortsarchiv Sennwald.

¹²⁴⁾ S. Kapitel Landvogt.

¹²⁵⁾ Im Siegfriedatlas „Frümseralp“ genannt.

¹²⁶⁾ Auf der Siegfriedkarte Unter- und Roslen- oder Oberalp geheißen.

¹²⁷⁾ St.-A. St. G., Säker Urkunden. Bd. I, S. 709.

Welchen Ausgang der Handel schließlich nahm, ist nicht mehr ersichtlich.

Das Gras wurde zweimal geschnitten (Heu und Emd). Das Wildheu nutzte man intensiv und holte es selbst da, wo der Mensch nur mit Füßeisen hingelangen konnte¹²⁸⁾. Im Tal herrschte im Frühjahr und Herbst freier Weidgang. Für denselben wurden auch die Rieter benutzt, sowie die Aluen von den an den Fluss anstoßenden Gemeinden. Das Sägerriet, an welchem Sag, Sennwald, Salez und Hag Anteil hatten, wurde „mannwerksweise“ unter die Bauern verteilt und jeder Gemeinde die Zeit angewiesen, wann sie im Frühjahr ihr Vieh aufstreiben durfte. Im übrigen war die Art des Weidgangs von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. In Frümsen beispielsweise durften die Bauern ihre Güter einfriedigen, während in Sennwald jeder Bauer es dulden mußte, daß im Mai und Herbst eine Zeitlang auf seinen Wiesen geweidet wurde¹²⁹⁾.

Über die Art der Viehhaltung wirft ein Schreiben des Landvogtes von 1794 erhebliches Licht. Danach wurde ein Viertel mehr Vieh, Pferde und Rindvieh, gewintert als gesömmert, was durch die große Dörrfutterproduktion der Herrschaft ermöglicht wurde. Ein bemittelter Bauer kaufte gewöhnlich bis drei Stück Rinder, Kälber oder junge Pferde zum Überwintern, um sie dann im Frühling mit schönem Gewinn zu verkaufen, während ärmer Landwirte Rindvieh und Pferde aus dem Bündnerland, wo Mangel an Heu herrschte, über den Winter ans Futter nahmen. Sie erhielten vom Pferd beispielsweise wöchentlich 10 bis 12 Batzen. Diese Wirtschaftsform ermöglichte es dem Landmann, die Georgizinsen im Frühling aus den Winterungseinnahmen zu bezahlen. Der Brauch war schon alt¹³⁰⁾.

128) St.-A. 3., A 346₆.

129) St.-A. 3., A 346₆, Bericht des Landvogts, 1764.

130) 1713 wünschen Sennwalder, Salezer und Hager Vieh aus dem Bündnerland „ans Heu“ zu nehmen, was damals einer Viehseuche wegen

Als Zugtiere werden einzig Pferde genannt. Da dem Fuhrwesen eine große Rolle zukam, war die Pferdezucht sehr wichtig. Welche Bedeutung sie hatte, erhellt aus einem Schreiben des Landvogts vom 7. April 1795, worin gesagt wird, daß sich gegenwärtig ungefähr 200 trächtige Stuten in der Herrschaft befänden. Ein erheblicher Teil der Füllen wurde ausgeführt.

Auch die Schafzucht kann nicht unerheblich gewesen sein. Die vielen sauren Wiesen und die steilen Hänge auf den Bergen eigneten sich hiezu vortrefflich¹³¹⁾.

Es ist klar, daß dieser große Viehbestand nicht erlaubte, Futter auszuführen, oder doch nur in ganz beschränktem Maße. Er gereichte anderseits der Herrschaft nur zum Vorteil. Der Bauer gewann so für seine Felder und Wiesen den nötigen Dünger.

Feldbau wurde nicht für die Ausfuhr getrieben, die Herrschaftsleute brauchten den Ertrag ihrer Äcker selbst. Sie produzierten bei weitem nicht genug Getreide für sich und waren daher auf fremde Einfuhr angewiesen¹³²⁾. Einer Ausdehnung des Ackerbaues war aber die Bevölkerung abhold, da sie natürlich nur auf Kosten der ihr teuren Viehzucht geschehen konnte. Gepflanzt wurden an Getreidearten Roggen, Kernen, Weizen und Gerste, an Hülsenfrüchten Bohnen und Erbsen. Im 18. Jahrhundert kam dann die Pflanze auf, die für das st. gallische Rheintal von größter Bedeutung geworden ist: der Mais oder das Türkenkorn. 1738 wird er in den Landvogteirechnungen zum erstenmal erwähnt unter dem Zehnten von Sax. Da auch Thomann 1741 meldet, daß seit einigen Jahren besonders in

von der Obrigkeit nicht gut gestattet werden konnte. St.-A. St. G., Akten Sax, Fassikel 7.

¹³¹⁾ Unerlässlich eines Streites der am Säkerriet beteiligten Gemeinden wegen des Weidganges daselbst beantragte eine Kommission des Zürcher Rates, der Gemeinde Sax zu gestatten 700 Schafe dort aufzutreiben.

¹³²⁾ Nach einem Bericht des Landvogtes aus dem Jahre 1756 reichte die Eigenproduktion nur für vier Wochen aus.

Sax Mais angebaut werde, dürfte die Mitte der Dreißigerjahre ziemlich dem Beginn des Welschkornbaues entsprechen. Ins Jahr 1746 fällt das erste Zeugnis der Kartoffel, in einem Bericht des Pfarrers von Sax, während sie im obrigkeitlichen Zehnten daselbst erst 1756 auftritt. Die Einnahmen aus dem Zehnten dieser Gemeinde lassen deutlich erkennen, wie rasch die beiden amerikanischen Kulturpflanzen Anklang und Verbreitung fanden, und wie sehr sie die Bodenkultur beeinflußten. Es betrug der Zehnten an

	Weizen und Kernen	Mais	Kartoffeln
1720	5 $\frac{1}{2}$ Mütt	—	—
1738	6 $\frac{1}{2}$ "	1 $\frac{1}{2}$ Mütt	—
1739	6 $\frac{1}{2}$ "	2 $\frac{1}{4}$ "	—
1755	5 "	5 "	—
1756	4 $\frac{1}{2}$ "	6 $\frac{3}{4}$ "	2 Mütt
1757	3 "	8 "	3 $\frac{1}{4}$ "
1758	3 $\frac{3}{4}$ "	7 $\frac{1}{2}$ "	5 $\frac{1}{2}$ "
1759	4 $\frac{1}{2}$ "	10 $\frac{1}{4}$ "	8 $\frac{1}{4}$ "
1760	3 "	9 $\frac{1}{4}$ "	6 $\frac{1}{2}$ "
1776	4 "	9 "	12 "
1797	3 "	14 "	10 "

Nicht unbedeutend waren jedenfalls auch Flachs- und Obstbau. Thomann nennt Kirsch-, Apfel- und Birnbäume. Nussbäume waren in den Berggemeinden häufig. Zu erwähnen bleibt endlich noch der Weinbau, der heute in der Herrschaft fast gänzlich ausgestorben ist. Die Rebenkultur war zwar fast ausschließlich beschränkt auf die drei Berggemeinden, welche das mildere Klima haben. In Galez und Hag war es zu rauh und der Boden zu sumpfig, so daß Thomann meint, die Reben würden „nebent der Rheinkälte nit wol trühen.“

3. Der Handel.

Es kamen in erster Linie landwirtschaftliche Produkte in Betracht. Um den Handel zu beleben, mochten die Freiherren

von Hohensax die Märkte in Salez eingerichtet haben, die von Zürich übernommen wurden, und sich während dessen ganzen Herrschaft erhielten. Es waren die beiden Jahrmarkte: Johannismarkt (24. Juni) und Michaelismarkt (29. September) und einige Wochenmärkte im Mai und Juni. Die ersten waren hauptsächlich Viehmärkte, an denen größtenteils mit Pferden gehandelt wurde. An den letztern verkaufte man landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse wie Flachs, Garn, Ge- spinst, aber auch Vieh. Sie fanden am Montag statt¹³³⁾. In teuren Zeiten bestand wohl die Verpflichtung, notwendige Produkte auf die Laube zu Salez zu bringen und nicht außerhalb der Herrschaft zu verkaufen¹³⁴⁾. Die Herrschaft war infolge ihrer reichen Viehzucht imstande, viel Rindvieh und Pferde abzugeben. Letztere gingen besonders nach Bünden und Italien; in die umliegenden Gebiete verkaufte man auch etwa Heu, Streue und Butter¹³⁵⁾. Getreide brachte die Landvogtei wenig hervor und war daher auf die Einfuhr von solchem angewiesen, die besonders aus Schwaben erfolgte. In schwierige Lagen konnten deshalb die zürcherischen Untertanen im Rheintal dann kommen, wann in kriegerischen Zeiten Österreich eine Sperre anordnete¹³⁶⁾. Aus österreichischen Landen bezog man Wein und das wichtige Salz. Die Abgelegenheit und die umständlichen Handelswege ließen nur einen sehr geringen Produktaustausch zwischen der Herrschaft Sax-Forstegg und dem übrigen Zürichbiet zu.

Wiederum ihrer Lage und ihren zum Teil andern wirtschaftlichen Verhältnissen, als sie der Kanton Zürich aufwies,

¹³³⁾ Thomann.

¹³⁴⁾ Landvogteirechnung von 1622, Bußen wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift.

¹³⁵⁾ Thomann; Landvogteirechnung von 1682, Rubrik Zoll.

¹³⁶⁾ St.-A. 3., A 346₄, Schreiben des Landvogts von 1689, worin er mitteilt, daß die Kaiserlichen „uns den Brotkorb je lenger je höher henckend.“

hatte es die Herrschaft zu verdanken, daß sie bezüglich der Gültigkeit obrigkeitlicher Mandate, die wirtschaftliche Regelungen bezweckten, eine Sonderstellung einnahm. Vernünftigerweise sah bisweilen der Rat von der Veröffentlichung solcher Erlasse ab, wenn sie sich mit dem dortigen Wirtschaftsleben nicht vertrugen.

Es galt dies besonders hinsichtlich der Münzen. Die Herrschaft war von jeher mit Reichsmünzen überschwemmt, welche in den umliegenden Gebieten Kurs hatten. 1756 nun wurden sämtliche Reichsmünzen im zürcherischen Gebiet verboten wegen zu geringer Feinheit, und weil sie den Wert der besseren Geldsorten in die Höhe trieben und sie dem Handel entzogen. Auch später erließ die Obrigkeit ein gleiches Mandat. Diesmal galt der Befehl auch im Thurgau und andernorts. Ein solches Münzverbot hätte die Herrschaft schwer geschädigt; Sarg-Forstegg mußte sich in diesen Dingen nach den umliegenden Gebieten richten. Die Gnädigen Herren sahen dies ein und ließen der Herrschaft freie Hand. Sie sahen nur darauf, daß Zürich und zürcherische Private nicht zu Schaden kamen und bestimmten daher, daß obrigkeitliche Gefälle und Zinsen in zürcherischer Valuta bezahlt werden sollten; ebenso sollte diese Geltung haben im Handel mit Verbürgerten und zürcherischen Untertanen¹³⁷⁾.

In Bezug auf Maße und Gewichte galten diejenigen von Feldkirch¹³⁸⁾.

4. Das Gewerbe.

Vielen Herrschaftsangehörigen bot das auf die Bedürfnisse einer landwirtschaftlichen Bevölkerung zugeschnittene Gewerbe Beschäftigung. Daß nicht jede Familie ihr Brot selbst

¹³⁷⁾ St.-A. 3., Ratsmanuale von 1718, 1719 und 1766.

¹³⁸⁾ Ebendaselbst; A 346₂, Polizeiordnung Friedrich Ludwigs, erneuert durch Zürich.

buk, zeigt die Anwesenheit von Bäckern, wie solche für die obere Lienz (1689), Frümsen (1704) und Sennwald (17. und 18. Jahrhundert) bezeugt sind. 1657 schon wird im letztern Ort ein Bäcker wegen zu leichten Brotes gebüßt. 1769 genehmigte der Zürcher Rat eine vom Landvogt und dem Herrschaftsgericht aufgestellte Brotschätzordnung. Sie setzte die Größe der Laibe fest, verbot das Zubrot, das die Bäcker an Wirte gaben, und bestimmte, daß der Brotpreis sich nach dem Lindauer Kornpreis zu richten habe. Ferner wurde im Interesse der einheimischen Bäcker und der obrigkeitlichen Mühlen der Verkauf auswärtigen Brotes in der Herrschaft untersagt. Auch Metzger gab es. An Bauhandwerkern finden wir Zimmerleute, Maurer, Schreiner, Glaser und Schlosser. Schmiede, Sattler und Wagner waren schon des stark entwickelten Fuhrwesens wegen unentbehrlich. Der erstern sind 1689 zwei, der letztern drei für Salez bezeugt. Zu nennen sind noch Schuhmacher, Schneider, Küfer, Seiler, Färber, Hutmacher und nicht zu vergessen ein Haarschneider, der 1689 in Salez wirkte. In dieser Gemeinde übte auch in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts ein Pulvermacher Tinner sein Gewerbe aus.

Selbstverständlich handelt es sich bei allen diesen Berufen um Kleinmeister, die allein oder mit einem Gesellen arbeiteten und daneben wohl zumeist noch von der Landwirtschaft lebten. Das Schloß Forstegg mit seinen vielen Gebäulichkeiten gab namentlich den Bauhandwerkern willkommenen Verdienst. Immerhin führten diese in der Herrschaft ein beschränktes Dasein, und es waren die Herrschaftsleute und der Landvogt oft auf Handwerker außerhalb der Herrschaft angewiesen. Kupferschmiede, Zinngießer, Uhrenmacher, Maler und Spengler waren nur in Feldkirch oder Altstätten, sowie im Werdenbergischen und Appenzellischen zu finden oder wurden sogar für obrigkeitliche Arbeiten aus dem Zürchergebiet beigezogen. Die Leitung großer Reparaturen oder Neubauten wurde gewöhnlich fremden Bauhandwerkern übertragen, weil die Kenntnisse der ein-

heimischen nicht ausreichten¹³⁹⁾). So überwachte ein Zimmermeister aus Winterthur 1719 größere Arbeiten im Schloß. Die große Brunnenreparatur des gleichen Jahres wurde durch Brunnenmeister Engeler von St. Gallen ausgeführt, und 1782 wieder finden wir einen Maurermeister aus dem Montafon als Bauleiter im Schloß. Ziegel und Kalk mußten auch von auswärts bezogen werden, nur selten wurde letzterer in der Herrschaft gebrannt. Eine Ziegelhütte bestand zwar in Frümsen, doch hatte der Inhaber für seine Produkte zu hohe Preise, so daß der Absatz darunter litt.

Die Löhne im Baugewerbe waren zu Ende des 18. Jahrhunderts in der Herrschaft übersezt. Der Taglohn betrug für die Arbeitszeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends 40 Kreuzer. Er war höher als in Zürich und hatte auch bis 1770, dem Jahre einer großen Teuerung, in der Herrschaft nur $\frac{1}{2}$ Gulden betragen. Der große Lohn dürfte auf das einheimische Bauhandwerk lähmend gewirkt haben, da die besten Maurer aus dem Landsknechtenland und Bregenzerwald und die Zimmerleute aus dem Appenzellerland und Toggenburg um 36 Kreuzer von morgens fünf Uhr bis abends sieben Uhr arbeiteten¹⁴⁰⁾.

Neben der Verarbeitung von Hanf und Flachs bildete gegen das Ende des 18. Jahrhunderts die Baumwollspinnerei als Hausindustrie einen wichtigen Erwerb für viele Familien¹⁴¹⁾.

5. Die Ehaften.

Eine Anzahl Gewerbe, Ehaften genannt, durften nur mit Erlaubnis der Obrigkeit ausgeübt werden, oder letztere tat es selbst auf eigene Rechnung.

¹³⁹⁾ St.-A. St. G., Urkunden Sax Bd. II. Memorial von alt Almann Scheuchzer, S. LIV.

¹⁴⁰⁾ Q. a. O.

¹⁴¹⁾ St.-A. Z., A 346₆, Bericht des Landvogts vom 16. II. 1796.

a) Wirtschaften¹⁴²⁾.

Das Recht des Wirtens war an eine obrigkeitsliche Be- willigung geknüpft. Diese zu erteilen stand dem Landvogt zu, in der obren Lienz jedenfalls dem niedern Gerichtsherrn. Der zürcherische Amtmann erhob alljährlich das Tavernengeld für die Obrigkeit. Es war dies sowohl örtlich als zeitlich außer- ordentlich verschieden, woraus geschlossen werden darf, daß es sich einigermaßen nach der Frequenz der Wirtschaft richtete. Es muß auch unterschieden werden zwischen eigentlichen Wirtschaften, die ein Schild führten, und den bloßen Schenkstuben. Die erstern waren in Minderzahl. Neben Getränken durften sie auch Speisen servieren, Gesellschaften — Hochzeiten kamen besonders in Betracht — aufnehmen und Gäste über Nacht beherbergen. Die andern, viel weiter verbreitet, genossen nur das Recht, „Wein zu schenken“, wie der Ausdruck sehr oft in den Landvogteirechnungen lautet. Ob es sich hiebei bloß um den Ausschank von Eigengewächs handelt, muß dahingestellt bleiben. Entsprechend ihrer größeren Freiheit zahlten die „alten ehehaften Taffernen“, wie sie einmal genannt werden, mehr Tavernengeld. Auf die Erhebung des Ohmgeldes, einer Ab- gabe von verkauftem Wein, wie es im übrigen Zürchergebiet entrichtet werden mußte, und es 1616 Landvogt Scheuchzer auch für die Herrschaft Sax in Vorschlag brachte, verzichtete die Obrigkeit.

Zu Beginn der Zürcherzeit scheint das Wirtschaftswesen sehr im Argen gelegen zu sein. Mag auch übertrieben sein, wenn Landvogt Hans Heinrich Lochmann 1637 nach Zürich schreibt, es sei mancherorts jedes zweite Haus ein Wirtshaus gewesen, so existierte jedenfalls eine ungewöhnlich große Zahl von Pinten, was den Bewohnern nicht zum Vorteil gereichte. Doch kam bald Ordnung in die Sache, wenn auch hin und wieder eine geheime Winkelwirtschaft geschlossen werden mußte.

¹⁴²⁾ Die Landvogteirechnungen geben hierüber am meisten Aufschluß; vgl. auch Ullrich.

Erwähnt werden mag noch, daß oft Beamte sich mit Wirten abgaben. Landschreiber, Landessähnrich, Landesleutnant, Richter und Landweibel sind unter den Entrichtern des Tavernengeldes häufig.

Eine der ältesten Tavernen der Herrschaft ist der heute noch bestehende „Löwen“ in Salez, in welchem 1596 das Altentat auf Johann Philipp ausgeübt wurde. Bis 1798 war der „Löwen“ das einzige Wirtshaus des Dorfes. Schon unter dem Freiherrn Friedrich Ludwig hatte sich der damalige Besitzer des Gasthauses für alle Zeit vom Tavernengeld losgekauft. Es durfte kraft dieses Auskaufs keine zweite Wirtschaft in Salez bestehen. Im 18. Jahrhundert war die Zunft zur „Gerwe“ in Zürich am „Löwen“ interessiert, da er ihr eines gewissen Kapitals wegen pfandweise verschrieben war.

In Sennwald wurde fast während der ganzen Zeit der Herrschaft Zürichs gewirtet ausgenommen in den Jahren 1698 bis 1705 und 1714—1717, wo in der ganzen Herrschaft keine Wirtschaft bestand als in Salez. Sennwald besaß eine ehafte Taverne, zeitweilig vermutlich deren zwei. Ende des 17. Jahrhunderts wird ein „Hirschen“, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein „Adler“ erwähnt. Das Tavernengeld schwankte zwischen weniger als 1 und 8 Gulden. Gewöhnlich gab es indessen in Sennwald eine oder mehrere Schankstellen. 1751 waren es fünf. 1765 sind es sechs Göldi, die alle Wein ausschenken. Die Gebühr war um jene Zeit gewöhnlich 1 Gulden für Weinschenken, während sie für die Taverne 3 Gulden betrug.

Frümsen hatte nur Weinschenken, doch fehlten auch diese bisweilen ganze Jahrzehnte hindurch. Ob letzteres auf eine angeborne Solidität der Dorfbewohner zurückzuführen ist, oder ob sie ihren Trunk lieber auswärts nahmen, muß dahingestellt bleiben.

Dagegen gab es in Sax wenigstens zeitweilig ein Wirtshauschild, wenn wir auch nicht wissen, was auf ihm stand. Unter der Konkurrenz der Weinschenken hatte das Gasthaus nicht stark zu leiden.

In Hag war es hauptsächlich der Fähre zuzuschreiben, daß sich dort in gewissen Zeiten das Weinausschenken lohnte. 1637 wurde das Wirten im Hag obrigkeitlich untersagt, weil es, wie es in der Landvogteirechnung heißt, den Bauern nur schade. Im folgenden Jahr konstatiert denn auch der Landvogt, daß das Verbot für die Bewohner von großem Nutzen sei. Bis 1670 mußten sich nun die Hager in einen Nachbarort zum Trunk begeben, sofern sie sich nicht mit ihrem eigenen Tropfen im Keller begnügen wollten. In diesem Jahr wurde einem Christian Hagmann gestattet, wegen Durchreisender aus dem „Rych“ Wein auszuschenken gegen 2 Gulden Tavernengebühr. Sollte er „gastung und vertrib“ haben, so müßte ihm das volle Tavernengeld auferlegt werden. Auch später ging zeitweilig die Schenke im Hag wieder ab.

Was endlich die obere Lienz anbetrifft, so war das Haus zum „Büchel“, ein obrigkeitliches Lehen, wenigstens zeitweilig eine Wirtschaft, die besonders von Rheinschiffen und Leuten, die über die dortige Fähre wollten, benutzt wurde. Doch stand es nicht immer in gutem Ruf und diente manchmal allerhand Gesindel als Unterschlupf. In Kriegszeiten war es Wacht-haus.

b) Mühlen.

In Saz und Sennwald befand sich eine Mühle. Beide gehörten der Obrigkeit. Einige Male ist anfangs des 17. Jahrhunderts von drei Mühlen die Rede. Auch der Kaufbrief spricht von zwei Zwingmühlen in Sennwald. Es ist diese dritte Mühle vielleicht gleichbedeutend mit der „Schloßmülli“, wie sie 1630 heißt, oder mit dem „kleinen Mülleli“, das in der Vogteirechnung von 1695 erwähnt wird. Vielleicht, daß früher das Schloßgut darin gemahlen wurde. Im 18. Jahrhundert ist von ihm nichts mehr zu hören.

Sowohl in Saz als auch in Sennwald bestanden neben der „Relli“ eine „wyßmülli“ und eine „Ruchmülli“, erstere für

Kernen und Weizen, letztere für „Ruchgut“ wie Roggen, dann wohl auch für Gerste und Mais. Zum Stampfen von Hanf und Flachs endlich waren beide Mühlen mit einem Bleuel versehen.

Die Sennwalder Mühle war weit ertragreicher als die zu Sax, auf welcher, wie ein Landvogt schreibt, ein Müller keine „groß Sprüng“ machen könne. Der Mahl- beziehungsweise Stampflohn wurde in natura entrichtet. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wechselte der Betrieb der beiden Mühlen mehrmals. Als Zürich die Herrschaft übernahm, setzte der Landvogt namens der Obrigkeit die beiden Müller ein. Jeder erhielt wöchentlich einen Gulden Mahllohn. In den zwanziger Jahren verlieh Zürich die Mühlen, um dann 1630 zum früheren Modus zurückzukehren. Dabei blieb es für Sennwald weit über ein Jahrhundert hindurch. Der dortige Müller erhielt neben 52 Gulden Jahreslohn noch Entschädigung an Brot, Mehl, Gerste, Fench, Werch. Die Mühle von Sax finden wir 1630 schon wieder verliehen, und bis 1779 war immer ein Lehenmann darauf. Der Jahreszins wechselte nur unbeträchtlich innerhalb dieses Zeitraums. Er betrug:

1638	5	Mütt Weizen,	9	Mütt Ruchgut,	1	Viertel Gerste,	2	Viertel Fench
1695	4	"	10	"	1	"	2	"
1766	8	"	10	"	1	"	2	"

Dazu mußte er noch die Hälfte vom Hanf- und Werchlohn dem Landvogt abgeben.

Der Unterhalt beider Mühlen lag Zürich ob. Das war es, was den Betrieb derselben im Laufe der Zeit für die Obrigkeit gänzlich unrentabel machte. Im 17. Jahrhundert schlossen die Mühlenrechnungen, die von der Mitte desselben an gesondert geführt wurden, gewöhnlich mit Überschüssen ab. Im 18. Jahrhundert dagegen sind Rückschläge die Regel, Rückschläge, die oft 200 und 300 Gulden betragen. Die Einnahmen hielten mit den Ausgaben für die Mühlengebäulichkeiten nicht mehr Schritt. Dazu kam noch ein weiterer Umstand, welcher der Obrigkeit wenig Freude bereitete. Der Mühlebach in

Sennwald, der oberhalb des Dorfes zutage tritt, ist der unterirdische Abfluß des Sämtisersees. Gefror nun letzterer im Winter zu, so ging das Wasser des Baches dermaßen zurück, daß der Betrieb der Mühle fast alljährlich gerade in der wichtigsten Zeit Wochen oder Monate lang eingestellt werden mußte. Die Lage schildert am besten ein Eintrag in der Mühlenrechnung von 1742/43: „von anfang dieses Monats (Christmonat) verluhre sich das Wasser, und währete 4 Monat, daß kein Körnli konte gemahlet werden, ware die beste Zeit da der paür getraid hat und außert der Herrschaft mahlen muß.“ Das Defizit dieses Jahres betrug denn auch nicht weniger als 310 Gulden. Man hatte 1695 dem Übelstand einigermaßen abzuhelfen gesucht, daß man Wasser aus dem Rohrbach (heute Steinenbach) zuleitete, so daß man in der wasserarmen Zeit wenigstens die eingangs erwähnte kleine Mühle betreiben konnte. Ein bleibender Gewinn wurde jedoch damit nicht erzielt. Teilweise konnte zwar die Mühle in Sar Ersatz bieten; aber auch hier herrschte im Winter oft Wassermangel. Es bestand wohl für die Bauern die Vorschrift, ihr Getreide, sowie Hanf und Flachs in die Zwingmühlen zu bringen, und solche, die außerhalb der Herrschaft mahlen ließen, wurden gebüßt. Standen jedoch die Mühlen gerade in der günstigsten Zeit still oder vermochten sie wenigstens den Anforderungen nicht zu genügen, so mußte die Obrigkeit eben dem Bauer gestatten, sich in andern Mühlen bedienen zu lassen.

Die fortwährenden Defizite bewogen schließlich Zürich, die Mühlen zu verkaufen. Im Zeitraum von 1770—1779 waren durchschnittlich jährlich 241 Gulden daran verbaut worden. Die Veräußerung geschah 1779. Auf die von den Kanzeln herab angekündigte Verkaufsabsicht hielten alle Gemeinden Versammlungen ab und beschlossen, sich am Kaufe zu beteiligen, Frümsen jedoch nur mit Sar zusammen, Salez in Verbindung mit Sennwald. Die beiden Müller bewarben sich ebenfalls, vermochten aber mit ihrem Angebot gegenüber den Gemeinden

nicht aufzukommen. Sar und Sennwald wollten indessen lieber den Kauf allein unternehmen, um Streitigkeiten mit den andern Ortschaften zu vermeiden. Ihnen wurden denn auch die Mühlen zugeschlagen. Sennwald zahlte für die seine samt der Säge daselbst 4600 Gulden, und nahm die Verpflichtung auf sich, die Salezer bei genügend Wasser gleich zu bedienen wie die eigenen Gemeindegliedern. Das Schloß Forstegg behielt die Freiheit innerhalb oder außerhalb der Herrschaft mahlen zu lassen. Sar erwarb seine Mühle um 2300 Gulden. Für den Verlust, der dem Landvogt durch den Verkauf an seinem Einkommen erwuchs, wurden ihm 350 Gulden in Zürcherwährung als jährliche Entschädigung zugeschlagen, eine Summe, mit der er nicht zufrieden war. Er hätte den Posten lieber in Naturalien weiterbezogen. Vorher hatte er genug Getreide für sich gehabt, nunmehr mußte er solches von Lindau beziehen und war so dem wechselnden Preise ausgeliefert. „Einkommen an früchten ist ein wahrer Schatz“, meinte er, und sei zu Zeiten mit barem Gelde gar nicht zu bezahlen.

c) Sägen.

Eine Säge gab es anfänglich nur in Sennwald, die das Monopol für die Herrschaft hatte. Auch sie gehörte der Obrigkeit, wurde von ihr aber gegen einen jährlichen Zins von 2 Gulden 30 Kreuzer verliehen. Außerdem hatte der Lehmann die Verpflichtung, für das Schloß umsonst zu sägen. 1779 wurde die Säge gleichzeitig mit der Mühle an die Gemeinde Sennwald verkauft. 1637 begehrten die von Sar auch eine Säge. Die Obrigkeit gestattete ihnen den Bau einer solchen. Sie war aber immer in Privatbesitz.

d) Bleiche.

1726 wurde dem Landschreiber Roduner von der Obrigkeit bewilligt, in Sennwald eine Bleiche einzurichten. Eigentümlich fügte er dann noch eine Walche hinzu, zu welcher er

das Wasser durch einen hölzernen Kennel und einen Graben dem Forellenbach entzog, was die Fischerei schädigte. Da auch befürchtet wurde, besonders von den Sennwaltern, die Bleiche könnte zu viel Holz verschlingen, beschloß der Rat von Zürich, Bleiche und Walche nur noch für sechs Jahre gegen einen jährlichen Zins von einem Louis d'or zu dulden. Das Holz hätte Roduner auswärts zu kaufen. 1735 ging dann wirklich die Bleiche ein. Es nützte nichts, daß der Landvogt sich fünf Jahre später zum Fürsprech der Armen machte, die angesichts der schlechten Zeiten die Wiedereröffnung der Bleiche gern gesehen hätten, indem Roduner bereit gewesen wäre, 400 Gulden in die „gmeind lad“ zu legen und sich verpflichten wollte, alles nötige Holz auswärts zu beziehen. Auch wäre wohl einiger Verdienst in die Gemeinde gekommen. Die Dorfmagnaten beharrten wegen Beeinträchtigung des Weidganges und der Befürchtung, die Lauge verseuche das Bachwasser, auf ihrem Widerstand und die Obrigkeit willfahrte ihnen.

Was Roduner verweigert wurde, gestattete man 1762 zwei Frümsern, da in dieser Gemeinde die Dorfgenossen keine Einwendungen erhoben. Unter gewissen Vorbehalten durften sie eine Bleiche errichten. Sollte sie aber zu Unzukömmlichkeiten führen, so behielt sich der Rat vor, die Konzession wieder zurückzunehmen. Nur sechs Jahre hielt sich das Unternehmen. Es war mit zu wenig Kapital gegründet worden und den Besitzern fehlten die nötigen Geschäftskenntnisse. 1774 versuchte Andreas Hanselmann, einer der Gründer von 1762, das Glück nochmals. Die Obrigkeit gab ihre Zustimmung zur Einrichtung einer Bleiche mit Walche am Krebsbach unter der Bedingung, daß Krebse und Fische keinen Schaden nehmen. Diesmal scheint sich das Unternehmen gehalten zu haben. Den Fuhrleuten eröffnete sich durch die Errichtung der Bleiche ein nicht unerheblicher Verdienst¹⁴³⁾.

¹⁴³⁾ Für 1785 werden in einem Memorial der Oberrieter und Rheintaler Fuhrleute 60—70 Fuhrten angegeben, welche die Herrschafts-

6. Der Verkehr.

a) Zu Lande.

Das Speditionswesen, dem die stark entwickelte Pferdezucht zugute kam, bildete eine wichtige Erwerbsquelle für viele Herrschaftsbewohner, hauptsächlich in Salez und Sennwald. Durch die zürcherische Vogtei ging die große Heerstraße über Sennwald, Salez und Hag, auf der sich der Verkehr vom Bodensee und St. Gallen nach Bünden und Italien, sowie der Grafschaft Sargans und dem Lande Glarus vollzog, soweit er nicht die Straße auf der österreichischen Rheinseite benützte. In Sennwald trennte sich sodann die Nebenstraße über Frümsen, Sax und Gams nach dem Toggenburg ab. Die Herrschaft hatte somit eine wichtige Lage. Der Unterhalt der Straßen war Sache der Gemeinden, wofür ihnen das halbe Weggeld zufiel, das in Sennwald erhoben wurde¹⁴⁴⁾. Trotz ihrer großen Bedeutung war die Hauptstraße nicht immer im besten Zustand. Die erforderliche Breite von 12 Schuh wurde oft nicht inne gehalten. Die Gemeinden zeigten sich lässig in der Erfüllung ihrer Pflichten. Das Bild, das Landvogt Bögeli zu Ende des 18. Jahrhunderts entwirft, ist nichts weniger als erfreulich. Danach blieben oft Rutschen, die nach Pfäfers fuhren, auf der engen und schlechten Straße stecken. Stauden und Stöcke hinderten den Verkehr. Bögeli mußte mit aller Energie darauf dringen, daß die Gemeinden dem unhaltbaren Zustande ein Ende bereiteten. Mauern und Häge wurden damals zurückversetzt und große Steine gesprengt. Es ging langsam und teilweise mit „murren“. Während Sennwald, Salez und Frümsen ihre Pflicht zur Zufriedenheit des Vogtes taten, kamen die Säxer ihr nur widerwillig nach, und Hag, das ein unverhältnismäßig langes und zudem noch sandiges Straßenstück zu besorgen hatte, leute auf die Bleiche Sax führten, worunter nur die von Frümsen gemeint sein kann. St.-A. 3.

¹⁴⁴⁾ Es traf von der Hauptstraße auf Sennwald 4120 Schritte, Salez 1866, Hag 3300, Frümsen 510 und Sax 920.

litt unter dem Mangel an Arbeitskräften und war durch die Wührungen stark in Anspruch genommen.

Über das Transportwesen sind leider nur spärliche Akten vorhanden. Einzig ein Streit aus den Jahren 1785—87, der zwischen den Salezer und Sennwalder Fuhrleuten und Speditor Lüchinger in Oberriet ausbrach, zündet einigermaßen in die Verhältnisse hinein, ohne freilich völlige Klarheit zu verschaffen, indem in den gegenseitigen Memorialien, die der Obrigkeit von den beiden Parteien eingereicht wurden, Behauptung gegen Behauptung steht, deren keine sich auf ältere Dokumente stützen kann. Der Sachverhalt war folgender¹⁴⁵⁾:

Das Jahr 1785 war hinsichtlich des Transitverkehrs flau gewesen. Den Fuhrleuten der Herrschaft drohte ökonomische Not. Um so mehr erbitterte es sie, sehen zu müssen, wie der Speditor Lüchinger durch seine Fuhrleute die wenigen zu führenden Waren durch das zürcherische Gebiet bis Trübbach brachte. Sie bat den Landvogt Escher, ihnen zu gestatten, die von Lüchinger geführten Waren gewaltsam bei den Susten abzuladen, da ihnen allein das Recht zustehe, die Transitgüter, wobei es sich hauptsächlich um Kornfuhren handelte, nach Trübbach zu verbringen. Der zürcherische Amtmann gab selbstverständlich dem Verlangen der Untertanen nicht nach, sondern überwies die Sache an den Rat zu Zürich. Nach der Darstellung der Salezer und Sennwalder, die ihren Standpunkt in einer Denkschrift der Obrigkeit zur Kenntnis brachten, hatte schon zu der Freiherren Zeiten in Salez eine Sust bestanden, der sich später in Sennwald drei weitere zugesellten. Diese Susten bewiesen zur Genüge, behaupteten sie, daß die Waren seit Jahrhunderten daselbst hätten umgeladen werden müssen. Das aus dem Schwabenland kommende Transitgut sei immer in vier Etappen, verbunden mit viermaliger Umladung, durch das Rheintal befördert worden. Diese Wegstrecken seien Fußach—

¹⁴⁵⁾ Die Akten hiezu finden sich im St.-A. 3., A 346 6.

Oberriet—Salez oder Sennwald—Trübbach—Herrschaft Sargans, wobei österreichische, Oberrieter, Salezer und Sennwalder sowie sarganserländische Fuhrleute von ihrem Umladeplatz bis zum folgenden das Monopol für die Beförderung der durchgehenden Waren besäßen. Da Lüchinger sich unterstehe, bis Trübbach zu fahren, habe er ein altes Herkommen durchbrochen zum Schaden der Herrschaftsleute. 1781 hatte er, nachdem schon damals seinerseits ein Versuch gemacht worden war, das Umladen in den sargansischen Susten zu umgehen, schließlich in einen Vergleich gewilligt, wonach den Salezern und Sennwaldern $\frac{4}{5}$ des Glarner Korns, des wichtigsten in Frage stehenden Transportgutes, von der Herrschaft nach Trübbach zu führen, vorbehalten blieb, während ihm nur der Rest verbleiben sollte. Nicht mit Unrecht erklärten die zürcherischen Untertanen dieses Zugeständnis Lüchingers als eine Anerkennung ihres Standpunktes. Auch der Umstand, daß tatsächlich in Trübbach das Monopol der sargansischen Fuhrleute begann, spricht für die Richtigkeit der von den Herrschaftsfuhrleuten aufgestellten Behauptungen. Um ein verbrieftes Privileg handelte es sich freilich nicht. Nicht ein Dokument konnten die Fuhrleute vorlegen, aber ebenso wenig Lüchinger und die andern Oberrieter Speditoren, die in einem Gegenmemorial ihren Standpunkt verfochten. Sie bestritten darin schlankweg die Monopolstellung der Salezer und Sennwalder für die Strecke Sennwald-Trübbach und behaupteten, es seien zu allen Zeiten Waren von Oberriet bis Trübbach durchgeführt worden. Aus dem Vorhandensein von Susten könne kein Umladungzwang abgeleitet werden, denn diese Gebäude seien nur für die Bequemlichkeit der Kaufleute errichtet worden. Sie verlangten freie Konkurrenz, erklärten also, auch nichts dagegen einwenden zu wollen, wenn die Gegenpartei bis Oberriet und noch weiter hinunterfahre, was diese auch bereits getan hätte, habe er, Lüchinger, ihr doch selbst schon Korn in Oberriet zum Transport übergeben. Das viele Umladen verteuere die Waren. Die Glarner Kaufleute,

die allerdings, wie die Salezer meinten, von Lüchinger aufgestachelt seien, würden die österreichische Route einschlagen, wenn sich das Umladen in der Herrschaft Sax nicht vermeiden ließe, was den Ruin beider in Streit liegenden Parteien bedeuten würde. Tatsächlich machte sich denn auch die Glarner Regierung zum Sprachrohr der dortigen Kaufmannschaft und legte Verwahrung ein gegen eine ev. zwangswise Umladung in der Herrschaft. Da aber die Glarner Kaufleute im gleichen Moment freiwillig ihr Einverständnis zur Benützung der Susten in Sennwald und Salez gaben, indem die Umladung ihnen damals paßte, und auch die Oberrieter Speditoren sich hiezu bequemten, scheint der Streit eingeschlafen zu sein, dies vielleicht um so mehr, als Zürich Maßnahmen traf, die einen möglichst schnellen Transportdienst garantierten.

Der Fall ist insofern interessant, als, wie es scheint, dabei die Forderungen zweier Seiten aufeinanderstießen. Die Fuhrleute von Salez und Sennwald verkörpern die alte mit allen ihren das Verkehrsleben beengenden Schranken. Ihre Ansprüche stützen sie auf altes Herkommen, und leiten sie zudem ab von der Pflicht des Straßenunterhaltes. Wie beispielsweise auf dem alten Gotthardweg die Waren von Gemeinde zu Gemeinde andern Säumern übergeben werden mußten, so hat jedenfalls auch im Rheintal für das wichtige Transitgut ein etappenweiser Transport stattgefunden. Diese Schranken, die mit der Zunahme des Verkehrs immer mehr als Last empfunden werden mußten, zu durchbrechen, scheinen nun die Oberrieter Speditoren versucht zu haben, wobei der Umstand, daß die Straße damals in wesentlich bessern Zustand versetzt worden war, sie wohl noch besonders dazu veranlaßt hat. Sie verlangten Verkehrsfreiheit und wurden in ihrer Forderung unterstützt von der Kaufmannschaft, die sich davon eine Verbilligung der Güterbeförderung, oder zum mindesten doch eine Beschleunigung derselben versprach. Denn die erstere bestritten die Herrschaftsfuhrleute. Sie behaupteten, die Fuhren billiger ausführen zu können als

die Speditoren, da sie als Landwirte nicht fremden Wirten Zeche und Futter bezahlen müßten, sondern mit eigenem Heu füttern und abends wieder in ihre Behausung zurückkehren könnten, wogegen der große Fuhrmann „seine Hand immer im Beutel haben“ müsse. Für einmal dürfte dann noch die alte Zeit den Sieg davongetragen haben.

Was die Frümser Fuhrleute anbetrifft, so führten sie das Toggenburgergut, dem selbstverständlich eine weit geringere Bedeutung zukam. Unbestritten war den saxischen Fuhrleuten die Beförderung dessen, was aus der Herrschaft ausgeführt wurde. Sie fuhren damit bis Altstätten und kehrten von dort mit Appenzeller und St. Galler Gütern, namentlich Tüchern für die Bleiche in Frümsern, zurück. Das Salz für die Herrschaft holten sie sogar in Rheinegg ab.

b) Auf dem Rhein.

Der Rhein war für Transporte nur abwärts benützbar. Für die Herrschaft Sax kam hiebei in Betracht die Zufuhr von Holz aus dem Bündnerland. Besonders war das Schloß ein großer Verbraucher von Nadelholz aus jener Gegend für den Unterhalt der Brunnenleitung. Auch die Mühlsteine für die beiden Herrschaftsmühlen, die man in Mels bezog, kamen auf dem Wasserwege.

Den Verkehr zwischen den beiden Ufern stellten die drei Fähren im Hag, zu Rugell und im Büchel her. Keine derselben war saxisches beziehungsweise zürcherisches Lehen. Das Fahr im Hag gehörte Glarus und wurde erblehensweise von einigen Haushaltungen im Hag versehen. Den Lehensbrief erneuerte der Landvogt von Werdenberg alle 20 Jahre¹⁴⁶⁾. Der auf Martini jedes Jahr fällige Lehenzins betrug 10 Schilling Konstanzer Münz. Die Herstellung des Bootes war Sache der

¹⁴⁶⁾ St.-Al. St. G., Fazikel 1, Lehensbriefe von 1627 und 1707 in Kopie.

Lehenträger, der werdenbergische Amtmann lieferte nur das nötige Holz dazu. Die Fährleute waren verpflichtet, jedermann zu führen, Arme umsonst. Ebenso genossen freie Überfahrt der Vogt von Werdenberg samt seinen Amtsleuten und dem Gefinde. Ursprünglich hatte das Fahr auf Werdenbergergebiet gelegen, war dann aber 1546 der bessern Zufahrt halber nach dem Hag verlegt worden, womit auch die Jurisdiktion darüber an die Freiherren von Hohensax und später an Zürich kam¹⁴⁷⁾. Immerhin stand dem glarnerischen Vogt zu, den Fährmann wegen Verlezung der Fahrpflicht zur Rechenschaft zu ziehen. Die beiden andern Fähren waren liechtensteinische Lehen. Diejenige von Rugell, die von vaduzischen Untertanen bedient wurde, mußte gegen eine jährliche Entschädigung von einem Gulden alles unentgeltlich befördern, was zum Schloß Forstegg diente. Das Fahr im Büchel, von Leuten aus Rüthi versehen, wurde hauptsächlich von Sennwaltern stark benutzt.

IX. Kirche, Schule und Armenwesen.

1. Die Kirche.

Was Zürich 1615 wesentlich zum Kauf der Herrschaft Sax bewog, war zweifellos die Erhaltung der evangelischen Lehre daselbst. Sie war vor dem Übergang der Vogtei an Zürich noch keineswegs ein festes Besitztum der Bevölkerung geworden, da zunächst ein großer Teil derselben dem damals herrschenden Grundsatz zufolge: Wessen das Land, dessen die Religion, im Verlaufe eines Jahrhunderts mehrmals hatte ihren Glauben wechseln müssen¹⁴⁸⁾. Die Reformation mußte sich also zuerst einleben können. Erwarb aber Zürich das Länd-

¹⁴⁷⁾ St.-A. 3., Kopialband B I 273, S. 881, Verkommnis zwischen Ulrich Philipp und Glarus wegen des Fährs zu Benders 1551.

¹⁴⁸⁾ Vgl. H. G. Sulzberger, Die erste und zweite Reformation der ehemaligen Freiherrschaft Hohensax-Forstegg.

chen nicht, so war zu befürchten, daß es in katholische Hände fiel. Das neue Bekenntnis mußte zudem erst allgemein eingeführt werden, indem das Dörfchen Hag noch hartnäckig am Katholizismus festhielt. Kirchlich gehörten ursprünglich die dortigen Bewohner nach Bendern, dessen stattliche Kirche von einer Anhöhe am rechten Rheinufer nach der schweizerischen Talseite herübergrüßt. Dort wollten sie kirchgenössig bleiben, obwohl sie von den Freiherren Salez zugeteilt worden waren. Mit außerordentlicher Zähigkeit hatten die Hager den Reformationsbestrebungen der Hohensax zu widerstehen verstanden. Es gelang den letztern nur, dem Pfarrer von Bendern Amtshandlungen in ihrem Gebiete zu untersagen und die Hager zu einem beschränkten Besuch des Gottesdienstes in Salez zu verpflichten. Der Freiherr Johann Philipp hatte allerdings den Hagenten gegenüber eine ziemlich strenge Hand gezeigt, ohne sie indessen zum Übertritt zu zwingen. Diese starke Hand fehlte nach seinem Tode. Die Regierung der liederlichen Adriana Franziska und ihres gleichgearteten Sohnes waren nicht geeignet, das Reformationswerk zum Abschluß zu bringen. Ermahnungen allein fruchteten nichts. Die Hager, diese „vnruwigen Mammalucken“¹⁴⁹⁾, wurden von Tag zu Tag „Hochstrücker und Truhtiger“. Zürich nahm damals schon eine vermittelnde Haltung ein und lehrte auch, als es in der Herrschaft zu gebieten hatte, keine Zwangsmäßignahmen vor. Der Amtmann auf Forstegg wurde einfach angewiesen, darauf zu achten, daß dem Vertrag zwischen den Freiherren und Hag betreffend den Kirchenbesuch in Salez nachgelebt und die Kinder nicht in Bendern getauft würden. Man erreichte jedoch damit keine Befehrung. Vielmehr wußte Landvogt Holzhalb 1624 nur

¹⁴⁹⁾ Mit dem Namen Mamelucken, der hier in zwei Briefen aus dem Jahre 1600 für die Hager gebraucht wird, benannten im 16. Jahrhundert die Anhänger des freien Genf ihre Gegner, die Parteigänger des Herzogs von Savoyen. Das Wort hatte die Bedeutung von ehrvergessenen Sklaven.

das alte Lied zu berichten, daß die Hager „ie Lenger ie Halsstariger“ werden und Versuchen, sie zum Übertritt zu bewegen, systematischen Widerstand entgegenstellen. Als beispielsweise in Salez eine Ehe aus dem Hag eingesegnet worden sei, hätten sich Eltern, Geschwister und Freunde des Brautpaars ostentativ von der Hochzeit ferngehalten, so daß es ausgesehen habe, wie wenn die jungen Eheleute „vom Christlichen glouben zum Heidenthumb getreten werind“.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Widerstand vieler Bewohner des Dörfchens Hag in einer aufrichtigen Neigung zum Glauben ihrer Väter zu suchen ist. Der Kirchgang nach Bendern, wo ihre Toten ruhten, war ihnen eine alte liebe Gewohnheit, von der sie nicht lassen wollten. Die kirchlichen Verhältnisse in Salez, das damals keinen eigenen Pfarrer hatte, sondern abwechselnd durch die Geistlichen von Sennwald und Sax bedient wurde, waren gewiß nicht dazu angetan, ihnen Ersatz zu bieten. Dazu kam noch die berechtigte Befürchtung, bei einem Übertritt zur neuen Lehre ihres Anteils am Kirchegut von Bendern verlustig zu gehen.

Der Rat von Zürich suchte weiterhin durch gütliche Mittel ans Ziel zu gelangen. Es war zunächst ein kluger Schritt, daß man 1634 auf Rat des Landvogts Lochmann die Pfründe Salez wieder definitiv besetzte und zwar mit einem Manne, der Gewähr zu bieten schien, die kirchlichen Zustände in der geistlich arg verwahrlosten Gemeinde mächtig zu heben. Es war Jost Grob, ein Toggenburger, der seines Glaubenseifers wegen vom Abt von St. Gallen des Dienstes in Krummenau und Rappel entsezt worden war¹⁵⁰⁾). In Salez stand dieser Mann auf dem rechten Posten. Die Verhältnisse besserten sich dank seiner gewissenhaften Seelsorge rasch. Der Befehlung der Hager schenkte er gleich von Anfang an seine volle Aufmerksamkeit. In den Wochenpredigten, die von je einer Person

¹⁵⁰⁾ Vgl. Robert Schedler, Jost Grob.

aus jeder Haushaltung im Hag besucht werden mußten, suchte Grob die Richtigkeit der evangelischen Lehre aus der Bibel zu beweisen. Er unterließ dabei, gegen den katholischen Glauben zu hezzen. Durch Unterweisung der Kinder und durch Vornahme von Hausbesuchen trat er in enge Fühlung mit den Leuten und gewann ihr Vertrauen. Nachdem Zürich den Hagern in der Frage des Kirchengutes beruhigende Zusicherungen gegeben hatte, traten sie endlich im Frühjahr 1637 freiwillig zum reformierten Bekenntnisse über¹⁵¹⁾. Im August wurde Seckelmeister Schneeberger vom Rat in die Herrschaft Sax abgesandt und auf Sonntag den 17. August befahl der Landvogt die Bewohner von Salez und Hag in die Kirche. In aller Eile mußten in derselben weitere Kirchenstühle für die neuen Kirchgenossen aufgestellt werden. Durch ein feierliches Handgelübde bestätigten nach der Predigt alle Übergetretenen, im ganzen 147 Personen, dem Ratsabgeordneten ihre künftige Treue zur evangelischen Kirche. Hundert Gulden, von der Obrigkeit gespendet, gingen drauf, als die Hager, „wyb vnd man den 18ten Augsten vñ Tre vollkomme beherung seint mit einem fröüdenmahl sampt Iren nöüwen filchsgenößen von Saliez Im Schloß zu gast gehalten worden“¹⁵²⁾. Zürich wußte den Erfolg Grobs gebührend zu schwäzen und belohnte ihn außer mit einem Geldgeschenk noch mit dem Stadtbürgerrecht, das auch seinen Nachkommen bleiben sollte. Wohl wurde der Bischof von Chur bei Zürich noch vorstellig und beschwerte sich über den Landvogt, der durch Mittel, „die zwar expreßen zwang nit auf sich tragent im werk aber anders nichts (seien)“, den Übertritt der Hager erreicht habe, was Zürich bestritt und alles dem Wirken des Heiligen Geistes zuschrieb.

¹⁵¹⁾ Das Bevölkerungsverzeichnis dieses Jahres, das jedenfalls kurz vor dem Glaubenswechsel von Pfarrer Grob aufgestellt worden ist, erwähnt für Hag 10 reformierte und 116 katholische Seelen. St.-A. 3., E. II 215.

¹⁵²⁾ St.-A. St. G., Landvogteirechnung 1637.

Die Reformation war nun endlich im Gebiet der Freiherrschaft Sargenstegg gesichert. Zur katholischen Kirche bekannten sich in der Folgezeit nur Knechte und Mägde, die aus eidgenössischen Gebieten katholischer Konfession oder aus dem Landesknechtenlande stammend, sich bei wohlhabenden Bauern verdangen.

Es bleibt nun noch einen Blick zu werfen auf die kirchlichen Verhältnisse in der Landvogtei während der zwei Jahrhunderte zürcherischer Herrschaft.

Zürich besaß die Kollatur aller drei Pfarreien. Es hatte dieses Recht von den Freiherren erkaufst. Daß letztere seinerzeit nicht einwandfrei in den Besitz derjenigen von Salez gelangt waren, änderte daran nichts mehr. Der kleine Rat ernannte somit die Pfarrer und zwar aus einem Mehrvorschlag der Examinatoren, der aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehenden kirchlichen Aufsichtsbehörde im alten Zürich. Was die kirchliche Einteilung anbelangt, so gehörten die drei Seelsorger zum Zürichseckapitel. Die Visitation nahm aber der Abgelegenheit der Herrschaft wegen gewöhnlich nicht der Dekan vor, außer wenn er, was auch nicht immer geschah, zur Einsetzung eines neuen Geistlichen ins Rheintal hinauf mußte. In der Regel übten jedoch die geistlichen Herren die Visitation unter sich aus, indem je zwei eine Predigt ihres Amtsbruders besuchten. Doch war der Landvogt ebenfalls an der Aufsicht beteiligt. Die hohen Reisekosten erlaubten es den Pfarrern auch nicht, vollzählig an den Synoden teilzunehmen. Es ging gewöhnlich nur einer hin.

Den Pfarrern lag in erster Linie das Predigtamt ob, das sie mehr in Anspruch nahm als heutzutage. Galt es doch neben der Predigt am Sonntag vormittag noch eine Wochepredigt zu halten, die meistens am Mittwoch abend stattfand. Am Sonntag nachmittag war Kinderlehre oder Katechisation. Auch am Samstag hielt der Geistliche Gottesdienst, das Samstagabendgebet, das später jedoch auf den Vormittag verlegt

wurde. Die Seelsorger waren sodann im Kanton Zürich von der Obrigkeit zur gewissenhaften Führung der Pfarrbücher verpflichtet, in die alle Taufen, Ehen und Todesfälle einzutragen waren. Sie nehmen in der Herrschaft Sax ihren Anfang im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts und bieten neben den Bevölkerungsverzeichnissen, wie solche zu wiederholten Malen im 17. Jahrhundert von den Geistlichen eingefordert wurden, wichtige kulturhistorische Einblicke in die damalige Zeit.

Kirchenzucht und Sonntagsheiligung wurden strenge gehandhabt. Der Besuch der Sonntags- und Wochenpredigten war wenigstens anfänglich obligatorisch. Versäumnis wurde mit Buße und mit Ausschluß von „Wunn und Weid“ und andern Gemeindegerechtigkeiten bestraft¹⁵³⁾). Landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten, Räufe und Verkäufe waren an Sonntagen strenge verboten. Fuhrleuten und Mezgern war die Ausübung ihres Berufes an gewöhnlichen Sonntagen bis abends vier Uhr untersagt, an Festtagen gänzlich. Auch fremde Fuhrleute durften während der Predigt nicht durch die Herrschaft fahren.

Die Sittenaufsicht in der Kirchhöre war besonders Aufgabe der Ehegaumer. Sie pflegten, wenigstens im 18. Jahrhundert, alle zwei bis drei Jahre zu wechseln. Der Pfarrer wählte sie aus und der Landvogt nahm sie nach dem Gottesdienst vor der versammelten Gemeinde in Eid und Pflicht, sofern letztere nichts nachteiliges über sie aussagte. Die alten Ehegaumer entließ er vorher, ihnen namens der Obrigkeit ihre Treue verdankend. Neben den Richtern und den übrigen der Gemeinde angehörenden Herrschaftsbeamten, die ebenfalls auf Zucht und Ehrbarkeit der Kirchgenossen zu achten hatten, bildeten sie den Stillstand (Kirchenpflege), den der Landvogt, oder in dessen Abwesenheit der Ortsgeistliche präsidierete. In der Regel fand jeden Monat ein Stillstand statt. 1778 bestand

¹⁵³⁾ St.-A. 3., A. 346 4. Mandat und Ordnung für die Herrschaft Sax 1642.

er in Sax aus Pfarrer, Landammann, fünf Richtern und vier Ehegaumern, in Sennwald 1728 aus Pfarrer, Landschreiber, Seckelmeister, Säcklipfleger, Landweibel, vier Richtern und drei Ehegaumern.

Das Schloß Forstegg gehörte kirchlich nach Salez, doch stand dem Amtmann frei, die Predigt nach Belieben auch in Sennwald oder Sax zu besuchen. Er besaß für sich, seine Gemahlin und die Begleitung in allen drei Kirchen eine Anzahl reserverierter „Kirchenörter“. Wünschte er in einer der zuerst erwähnten Gemeinden zur Kirche zu gehen, so ließ er es dem betreffenden Geistlichen vorher mitteilen, der dann mit dem Einläuten zuwarten ließ, bis der Gestreng ankam.

Hinsichtlich des Unterhaltes von Kirche und Pfarrhaus und der Bestreitung der kirchlichen Ausgaben bestanden in den drei Kirchören verschiedene Verhältnisse. In Sax bestritt dieses $\frac{2}{3}$, Frümsen $\frac{1}{3}$ der Ausgaben, trotzdem letzteres volksreicher war. Im gleichen Verhältnis hatten beide Dörfer Teil am Kirchengut. In Sennwald trugen die Lienzer $\frac{1}{7}$ der kirchlichen Ausgaben, der Rest fiel zu Lasten der Hauptgemeinde. Hag war seinerzeit nicht zum mindesten dadurch für die Reformation gewonnen worden, daß ihm Zürich für den durch den Übertritt verlorenen Teil am Kirchengut von Bendern Ersatz versprochen hatte. Dieser bestand in der Erlassung des kleinen Zehntens und in der Übernahme des auf das Dörfchen fallenden dritten Teils der Unterhaltungskosten für Kirche und Pfarrhaus durch Zürich, so daß also Salez $\frac{2}{3}$ zu bestreiten hatte. Im Jahre 1698 kam es zwischen beiden Gemeinden wegen dieser Befreiung Hags von den Bauauslagen zu Differenzen, welche durch Vermittlung von Seckelmeister Rahn in Zürich beseitigt wurden und zwar in dem Sinne, daß Hag ein für allemal 100 Gulden zahlte, deren Zins für Kirche und Pfarrhaus zu verwenden war. Reichte er nicht hin für den dritten Teil der Unterhaltungskosten, so nahm Zürich den Rest auf sich.

Das Einkommen der Seelsorger war ein recht mannig-

fältiges. Es bestand zunächst aus Naturalien, die herrührten aus dem Kirchengut oder dem Zehnten. Hiezu kamen die Nutzung der Pfrundgüter und der Anteil an der Allmend, wie z. B. der Alpen. Hag hatte anlässlich seiner Bekehrung der Pfrund Salez Alprechte auf Gaffarä im Weisstannental geschenkt; solche genoß auch der Pfarrer von Saz auf den Alpen dieser Gemeinde und der von Sennwald auf Rohr. Im weiteren bezogen die Geistlichen einen Teil ihres Gehaltes in Geld aus dem Kirchengute oder als Zuschüsse von Zürich. Endlich hatten die Gemeinden den Pfarrern genug Holz zu liefern. In Sennwald und Salez stand der Pfrund hiefür ein ausgemachtes Wäldchen zur Verfügung. In letzterem Ort war zudem jede Haushaltung mit eigener Männe (Gespann) verpflichtet, noch ein Fuder Holz zu liefern. Die übrigen Haushaltungen zahlten dem Pfarrer zwei Batzen. Der Einzug ihres verschiedenartigen Einkommens brachte den Geistlichen viel Unannehmlichkeiten und Ärger. Ein Beispiel hiefür bietet das Verhalten der Sennwalder in ihrem Streit mit dem Pfarrer des Weinzehntens halber¹⁵⁴⁾. Nicht minder lehrreich ist eine förmliche Jeremiade des Pfarrers Steinbrüchel von Saz, die er 1746 an den Rat von Zürich richtete¹⁵⁵⁾. Der geistliche Herr beklagt sich darin bitter über die Frümser, die ihm, wie er meint, widerrechtlich den Nutzehnten vorenthalten und sich weigern, ihm genügend Holz zu geben, ja ihm sogar verbieten, noch solches zu kaufen, trotzdem in beiden Gemeinden Saz und Frümser des Holzes soviel als Wasser im Rheine sei. Was ihm zum Schlagen angewiesen werde, sei abgelegen, so daß ihm namhafte Auslagen an Fuhr- und Zurüstlohn erwüchsen. Ebenso verursache ihm der Einzug und das Dreschen des Zehntens hohe Kosten. Er rechnet der Obrigkeit detailliert vor, daß den rund 300 Gulden Einnahmen über 80 Gulden Untkosten gegenüberstehen, und kommt daher zum tragischen

¹⁵⁴⁾ Vgl. Kapitel Zehnten.

¹⁵⁵⁾ St.-Al. Z., A. 346₅.

Schluß: „Der Lohn meiner Arbeit ist: Ich muß hier verderben ohne meine Schuld und Missetat.“

Das Verhältnis zwischen Hirt und Herde war daher nicht immer ein ersprießliches. Und auch zwischen Landvogt und Dorfvorgesetzten einerseits und den Geistlichen anderseits herrschte keineswegs fortwährend die „erwünschte und erbauwliche Harmonia“, von der Pfarrer Freitag 1671 an den Dekan berichten konnte. Daß freilich auch das Verhalten manches Pfarrherrn zu Spannungen führte, zeigt ein Beispiel aus dem Sommer 1727. Es besaß damals Salez einen Pfarrer Moriz Götschi, der später wegen Ehebruchs seines Amtes enthoben werden mußte, und dessen heftiges Wesen ihn in offenen Gegensatz zu seiner Gemeinde und zum Landvogt brachte. Götschi klagte seine Pfarrkinder beim Dekan des flauen Besuchs der Wochenpredigten und der Samstagandachten an, trotzdem er diese, um den Wünschen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, sehr gekürzt habe. Die eigentliche Schuld schiebt er indessen dem Landvogt zu, der auch zu wenig zur Kirche gehe, daher *qualis rex talis grex*. Eines Sonntags, nach anderthalbstündigem Predigen, als die Zuhörer vom langen Sitzen der Rücken schmerzte, rief ein alter Gemeindevogt mit lauter Stimme: „Alles unter der Sonne hat seine Zeit“¹⁵⁶⁾), worüber der Pfarrer in Zorn geriet, seine Gemeinde von der Kanzel herab als Sündenböcke betitelte und ihr zurief, wer nicht gern in der Kirche sei, solle nur hinausgehen, worauf wirklich einige empörte Gemüter das Gotteshaus verließen. Die Examinatoren mahnten, wie sie es früher schon hatten tun müssen, den cholischen Herrn zur Mäßigung. Dem Landvogt wurde anheimgestellt, wie er die vorzeitig Hinausgegangenen bestrafen wolle. Da aber Götschi in einem Moment von Selbstüberwindung und besserer Einsicht auf Satisfaktion verzichtete, scheint der Handel in Minne erledigt worden zu sein. Wie anders, was zu gleicher

¹⁵⁶⁾ Prediger Salomo, 3, 1.

Zeit in Sax sich zutrug, wo der nach Stammheim versezte Pfarrer Brennwald die Examinatoren um Erlaßung der Abschiedspre-digt zu bitten sich veranlaßt sah, da seine Pfarrkinder wegen seines Wegganges wie „läß“ täten, „schryend vnd weinend“, so daß er befürchten müsse, es könnte bei seiner letzten Predigt ein „einheliges geheul abgeben“ und daraus Unordnung im Gottesdienst entstehen¹⁵⁷⁾. Es ist leider nicht mehr zu erfahren, wie die Abschieds predigt, die Brennwald nicht erlassen wurde, auf seine Zuhörer wirkte.

Da die drei Pfründen der Landvogtei zu den schlecht oder mittelmäßig dotierten gehörten und sie außerdem weit vom Kanton Zürich abgelegen waren, kamen bei ihrer Besetzung zumeist Exspelkanten, junge Geistliche, die auf eine feste Anstellung warteten, in Vorschlag, oft auch Filialisten oder Feldprediger, hie und da ein Pfarrer einer dem Landfrieden unterstellten Gebiete, wie Thurgau und Rheintal, die durch die Versezung in die Herrschaft Sax ihre Existenz verbesserten. Immerhin konnten nur Bürger der Stadt Zürich als Geistliche in der Herrschaft Sax walten. Ökonomisch am besten stellte sich der Pfarrer von Sennwald, weshalb es verschiedentlich vorkam, daß die von Sax und Salez sich um diese Stelle bewarben. Das Einkommen der Pfrund Salez war am kleinsten. Die bereits erwähnten Gründe bewirkten indessen auch, daß viele Pfarrer — mehr als 50 % aller zürcherischen dort amtierenden — nach längerer oder kürzerer Zeit den Staub der Herrschaft von den Füßen schüttelten und sich im Kanton Zürich eine fattere Pfründe zuweisen ließen. So hielt der bereits erwähnte Pfarrer Steinbrüchel nach zehnjähriger Seelsorge in dem „23 stund weit entlegenen armen Sax“ beim Rat „um eine gnädige und baldigste Abänderung auf einen ertraglicheren und geruhsameren Posten demütigst“ an. Schon 1727 hatte einer seiner Vorgänger den Antistes gebeten, „ein erwünschtes

¹⁵⁷⁾ St.-Al. Z., E. II. 62.

instrument zu seiner bäldesten erlösung von hier" zu sein. Mit welch schwungvoller Tirade endlich suchte Pfarrer Ammann 1716 von Salez loszukommen, wenn er schreibt, daß Gott die Gnädigen Herren bewegen möchte, ihn „ab dem höchsten gipfel des hochberühmten, dapferen und heldenmüthigen Zürcher-Löwenhauptes, hinunter in das liebrente vatterland zu promovieren“, nachdem er nun zwanzig Jahre „auf der Hochwacht allhier zu Salez“ gestanden. Er besteigt sodann den Pegasus und schließt mit Worten voll rührenden Gottvertrauens:

„Auff Jehopha ich mein Augen richt,
meinen Trost auf Gott ich seß.
Der wird mich verlassen nicht
mein Fuß zeüchen von Salez.“¹⁵⁸⁾

Und siehe, vier Jahre später erhörte der Herr das Flehen seines Knechtes und führte ihn in das gelobte Land. Pfarrer Ammann kam nach Volketswil.

Der Geist, der im 17. und 18. Jahrhundert in der katholischen und reformierten Kirche herrschte, trug den Stempel der Unzulänglichkeit, wenn auch allmählich die Aufklärung hierin mildernd wirkte. Die Herrschaft Sax bildete in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Neben dem orthodoxen Kirchentum durfte nichts anderes sein Leben fristen. Das ist begreiflich in einer Zeit, wo die zürcherische Lehre als die „wahre Evangelische vnd allein Seligmachende“ bezeichnet wird¹⁵⁹⁾). Es gab in Zürich gewiß Leute, die ein schroffes Vorgehen gegenüber den widersehlichen Hagern lieber gesehen hätten, als das beständige Anwenden sanfter Mittel, wie der angesehene Antistes Breitinger es befürwortete. Leider schweigen sich die Quellen fast vollständig aus über die Beziehungen der reformierten Säker zu den Katholiken der sie umgebenden Herrschaften, die gewiß in Zeiten religiöser Spannung in der Eidgenossenschaft kein

¹⁵⁸⁾ St.-A. St. G., Urkunden der Herrschaft Sax, Bd. 1, S. 489.

¹⁵⁹⁾ St.-A. Z., A. 346₄. Brief des Landvogts Holzhalb 29. Dezember 1624.

erquidliches waren. Im Visitationsbericht von 1671 steht zu lesen, daß sich die „Romanisten“ ziemlich still verhielten, ausgenommen die Gamser, die viel schmähten über die reformierten im Hag; doch mißfalle dieses Gebahren selbst vielen Papisten. 1696 spricht der Bericht der Geistlichen an den Dekan von freundlichem Verhalten der „Philister“ gegenüber den zürcherischen Untertanen¹⁶⁰). Seltigerer der eigenen Lehre, wie besonders die Pietisten, duldeten man nicht. 1715 wohnte eine Zeitlang bei Landvogt Bodmer ein Vetter von ihm auf Besuch, ein Pietist, der sich vom öffentlichen Gottesdienst fernhielt und unter den Leuten für seine Sache warb. Infolge der Klagen der Pfarrer wiesen die Examinatoren den Amtmann an, seinen Verwandten aus der Herrschaft wegzzuweisen. Dieser verließ dann freiwillig Forstegg. 1723 weilte wieder ein deutscher Pietist und Lutheraner, der mit dem „Gift verschiedener notorischer Irrthümeren angesteket“ war, als Hauslehrer im Schloß. Er war geheimer Korrespondenz und des Versandes mißbeliebter Bücher verdächtig und besuchte keine Gottesdienste. Wiederum schritten die Examinatoren ein und empfahlen dem Landvogt, sich in unauffälliger Weise von diesem Manne zu lösen, damit nicht die Sache an die Öffentlichkeit gelange und höhern Orts angebracht werden müsse. Der Gewarnte dürfte wohl diesem Wunsche nachgekommen sein.

2. Die Schule.

Die Schulverhältnisse mochten im Säyerländchen zur Zeit der zürcherischen Herrschaft nicht besser und nicht schlechter sein als auf der zürcherischen Landschaft. Es ist nicht mehr erfichtlich, wann die einzelnen Gemeinden zu ihren Schulen kamen. Die ältesten von den Pfarrern auf Zürichs Anordnung angelegten Bevölkerungsverzeichnisse geben darüber nur mangelhaften Aufschluß; doch darf angenommen werden, daß fast überall

¹⁶⁰) St.-A. 3., E. II 126.

in der Herrschaft bei ihrem Übergang an Zürich Schulen bestanden. Zeitweilig dürften wohl die Geistlichen unterrichtet haben, wie es denn Jost Grob während des ersten Jahres in dem verwahrlosten Salez tat. Er unterrichtete Leute bis zu zwanzig Jahren im Lesen, Psalmensingen und im Katechismus¹⁶¹⁾. Die Errichtung von Schulen entsprang zum Teil kirchlichen Bedürfnissen. Das Volk sollte die heilige Schrift lesen können, es mußte zum Gemeindegesang herangebildet werden und über gewisse Kenntnisse im Glauben verfügen. So teilt denn der Pfarrer von Sennwald 1637 die Schüler nach ihren religiösen Fortschritten ein in solche, die 1. den Katechismus fast auswendig wissen und ihn auch „etwelcher gestalten“ verstehen, 2. die zehn Gebote, 3. die Glaubensartikel und 4. das Vaterunser kennen¹⁶²⁾. In der Regel führten Schulmeister die Schulen. Sennwald hatte schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts deren zwei; zeitweise war auch die Schule in Sax getrennt. Über die Frequenz orientieren nachstehende Schülerzahlen:

	1685	1718	1799
Sax . . .	80	1. Lehrer 46 2. " 42	?
Frümsen .	50	42	126
Sennwald .	1. Lehrer 40 2. " 35	60 50	?
Salez . . .	63	24	85 (einige davon aus Sennwald)
Hag . . .	25	24	33

Die letzte Schule, die in der Landvogtei eingerichtet wurde und zwar auf Antrag des Pfarrers von Sennwald, war diejenige in der obern Lienz im Jahre 1717, womit diese Gemeinde sich schulpolitisch von Sennwald löste. Da die Katholiken der untern Lienz ihre Kinder auch in diese Schule zu schicken beghrten, erklärte man sich in Zürich bereit unter der Bedingung, daß jedes katholische Kind wöchentlich 1 Schilling Schulgeld

¹⁶¹⁾ R. Schedler: Jost Grob, S. 26.

¹⁶²⁾ St.-A. 3., E. II 215.

bezahlte, während die reformierten Kinder hievon befreit waren. Es wurde dieses Verlangen gestellt „wegen consequenz einer besorgenden ansprach an die halbe Schul“ durch die untere Lienz. Ob es dann wirklich zu einer Beteiligung derselben an der Schule kam und wie lange, ist nicht ersichtlich. 1799 hatte die untere Lienz eine eigene Schule, und der damals daran wirkende Lehrer stand ihr schon 35 Jahre vor. Es ist wahrscheinlich, daß bei dem in jener Zeit noch so starken Glaubensgegensatz und dem ausgeprägt konfessionellen Charakter der Schule das Projekt sich überhaupt von Anfang an zerschlug, oder daß doch bald hernach wieder eine Trennung eintrat.

Bei der Wahl der Schulmeister mußte der großen Entfernung der Herrschaft von Zürich Rechnung getragen werden. Im Hoheitsgebiete Zürichs hatten die Bewerber um eine Landschulmeisterstelle im Antistitium, der Behausung des Antistes, vor einer Kommission eine Prüfung abzulegen, gestützt auf deren Ergebnisse dann das Examinatorenkollegium die Wahl traf. In der Herrschaft Sag nun wurde die Prüfung im Schloß durch den Landvogt und die drei Pfarrer vorgenommen. Über die Anforderungen, die dabei an die Kandidaten gestellt wurden, geben die Aufzeichnungen Landvogt Ullrichs guten Aufschluß¹⁶³⁾. Zunächst richteten die geistlichen Herren an den zu Prüfenden Fragen aus dem großen und kleinen Katechismus; hierauf ließ man ihn einige Verse aus dem Psalmenbuch und dem Testamente lesen und ein mehrsilbiges Wort buchstabieren; schließlich hatte er noch einen Psalm zu singen und, seit 1736, eine kurze Probeschrift anzufertigen. Die Prüfungsergebnisse aller Kandidaten wurden an die Examinatoren einberichtet, denen die Prüfungskommission gleichzeitig einen Bewerber zur Wahl empfahl, auf den sie sich geeinigt hatte. Es betraf dies gewöhnlich denjenigen, der dem Ortsgeistlichen am genehmsten war. Die Anforderungen waren

¹⁶³⁾ Ullrich § 38.

keineswegs hoch geschraubt; trotzdem konnte man bisweilen nur zu einer provisorischen Wahl schreiten, wenn nur ein Bewerber war und dieser nicht in allen Teilen befriedigte. Nach dem Lehrtalent fragte man nicht viel. Der Lehrplan war dürr. Auswendiglernen von viel unbegriffenem religiösem Stoff, Buchstabieren, Lesen und Schreiben waren die Unterrichtszweige der Schulen in der guten alten Zeit. Rechnen galt damals an den Landsschulen meist noch als Luxus und konnte gewöhnlich nicht getrieben werden, weil der Schulmeister oft in dieser Kunst selbst zu wenig Bescheid wußte. Von der gleichen Verständnislosigkeit der Kinderseele gegenüber wie der ganze Lehrbetrieb zeugen auch die Lehrmittel, deren Inhalt dem kindlichen Fassungsvermögen so fern als möglich lagen: Großer und kleiner Lehrmeister (Fragen über biblische Stoffe), Katechismus, neues Testament und Psalmenbuch.

Schulhäuser gab es damals in der Herrschaft Saz sicherlich noch keine. Der Schulmeister mußte in seiner eigenen Behausung oder in einem gemieteten Raume unterrichten. 1796 hielten die Lehrer in Frümzen, Hag und Salez in ihrem eigenen Hause Schule¹⁶⁴⁾, und gleich dürfte es auch in Sennwald und Saz gewesen sein.

Alltagsschule fand nur im Winter statt und zwar vor- und nachmittags. Für die obere Lienz werden als Unterrichtsstunden 8—11 und 12—3 Uhr angegeben. Bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts scheinen die Gemeinden in der Ansetzung der jährlichen Schuldauer ziemlich frei gewesen zu sein. Das kam mit 1714 anders, indem der neue Landbrauch in Übereinstimmung mit der obrigkeitlichen Schulordnung, die nun auch in der Herrschaft Saz Gültigkeit erhielt, eine Winterschule von Galli bis Ostern, also von 5 1/2 bis 6 Monaten vorschrieb¹⁶⁵⁾,

¹⁶⁴⁾ Vgl. die Berichte der Schulmeister an den helvetischen Minister Stapfer im Bundesarchiv Bern.

¹⁶⁵⁾ St.-A. St. G., Landbuch der Herrschaft Saz, Sazungen von 1714, Art. 12.

während man sich vorher im allgemeinen mit 4 Monaten begnügt hatte. Immerhin scheint man sich auch später nicht immer an die neue Vorschrift gehalten zu haben. Zu Ende des Jahrhunderts dauerte in Salez und Hag die Schule nur von Martini bis 1. April, was immerhin noch beträchtlich mehr war als in der untern Lienz, wo man „so“ zwölf Wochen Schule hielt.

Der eigentliche Vorgesetzte des Lehrers war der Pfarrer. Er besuchte die Schule; doch taten dies auch der Landvogt und die Stillständer. Die Winterschule fand ihren Abschluß in einem Examen. Der Amtmann auf Forstegg mußte auch der Abnahme der Kirchen- und Schulrechnungen beiwohnen.

In einigen Gemeinden bürgeerte sich im 18. Jahrhundert die Sommerschule ein, eine Art Repetierschule, in der wöchentlich an einem oder zwei Tagen unterrichtet wurde. Schulentlassene konnten sich während des Winters in der Nachtschule im Gesang und Lesen weiterbilden. Damit war aber der Pflichtenkreis eines Schulmeisters noch nicht erschöpft. Es lagen ihm gewöhnlich noch weitere Verrichtungen ob, besonders am Sonntag, wo er vorzusingen hatte und in der Nachmittagspredigt, wie der Lehrer von Salez berichtet, „zu den Jungen Knaben in ihre Stüll“ sitzen und sie beaufsichtigen mußte. Leiden und Freuden eines Schulmeisters!

Die Zeit des Lehrers war also während des Winters wenigstens durch das Amt stark beansprucht. Das Einkommen war jedoch derart, daß der Schulmeister noch eines zweiten Brotkorbs bedurfte. Gewöhnlich hatte er noch ein Bauerngüttchen oder trieb ein Handwerk. Daß im Jahre 1761 der Schulmeister Aldam Hagmann im Hag den Versuch wagte, durch Falschmünzerei sein Einkommen zu steigern, was ihn dann freilich auch um sein Schulszepter brachte, mag nur nebenbei erwähnt werden. Der Schullohn setzte sich aus verschiedenen Posten zusammen. Es bestanden in den Gemeinden gewöhnlich Schulgüter oder Fonds, deren Zins dem Lehrer

zukam; doch mußte er ihn gewöhnlich von den Bauern, auf deren Gut diesbezügliches Kapital stand, persönlich einziehen, was nicht angenehm war. Wo ein wöchentliches Schulgeld von den Kindern entrichtet wurde, war das Einkommen stark abhängig vom Schulbesuch, mit dem es viele Eltern nicht genau nahmen, besonders in Zeiten der Not, da sie dann ihre Kinder zum Spinnen und andern Arbeiten verwendeten. Aus den sogenannten „Vermächtnissen barmherziger Gemüter“¹⁶⁶⁾ kamen zu Ende des 18. Jahrhunderts über 70 Gulden jährlich für Schulzwecke zur Verteilung, wovon das meiste zur Verbesserung der Schulmeisterbesoldungen diente, der Rest zur Unterstützung armer Schulkinder. Auch die Obrigkeit tat das ihrige. Den Lehrern von Sennwald schoß sie jährlich ein Mütt Kernen und ein Mütt Ruchgut (Gerste) aus dem Schloße zu, dem in Salez 5 Gulden und seinem Kollegen im Hag ein Mütt Kernen und ein Mütt Gerste; bei den beiden letztern kam seit 1716 noch eine Zulage von je einem Mütt Kernen wegen der Verlängerung des Winterschuldienstes. Die Gründung der Schule in der obern Lienz war seinerzeit dadurch ermöglicht worden, daß der Pfarrer von Sennwald einen Schulfond von 170 Gulden zusammenbrachte. Hiezu kam noch ein weiteres Legat von 50 Gulden und endlich noch ein Mütt Kernen und 3 Gulden jährliche Zulage aus dem Schloß. So konnte man in der obern Lienz die Erhebung eines Schulgeldes vermeiden. In den meisten Gemeinden bestand natürlich der auch in der Schulordnung sanktionierte Brauch, daß jedes Kind ein Scheit zum Heizen der Schulstube bringen mußte. In Salez und Hag gestattete freilich der Holzmangel dies nicht. Der Lehrer des erstern Ortes erhielt etwas Holz vom Landvogt, doch nur aus Gnaden, und mußte im übrigen wohl selbst für das nötige Brennmaterial besorgt sein.

Oft genug nahmen sich die Pfarrer der armen Schul-

¹⁶⁶⁾ S. Armenwesen.

meister an und kamen bei der Obrigkeit um Lohnaufbesserung ein. Allein ihre Gesuche wurden meist abschlägig beschieden. Die Examinatoren wiesen die geistlichen Herren an die Gemeinden; „den an allen ohrten aus den publiquen Seklen zu helffen seye unmöglich.“

3. Das Armenwesen.

Die Landvogtei Sax war nicht reich. Die häufigen Rheinüberschwemmungen und die nicht minder fühlbaren Verheerungen der bisweilen mächtig anschwellenden Bergbäche trugen hieran eine namhafte Schuld. Daz wohl auch ein phlegmatischer Zug im Naturell der Bewohner zur Verschlimmerung der Wirkungen dieser Naturgewalten und damit zur Vergrößerung der Armut beitrug, soll hier ebenfalls bemerkt werden¹⁶⁷⁾. So war ein verhältnismäßig großer Teil der Bevölkerung almosenbedürftig, wenn auch im Laufe der Zeit eine Besserung eingetreten zu sein scheint. Nach Pfarrer Thomann wiesen die einzelnen Kirchsprengel folgende Zahlen an almosengenößigen Familien auf¹⁶⁸⁾:

Sax . .	(1714) 68	armengenößige, bei einer Gesamtzahl von	171
	(1741) 51	" " "	221
Sennwald	(1714) 53	" " "	146
	(1741) 51	" " "	161
Salez . .	(1714) 39	" " "	78
	(1741) 21	" " "	100

¹⁶⁷⁾ Als der Rat seinerzeit die Frage erwog, ob er den Hof Gardus veräußern wolle, ließ er durch einen Geometer Boßhard ein Gutachten über den Wert desselben abgeben. Der Mann gab darin ein Urteil über die Bauernsäme der Herrschaft Sax ab, das keineswegs schmeichelhaft für sie ausfiel. Er vermisst die rationelle Verwendung des Düngers und findet den landwirtschaftlichen Betrieb rückständig. Er rügt den Mangel an Abzugsgräben auf dem Hof, so daß viel Land versumpfe. Er möchte lieber das Gut einem Bauern aus dem „untern Teil“, also aus dem Kanton Zürich, anvertrauen, als einem solchen der Herrschaft Sax.

¹⁶⁸⁾ Thomann.

Die große Auswanderung von 1712 lässt ebenfalls auf zum Teil kargliche Lebensverhältnisse in der Herrschaft Sax schließen.

Der Armut wurde auf verschiedene Weise gesteuert. Liederliche und unzurechnungsfähige Personen mussten nach den Säkungen des Landbuches bevogtet werden¹⁶⁹⁾. Einer der Zusätze zum Landbuch von 1714 verpflichtet den Landvogt, Witwen und Waisen einen Vormund zu setzen, der ihm über die Mündelgelder alljährlich Rechnung ablegen sollte. Zur Unterstützung der Armen dienten die Kirchenalmosen und Zuschüsse aus dem Almosenamt in Zürich. Was Pfarrer Weiß über das Almosenwesen in der Pfrund Sax berichtet¹⁷⁰⁾, darf im allgemeinen auch für die andern Gemeinden gelten. In Sax und Frümsen bestanden getrennte Armengüter. An hohen Festtagen und am ersten Sonntag jedes Monats wurden durch Richter Kirchenalmosen gesammelt und zwar für beide Dörfer gesondert. Beim Pfarrer wurde das Geld gezählt und hernach den Armenvögten übergeben. Zur Linderung von Not dienten sodann die „Bermächtnisse barmherziger Gemüter für die Armen und Schulen der Herrschaft Sax“, Vergabungen, die hauptsächlich von reichen Zürcher Bürgern, darunter einigen Amtmännern der Herrschaft Sax, gemacht worden waren. Doch hatten auch Herrschaftsangehörige hin und wieder etwas vermacht. Zu Ende des 18. Jahrhunderts betrugen die diesbezüglichen Kapitalien 3370 Gulden, die dem damaligen Zinsfuß entsprechend zu 5% verzinst wurden. Die Verwaltung besorgte der Landvogt. Der Hauptteil der Zinsen wurde vom sogenannten „Nördlinger“ beansprucht. Es war dies eine Spende von Nördlinger Tuch für Winterkleider an arme Leute, wie sie übrigens auch im Kanton Zürich üblich war. Bezogen wurde der Stoff meistens von einem Tuchhändler in Zürich. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden 300 Ellen jährlich abgegeben. Der

¹⁶⁹⁾ St.-A. St. G. Landbuch, 4. Teil, § 2.

¹⁷⁰⁾ Thomann.

„Nördlinger“ gelangte kurz nach Martini zur Verteilung¹⁷¹⁾. Der vom Landvogt hiefür bestimmte Tag wurde von den Geistlichen den Armen kundgegeben. Im Schloß mahlte und verbackte man auf den Alt hin zwei Müt Frucht. Das Brot wurde in Stücke geschnitten für die Armen. Am frühen Nachmittag erschienen dann die Pfarrer, und ein Schneider maß den Stoff und verteilte ihn im Verhältnis zur Zahl der Armen in den einzelnen Gemeinden. In der Knechtenstube sammelten sich unterdessen die zu Beschenkenden. Die Gemahlin des Vogtes ließ das Brot in diesen Raum bringen, wohin sich auch der Landvogt und die drei Pfarrer begaben. Der erstere suchte nun wohl durch eine kurze Ansprache der Verteilung eine gewisse Feierlichkeit zu verleihen. Landvogt Ullrich, der den Gang der Handlung ausführlich beschreibt, tat es dreimal, unterließ es dann aber in den folgenden Jahren, da er zu bemerken glaubte, daß die Armen mehr auf „ein großes Stück Nördtlinger und Brodt als aber auf die haltende proposition wahrten.“ So überließ er dann die „nichts desto weniger hochnöthigen Vorstellungen“ den Seelsorgern. Jeder derselben übergab sodann den Bedürftigen seiner Gemeinde das Tuch, wobei die Empfänger aus der Hand der Landvögtin noch ein Stück Brot erhielten, sofern die Dame es nicht vorzog, damit jemand anders zu betrauen und sich mit ihrem Gemahl vorzeitig aus der von Staub erfüllten Luft zu entfernen.

Bei Naturschäden ersehnte die Obrigkeit oft einen namhaften Teil des Schadens, wie beispielsweise 1792. Damals war durch einen Wolkenbruch ein Bergutsch entstanden, der Verheerungen von über 19000 Gulden verursachte. Von der Obrigkeit trafen 7000 Gulden ein, die nach einem bestimmten Plan unter die 77 Geschädigten verteilt wurden. Den Bemittelten vergütete man $\frac{1}{6}$, den weniger Bemittelten $\frac{1}{3}$ und den Armen $\frac{2}{3}$ ihres Schadens. 1759 spendete das Almosen-

¹⁷¹⁾ Ullrich § 35.

amt den von einer Viehseuche betroffenen 300 Gulden. Auch damals fand eine Entschädigung nach Abstufungen statt, so daß die am wenigsten Bemittelten 30 % ihres Verlustes erhielten. Elf Jahre später richtete der Rohrbach in der Gemeinde Sennwald durch Überführung von Wiesen und Äckern mit Schutt und Beschädigung und Zerstörung von Häusern, Ställen und Stadeln Schaden im Betrage von 30000 Gulden an, der durch eine in allen stadtzürcherischen Kirchen erhobene Steuer wesentlich gemildert werden konnte. Bei Hungersnöten schickte der Rat wiederholt Getreide in die Herrschaft, und bei Brandfällen spendete er Unterstützung durch Geld oder stellte den Betroffenen Brandbriefe aus, die ihnen gestatteten im zürcherischen Gebiet Geld zu sammeln.

X. Kulturgeschichtliches.

Der strenge Geist, der im 17. und 18. Jahrhundert von der reformierten Kirche Besitz ergriffen hatte, war der Todfeind alter Volksbräuche. Aus verschiedenen Gründen wurde ihnen von Staat und Kirche der Krieg erklärt. Manche dieser Sitten erinnerten an die katholische Zeit und waren daher verfehmt; andere schienen infolge von Auswüchsen die Majestät Gottes zu beleidigen und wurden deshalb einfach unterdrückt. So mußte das Leben eine Nüchternheit bekommen, für welche die mehr und mehr verknöchernde Kirche keinen Ersatz zu bieten vermochte. Ein Mandat aus dem Jahre 1642 zeigt den Geist, der damals regierte, am besten. Man beschränkte sich darin nicht nur darauf, Schwören, Fluchen, unzüchtige Lieder und dergl. zu verbieten, sondern untersagte die unschuldigsten Volksfreuden, wie Fastnachts- und Märzfeuer, Neujahrsingen und „Rüchliholen“ an der Fastnacht. Daz man am derben Maskenwesen Anstoß nahm und ihm auf den Leib rückte, ist somit selbstverständlich. Da an den Kirchweihen nichts anderes getrieben werde „dann fressen, süssen zc.“, schaffte man sie gleich

wie im Zürichbiet ab und verwandelte sie in Festtage mit Predigt. Auch das Tanzen war verboten, sogar an der Fastnacht und an Hochzeiten. Gar mancher mußte büßen, der sich „mit einem dänzli übersechen“. Gleich erging es dem Kartenspiel und dem Würfelspiel. Natürlich fahndete die Obrigkeit nach solchen, die außerhalb der Herrschaft verbotenen Freuden nachgingen, die Kirchweih in Gams oder Rüti besuchten, oder auch nur die Abwesenheit von Hause zu längerem Trunke benützten, wie etwa jene, die „vom Donstag bis Samstag zu Altstetten bim trundli vergeßen, auch widerumb heim zu denn Ihrigen zu kehren“. Vollständig einsichtslos in die Bedürfnisse der jungen Leute war man indessen doch nicht; man begriff, daß „der Jugend auch etwas Kurzwyl zu vergessen“ und erlaubte ihr Steinstoßen, Regeln und „blattenschießen“, sofern nicht um Geld gespielt wurde.

Einen langwierigen und natürlich erfolglosen Kampf hatte der Landvogt gegen das Rauchen zu führen, welches Laster im 17. Jahrhundert Eingang gefunden hatte. 1659 wurde zum erstenmal einer gebüßt, der „über verwarnen vff offenem platz Toback getrunken“. Die geheim dem Laster fröhnten, erwischte man natürlich meistens nicht. Dagegen erhielten hin und wieder einzelne oder ganze Gruppen wegen „öffentlichen Tobaccierens“ oder „tabac schmauchens“ eine Buße. Nichtsdestoweniger wird in einem Stillstandsprotokoll der Gemeinde Sax aus dem Jahre 1766 geklagt über das Überhandnehmen des Rauchens unter den jungen Leuten auf den Gassen und in heimlichen nächtlichen Zusammentkünften.

Wenig ist zu berichten von Erntebräuchen. Drei Wochen vor Beginn der Weinlese wurden die beiden obrigkeitlichen Rebberge bewacht, auf daß nicht unbefugte Hände sich nächtlicherweise an dem Traubensegen des Herrn Landvogts vergriessen. Im Frümserweinberg schlief der Rebmann, im Forstweinberg einer der Schloßknechte im Rebhüttchen. Beim Einbruch der Nacht und Mitten in derselben gaben die Reb-

wächter einen Schuß ab. Die Traubenlese schloß dann mit einem währschaften Schmauß, dem „Truntenmahl“¹⁷²), ab. Den Kindern, die den Mist in den Frümserweinberg trugen, verbäckte man nach altem Brauch ein Viertel Gerste.

Weit mehr als heute boten in früheren Zeiten die Straßen ein Bild bunten Lebens. Fahrendes Volk aller Art zog auf ihnen dahin, darunter viel zweifelhafte Gesellen und Bettelgesindel. 1671 führte der Pfarrer Freitag in Sax Klage über die vielen Armen aus den äbtischen Landen, auch Handwerksburschen und dienstlosen Soldaten, „die mit guzlen der Zehrpfenigen vns halb verzehrend“, ganz zu schweigen von den „überlestigen brand vnd bättelbrieffen“. Viele der Durchziehenden sprachen auf dem Schloße Forstegg beim gestrengen Herrn Amtmann vor und baten für sich oder einen frommen oder sonst guten Zweck um eine milde Gabe. Er konnte diesen Bitten umso eher nachkommen, als er mit solchen Ausgaben die Obrigkeit belasten durfte. Lassen wir einige der Typen an uns vorüberziehen: ein abgedankter Soldat aus Italien, der einige Kreuzer Weggeld erbettelt, ein Student aus Heidelberg, ein Kaufmann aus Ostfriesland, der durch eine Sturmflut um seine ganze Habe gekommen ist, preußische Deserteure aus dem siebenjährigen Kriege, von türkischen Galeeren Entflohe, ein dienstloser Kammerdiener, ein „poet oder vielmehr hoffärtiger bettler“, Proselyten aus Frankreich und Deutschland, getaufte Juden u. a. m. Kollektanten aus evangelischen Landen durften mit Recht auf Forstegg einen Beitrag an eine Kirche oder Schule erwarten; aber auch Geistliche der römischen Kirche verschmähten Unterstüdzungen für ihre Zwecke aus der Hand des keizerischen Landvogts nicht. So erhielten seit 1720 Väter vom

¹⁷²⁾ Eine im Kanton Zürich damals verbreitete Bezeichnung, deren Ursprung im dunkeln liegt. Vgl. St.-A. 3., B V 57, S. 224: Alsdann die Zyt vnd Jar héro inn gemeiner Statt Embteren alhie fast gmeinlich nach änderung des Herbstes die Truntenmäler gehalten worden, vnd nun ein föllisches zu ergöklichkeit der müyg vnd arbeit so die Löhnlüth vnd Ire Mithelfer darmit gehebt, beschechen, . . . (28. Sept. 1625).

Großen St. Bernhard alljährlich eine Gabe für ihr Hospiz; polnische Mönche bettelten für ihr Kloster und solche aus Italien und Frankreich sammelten für die Befreiung christlicher Sklaven in Algier. Dunkle Existenzen und gewöhnliche Landstreicher mieden aus begreiflichen Gründen den landvögtlichen Sitz und hielten sich ans Volk. So sie nicht direkt bettelten, wußten sie auf andere Weise den Leuten das Geld aus der Kasse zu locken, wie jene Landstreicherin aus Steiermark, die 1728 den Bewohnern der Herrschaft Goldbaumzweige zu 5 bis 20 Gulden antrug, die, wenn richtig gesetzt und 14 Tage lang begossen, Gold im Werte von 100 Gulden hervorbringen würden. Sie hatte zwar kein Glück in der zürcherischen Landvogtei, sondern büßte ihre Betrügereien zehn Tage hinter Schloß und Riegel. Ins Gebiet des Aberglaubens gehört auch das „fahwerk mit einem allraun-Handel“, das einem Jakob Göldi 1753 eine Buße von 7 Gulden eintrug.

XI. Schlußwort.

Der ausgehende Winter des Jahres 1798 brachte die Lostrennung der Herrschaft von Zürich. Etwas an die hundert Tage erfreute sich das Ländchen völliger Souveränität unter einem selbstgewählten Landammann, um dann, nachdem es während der Zeit der Helvetik einen Bestandteil des Kantons Säntis gebildet hatte, 1803 im neugeschaffenen Kanton St.-Gallen aufzugehen¹⁷³⁾). Freilich vollzog sich die Eingliederung in den leztern nicht so glatt, indem Zürich damals, gestützt auf die Mediationsverfassung, die den alten Kantonen die vor der Revolution besessenen Nationalgüter zusprach, zwar nicht die Souveränität über das Ländchen Sax beanspruchte, wohl aber die Liegenschaften und Gefälle, die ihm seinerzeit gehört hatten. Karl Müller-Friedberg, der in jener Zeit die Geschicke des Kantons St. Gallen lenkte, leistete diesen Ansprüchen Zürichs,

¹⁷³⁾ Vgl. „Die Entstehung des Kantons St. Gallen“; St. Gallen, Neujahrsblatt für 1870, S. 11.

die nebst denjenigen anderer alter Kantone das Dasein des neuen Staatswesens erschwert hätten, äußersten Widerstand. Da aber die verfassungsrechtlich unanfechtbaren Forderungen vom Landammann der Schweiz und der Mehrheit der Tagfassung unterstützt wurden, gab Müller-Friedberg seinen unnachgiebigen Standpunkt schließlich auf und suchte durch direkte Unterhandlungen mit Zürich zu einer für den Kanton St. Gallen annehmbaren Lösung zu gelangen. So kam es zu einem Auskauf der Rechte Zürichs im April 1804. Für 24 000 Gulden Zürcherwährung überließ dieses dem Kanton St. Gallen seine Rechte an den Domänen, Kapitalien, Grundzinsen, Zehnten u. s. w. Die erste Forderung Zürichs hatte auf 60 000, das erste Angebot St. Gallens auf bloß 9000 Gulden gelautet¹⁷⁴⁾.

Durch dieses Übereinkommen wurden endlich alle Bände, welche die Landvogtei mit Zürich verknüpft hatten, endgültig gelöst. Die Säxer waren freie Bürger eines freien Kantons der Eidgenossenschaft geworden. Sie genossen mehr Rechte als die Bewohner der zürcherischen Landschaft, denn in den neuen Kantonen wehte zumeist ein frischerer Wind als in den alten. So wird ein Zurücksehnen nach der Herrschaft Zürichs kaum vorhanden gewesen sein. Damit soll nicht gesagt sein, daß sie schlecht gewesen sei. Als 1615 der letzte Freiherr auf Forstegg gezwungen war, seinen Besitz zu veräußern, konnte es sich für die Untertanen einzig um einen Wechsel in der Herrschaft handeln. Ein Loskauf und die Fristung eines selbständigen staatlichen Daseins war ausgeschlossen. An Stelle der Adelsherrschaft trat dann diejenige einer Stadt, und die Bewohner der Freiherrschaft konnten wohl zufrieden sein, an Zürich gefallen zu sein. Wohl werden sie anfänglich den Wechsel verspürt haben. Seit dem Tode Johann Philipp's hatten sie sich unter dem Regimenter seiner Gemahlin und seines Sohnes

¹⁷⁴⁾ Vgl. Dierauer: Müller-Friedberg, St. Galler Mitteilungen, Heft 21, S. 222 ff.

freier zu bewegen begonnen. Jetzt zog eine kräftige Hand die Zügel der Regierung straffer an. Es war die Zeit der unumschränkten Fürstengewalt und der Aristokratie gekommen. Gehorsam gegen Obrigkeit wurde auch für die Säxer zur obersten Pflicht. Daz man aber auch unter der Herrschaft von freien Bauern nicht weiter kam auf dem Wege zur Freiheit, mögen im 18. Jahrhundert die Behandlung der Werdenberger durch Glarus und das Schicksal der unter Uri stehenden Liviner den zürcherischen Untertanen deutlich gezeigt haben. Eine wesentliche Beschniedung der Rechte der Bewohner durch Zürich hat indessen nie stattgefunden, ebensowenig als von einer Ausbeutung durch die Obrigkeit und die Landvögte gesprochen werden darf. Was im allgemeinen für die Regierungsweise der Städte in der alten Eidgenossenschaft gilt, daß sie gerecht war und sehr vorteilhaft abstach von derjenigen der Ländlerorte und ihrer Amtleute, hat auch Geltung für die Herrschaft Sar. Verfehlungen einiger Amtmänner bestätigen nur die Regel. Die Landvogteirechnungen weisen freilich bis in die dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts fast ununterbrochen Überschüsse von durchschnittlich 500 Gulden auf, die der Staatskasse zuflössen. Rückschläge sind in dieser Zeit nur vereinzelt. Dann aber beginnt die Zeit der chronischen Defizite, die bis zu Ende der Zürcherherrschaft anhält, verursacht einerseits durch große Reparaturen an den herrschaftlichen Gebäulichkeiten, wie Schloß, Mühlen u. a., wobei jedoch zu beachten ist, daß ein erheblicher Teil des hiefür ausgelegten Geldes den Handwerkern im Säxerlandchen zufiel. Anderseits beeinflußten die Mindereinnahmen an Bußen und Fällen die Rechnungsabschlüsse ungünstig, was aber auf eine freiere Stellung der Untertanen und eine mildere Gerichtspraxis schließen läßt.

Zürichs Stetigkeit in der Regierung und sein solider Finanzhaushalt, an dem man in ökonomischer Notlage einen Rückhalt finden konnte waren für die Untertanen Vorteile, die gewiß nicht gering anzuschlagen sind.

Inhaltsverzeichnis.

- I. Einleitung.
 - II. Die Verwaltung:
 - 1. Der Landvogt.
 - 2. Die übrigen Beamten:
 - a) Der Landammann;
 - b) Der Landschreiber;
 - c) Der Landweibel;
 - d) Der Läufer.
 - 3. Das Landbuch.
 - III. Das Schloß Forstegg und der „Freisitz“ in Sax.
 - IV. Das Gerichtswesen:
 - 1. Die Richter.
 - 2. Das Monatsgericht.
 - 3. Das Zeitgericht.
 - 4. Der Landvogt als Einzelrichter.
 - 5. Das Malefizgericht.
 - 6. Das Ehegericht.
 - 7. Verschiedenes.
 - 8. Die Rechtsverhältnisse in der oberen Lienz.
 - 9. Die Jurisdiktion auf dem Rhein.
 - V. Ständische und wirtschaftliche Verhältnisse:
 - 1. Allgemeines.
 - 2. Der Zehnten.
 - 3. Die Leibeigenschaft.
 - 4. Der Frondienst.
 - 5. Der Abzug.
 - 6. Zoll und Weggeld.
 - 7. Wildbann und Fischenzen.
 - VI. Das Wehrwesen.
 - VII. Der Rheinuferschutz.
 - VIII. Volkswirtschaftliches:
 - 1. Bevölkerung und Bevölkerungsbewegungen.
 - 2. Die Landwirtschaft.
 - 3. Der Handel.
 - 4. Das Gewerbe.
 - 5. Die Ehaften:
 - a) Wirtschaften;
 - b) Mühlen;
 - c) Sägen;
 - d) Bleiche.
 - 6. Der Verkehr:
 - a) zu Lande;
 - b) auf dem Rhein.
 - IX. Kirche, Schule und Armenwesen.
 - X. Kulturgeschichtliches.
 - XI. Schlußwort.
-

Zu den Bildern.

1. Schloß Forstegg (Mitte des 18. Jahrhunderts). Kupferstich von David Herrliberger in Zürich, der von 1697—1777 lebte und dessen Ansicht das Schloß zeigt, wie es um die Mitte des 18. Jahrhunderts ausgesehen hat. Herrliberger, der das Schloß von Osten gezeichnet hat, gibt wohl eine ziemlich getreue Darstellung der ganzen Anlage. Die landschaftliche Umgebung freilich ist ganz falsch, wie Abbildung 3 zeigt, die das Schloß vom gleichen Standpunkte aus wiedergibt.

2. Schloß Forstegg (Ende des 19. Jahrhunderts). Reproduktion einer Zeichnung von François Küpfer aus dem Jahre 1891. Das Bild zeigt die bereits stark reduzierte Anlage von Norden. Neben der alten Burg, deren unschöner Holzaufbau als Aussichtsraum diente, stehen noch Gebäude aus der Landvogtzeit. Links das alte Zeughaus.

3. Ruine Forstegg. Die im Jahre 1918 angefertigte Photographie gibt den gegenwärtigen Zustand wieder. Die alte Burg ist, verglichen mit Abbildung 2, noch mehr zerfallen. Von den übrigen Gebäuden steht nur noch das frühere Zeughaus, das jetzt eine Wirtschaft ist. Man beachte das von zwei Löwen gehaltene Zürcherwappen im Giebelfeld.

4. Wuhrlen plan von Ingenieur J. C. Römer. Die Reproduktion ist gemacht nach einer Kopie, die der Verfasser hergestellt hat von dem im Ortsarchiv Sennwald liegenden Exemplar, das wiederum eine von Ingenieur J. Feer im Jahre 1793 gezeichnete Kopie des im Staatsarchiv St. Gallen sich befindlichen Originalplanes aus dem Jahre 1770 ist. Leider erlaubten die hohen Kosten nicht, auch Wälder, Wiesen und Felder in Farben wiederzugeben.

Der Plan zeigt zunächst das breite Bett des Rheines, das bei gewöhnlichem und niedrigem Wasserstand nur teilweise mit Wasser angefüllt war und sowohl längs der Ufer als in der Mitte zahlreiche Sand- und Kiesbänke aufwies, die wohl zum Teil mit Stauden und Weiden bewachsen und bei Hochwasser überschwemmt waren. Von beiden Ufern springen sodann die Wuhre vor, an einigen Orten so weit, daß bei Wassernot durch sie der Abfluß in dem eingeengten Bett zweifellos erheblich gehindert wurde. Der Säyer-Seite entlang ziehen sich dann fast ununterbrochen die Auen, streckenweise allerdings nur einen schmalen Saum bildend, und hinter ihnen verläuft ein meist einfacher, an einigen Orten jedoch doppelter Damm zum Schutz des dahinter liegenden Kulturlandes. Gleich muß man sich die Verhältnisse auch am andern Ufer vorstellen. Römer zeichnete hier bloß die Wuhre und Dämme (bei Ruggell) ein, da dies für die Zwecke, denen sein Plan zu dienen hatte, genügte.